



**A2-2630/0-0-3**

Zentralrichtlinie

## Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr

<b>Zweck der Regelung:</b>	Diese Zentralrichtlinie beschreibt militärische Formen und Feiern, wie sie dem Traditionsverständnis der Bundeswehr entsprechen und regelt ihre Anwendung.
<b>Herausgegeben durch:</b>	Zentrum Innere Führung
<b>Beteiligte Interessenvertretungen:</b>	Nicht abgeschlossen
<b>Gebilligt durch:</b>	Kommandeur Zentrum Innere Führung
<b>Herausgebende Stelle:</b>	ZInFü Abt Recht RSO
<b>Geltungsbereich:</b>	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
<b>Einstufung:</b>	Offen
<b>Einsatzrelevanz:</b>	Nein
<b>Berichtspflichten:</b>	Nein
<b>Vorläufig gültig ab:</b>	31.10.2016
<b>Frist zur Überprüfung:</b>	31.10.2016
<b>Version:</b>	2
<b>Ersetzt:</b>	A2-2630/0-0-3, Version 1
<b>Aktenzeichen:</b>	35-08-01
<b>Identifikationsnummer:</b>	A2.2630003.2I

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Diensteid und Feierliches Gelöbnis	5
1.1	Einführung	5
1.2	Grundsätze	6
1.3	Vorbereitung	7
1.4	Ablauf	8
2	Großer Zapfenstreich und Serenade	10
2.1	Einführung	10
2.2	Großer Zapfenstreich	10
2.2.1	Grundsätze für die Durchführung von Großen Zapfenstreichen	10
2.2.2	Personenbezogener Großer Zapfenstreich	12
2.2.3	Anlassbezogener Großer Zapfenstreich	13
2.3	Serenaden	13
2.3.1	Grundsätze für die Durchführung von Serenaden	13
2.3.2	Personenbezogene Serenade	14
2.3.3	Anlassbezogene Serenade	15
2.4	Empfänge	15
2.5	Vorbereitung und Durchführung	15
3	Trauerfeiern	16
3.1	Einführung	16
3.2	Grundsätze	16
3.3	Todesfälle von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr	18
3.3.1	Benachrichtigungspflicht, Kondolenz, Nachruf	18
3.3.2	Prüfungspflicht, Beteiligung der Bundeswehr, Sargschmuck	19
3.3.3	Ergänzende Hinweise	22
3.3.4	Trauerfeier und Bestattung	24
3.3.5	Gedenken und Gedenkappell	28
3.3.6	Regelungen in besonderen Fällen	29
3.3.7	Beteiligung an Totenehrungen	33
4	Ehrenerweisungen	36
4.1	Militärische Ehrenerweisungen	36
4.1.1	Allgemeines	36
4.1.2	Ablauf	40
4.2	Paraden	42
4.2.1	Allgemeines	42
4.2.2	Ablauf	43
4.3	Truppenbesuche der bzw. des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und offizielle Besuche und Visitationen einer Militärbischöfin bzw. eines Militärbischofs	44
4.4	Allgemeindienstliche und persönliche Anlässe	45

---

4.4.1	Durchführung	45
<b>5</b>	<b>Flaggenordnung</b>	<b>51</b>
5.1	Einführung	51
5.2	Grundsätze	52
5.3	Flaggenparade	55
5.4	Große Flaggenparade	56
5.5	Trauerbeflaggung	57
<b>6</b>	<b>Gruß und Anrede</b>	<b>58</b>
6.1	Einführung	58
6.2	Grundsätze	58
6.3	Gruß	59
6.3.1	Allgemeines	59
6.3.2	In Dienst- und Unterkunftsgebäuden	60
6.3.3	Im Außen- und Geländedienst	61
6.3.4	In Dienststellen und Einrichtungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr	61
6.3.5	Im Wachdienst	61
6.3.6	Im technischen und kraftfahrtechnischen Dienst	61
6.3.7	Beim Sport	61
6.3.8	In der Öffentlichkeit	61
6.4	Anrede	62
<b>7</b>	<b>Kommando- und Erkennungszeichen</b>	<b>63</b>
7.1	Allgemeines	63
7.2	Kommandozeichen	63
7.3	Erkennungszeichen	64
7.4	Sonstiges	65
<b>8</b>	<b>Truppenfahnen</b>	<b>66</b>
8.1	Einführung	66
8.2	Allgemeines	66
8.2.1	Aufbewahrung der Truppenfahne	66
8.2.2	Ausstattung mit einer Truppenfahne	66
8.2.3	Fahnenbänder	67
8.2.4	Mitführen der Truppenfahne	68
8.2.5	Abgabe der Truppenfahne	68
8.3	Abholen, Begleiten der Truppenfahne, Marsch mit der Truppenfahne	70
8.4	Einmarsch, Abschreiten der Front, Grüßen der Truppenfahne, Ausmarsch, Zurückbringen der Truppenfahne	71
<b>9</b>	<b>Anlagen</b>	<b>73</b>
9.1	Beispiel für Ablauf/Kommandofolge eines Feierlichen Gelöbnisses	73

---

---

9.2	Grafische Darstellung des Aufmarsches und der Aufstellung zum Großen Zapfenstreich	77
9.3	Ablauf und Kommandofolge eines Großen Zapfenstreiches	83
9.4	Übersicht der militärischen Ehren bei Trauerfeiern	89
9.5	Abordnung	90
9.6	Ehrengeleit	91
9.7	Großes Ehrengeleit	92
9.8	Sargschmuck und Ordenskissen	97
9.9	Zusammenlegen der Bundesdienstflagge	98
9.10	Grafische Darstellung einer Ehrenformation	102
9.11	Ablauf und Kommandofolge einer Ehrenformation	106
9.11a	Ablauf und Kommandofolge einer Ehrenwache (Marine)	108
9.12	Ablauf und Kommandofolge eines Ehrenspaliers	109
9.13	Ablauf und Kommandofolge eines Ehrenpostens	110
9.14	Ablauf und Kommandofolge eines Übergabeappells	113
9.15	Grafische Darstellung einer Paradeaufstellung	117
9.16	Anordnung über die deutschen Flaggen	118
9.17	Ablauf und Kommandofolge einer Flaggenparade	122
9.18	Beflaggungsbeispiele (in Überarbeitung)	124
9.19	Kommandozeichen (in Überarbeitung)	126
9.20	Beschreibung der Kommandozeichen	128
9.21	Erkennungszeichen für Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge	129
9.22	Stiftung der Truppenfahnen der Bundeswehr	130
9.22a	Fahnenbänder	131
9.22b	Verleihung von Fahnenbändern an alliierte Truppenteile	132
9.23	Kommandofolge beim Führen von Truppenfahnen	134
9.24	Beispiele geführter Truppenfahnen	137
9.25	Einführung in die geschichtliche Entwicklung des militärischen Eides und des feierlichen Gelöbnisses	140
9.26	Einführung in die geschichtliche Entwicklung und die Spielfolge des großen Zapfenstreiches	143
9.27	Einführung in die Geschichte und Entwicklung der Flaggenparade	145
9.28	Allgemeine Hinweise zu A2-2630/0-0-3	148
9.29	Änderungsjournal	148

# 1 Diensteid und Feierliches Gelöbnis

## 1.1 Einführung

**101. Diensteid und Feierliches Gelöbnis** sind **Treuebekenntnisse** zur Rechts- und Werteordnung der Bundesrepublik Deutschland. Für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ist das Ableisten des Diensteides und für Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst leisten, das Ablegen des feierlichen Gelöbnisses eine gesetzlich begründete Pflicht.

Die feierliche Abnahme der Treuebekenntnisse betont die Bedeutung der eingegangenen Verpflichtung; sie ist **Teil der Tradition der Bundeswehr**.

**102.** Das **Ableisten** des Diensteides und das Ablegen des feierlichen Gelöbnisses **in der Öffentlichkeit** machen die rechtliche Verpflichtung der Soldatinnen und Soldaten gegenüber unserem Staat besonders deutlich und unterstreichen die Integration der Streitkräfte in Staat und Gesellschaft. (s. Anl. 9.25 „Einführung in die geschichtliche Entwicklung des militärischen Eides und des feierlichen Gelöbnisses“)

**103.** Nach § 9 Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) haben Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit folgenden **Diensteid** zu leisten:

**„Ich schwöre<sup>1</sup>, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen, so wahr mir Gott helfe<sup>2</sup>.“**

**104.** Nach § 9 Abs. 2 SG bekennen sich Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst leisten, zu ihren Pflichten durch das folgende **feierliche Gelöbnis**:

**„Ich gelobe, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.“**

Diese Gelöbnisformel verwenden nach § 59 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 SG auch Personen, die nicht als Berufssoldatin, Berufssoldat, Soldatin oder Soldat auf Zeit in einem Wehrdienstverhältnis gestanden haben und aufgrund freiwilliger Verpflichtung zu Dienstleistungen im Sinne des § 60 SG herangezogen werden.

Bei vorbereitenden Einweisungen ist auch das Nachsprechen der Gelöbnisformel zu üben.

---

<sup>1</sup> Gestattet ein Bundesgesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte "ich schwöre" andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann das Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft diese Beteuerungsformel sprechen.

<sup>2</sup> Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

## 1.2 Grundsätze

**105.** Die feierliche **Abnahme** der Treuebekenntnisse erfolgt im Regelfall **während der Grundausbildung**.

**106.** Der Diensteid und das feierliche Gelöbnis sind für die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich von der Kommandeurin bzw. dem Kommandeur<sup>3</sup> des Verbandes entgegenzunehmen, wobei die **Rekrutinnen und Rekruten im Mittelpunkt der Zeremonie** stehen. Die Abnahme des Dienstoides einzelner Personen ist in würdiger Form vor der Truppen- oder Bundesdienstflagge vorzunehmen.

**107. Unverzichtbare Bestandteile** des feierlichen Gelöbnisses (des Dienstoides bei gemeinsamer Veranstaltung) sind

- das Sprechen der Gelöbnisformel (des Dienstoides) als Ausdruck des öffentlichen Bekenntnisses;
- die Bestätigung des Ablegens des Gelöbnisses (des Dienstoides) durch die Kommandeurin bzw. den Kommandeur als Bekräftigung der Treueverpflichtung;
- die Ansprache der Kommandeurin bzw. des Kommandeurs als Ausdruck der kameradschaftlichen Zusammengehörigkeit;
- die Nationalhymne als Lied der Deutschen, das dem Zusammengehörigkeitsgefühl aller Deutschen Ausdruck verleiht (entfällt bei Dienstoid einzelner Soldatinnen und Soldaten);
- die Truppenfahne<sup>4</sup> als äußeres Zeichen gemeinsamer Pflichterfüllung im Dienst für Volk und Staat.

**108.** Dienstoid und feierliches Gelöbnis werden als Zeremonie sowohl innerhalb als auch außerhalb militärischer Anlagen durchgeführt. Die **Gesamtdauer der Veranstaltung** sollte 60 Minuten nicht überschreiten.

**109.** Die Kommandeurin bzw. der Kommandeur kann die Treuebekenntnisse auch im Rahmen

- einer **Feierstunde**, wenn die Abnahme in geschlossenen Räumen stattfinden soll und die militärische Zeremonie dort nicht durchführbar ist, oder
- eines **Festaktes**, wenn ihre Abnahme in Rathäusern oder in Regierungsgebäuden vorgesehen ist und die sonst dort tagenden Volksvertreter und Volksvertreterinnen daran teilnehmen,

ablegen lassen.

**110.** Dienstoid und feierliches Gelöbnis können in **einer gemeinsamen Veranstaltung** mehrerer Truppenteile an einem Standort - zu einem Gelöbnisverbund zusammengefasst - gemeinsam

---

<sup>3</sup> oder vergleichbare Vorgesetzte mit Disziplinarbefugnis Stufe 2

<sup>4</sup> Bei Truppenteilen, die keine Truppenfahne führen, ist die Bundesdienstflagge zu verwenden.

---

abgelegt werden. Die Größenordnung Brigade oder vergleichbar soll dabei nicht überschritten werden.

In Vorbereitung und Durchführung sollen sich die Verbände eines Gelöbnisverbundes abwechseln.

**111.** Diensteid und feierliches Gelöbnis können mit einer Veranstaltung umrahmt werden, die der Bedeutung der öffentlichen Treuebekennnisse angemessen ist. Durch die Teilnahme von Gästen wird bei der jeweiligen Veranstaltung innerhalb militärischer Anlagen **Öffentlichkeit** hergestellt.

Zu Vereidigungen und feierlichen Gelöbnissen sind Angehörige der Soldatinnen und Soldaten sowie Repräsentantinnen und Repräsentanten aus Staat und Gesellschaft, einschließlich der Mitglieder des Bundestages und der Mitglieder des Landtages des Wahlkreises, in dem sich der Standort befindet, sowie Vertreterinnen und Vertreter aller im Bundestag vertretenen Parteien einzuladen.

Die Angehörigen der Soldatinnen und Soldaten sollten Gelegenheit erhalten, deren Umfeld kennen zu lernen und mit ihnen zusammen zu sein. Es hat sich bewährt, das feierliche Gelöbnis in den Mittelpunkt eines **Rahmenprogramms** („Elterntag“/„Familientag“) zu stellen.

Nach der Vereidigung oder dem feierlichen Gelöbnis bzw. nach Beendigung der Gesamtveranstaltung ist, soweit es die dienstlichen Erfordernisse zulassen, Freizeitausgleich oder Freistellung vom Dienst für diesen Tag zu gewähren.

**112.** Sind Diensteid und/oder feierliches Gelöbnis außerhalb militärischer Anlagen geplant, sind sie mindestens drei Monate vor ihrer Durchführung dem zuständigen Landeskommando zur regionalen Koordinierung und dem zuständigen Kdo der jeweiligen TSK oder der entsprechenden Ebene des jeweiligen OrgBer zu melden. Änderungen in der Planung sind umgehend nachzumelden.

Diensteid und feierliches Gelöbnis außerhalb militärischer Anlagen sind frühzeitig zu planen und in **Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden** vorzubereiten.

Die Bevölkerung ist durch Informationsarbeit auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen und zur Teilnahme anzuregen.

**113.** Die **kameradschaftliche Verbundenheit** gebietet es, möglichst vielen Soldatinnen und Soldaten der teilnehmenden oder in der Kaserne untergebrachten Verbände die Teilnahme zu ermöglichen.

### 1.3 Vorbereitung

**114.** Die **Soldatinnen und Soldaten sind** vor dem Ableisten des Diensteides oder dem Ablegen des feierlichen Gelöbnisses von der Einheitsführerin bzw. dem Einheitsführer persönlich über die geschichtliche und rechtliche Bedeutung des Diensteides und Feierlichen Gelöbnisses **zu unterrichten**.

**115.** Im **lebenskundlichen Unterricht** ist den Soldatinnen und Soldaten die Bedeutung der Treuebekennnisse aus berufsethischer Sicht darzulegen. Der lebenskundliche Unterricht findet nach dem Unterricht der Einheitsführerin bzw. des Einheitsführers und vor dem Ableisten des Dienstoides oder dem Ablegen des Feierlichen Gelöbnisses statt.

**116.** Die Kommandeurin bzw. der Kommandeur soll bei der Vorbereitung der Veranstaltung Vorschläge der Soldatinnen und Soldaten und aus der Öffentlichkeit berücksichtigen. Den Zeitpunkt der Veranstaltung bestimmt die Kommandeurin bzw. der Kommandeur in **Absprache mit der oder dem Durchführenden des lebenskundlichen Unterrichts**.

**117.** Am Tag der Vereidigung oder des Feierlichen Gelöbnisses ist vor der Veranstaltung Gelegenheit zur Besinnung zu geben, dies kann als Besuch von **Gottesdiensten** erfolgen. Eine Teilnahme an diesen darf nicht befohlen werden.

**118.** Die **Aufstellungsform** ist je nach Veranstaltung und unter Berücksichtigung der geplanten Rahmenveranstaltungen anzuordnen. Um der Bedeutung dieser Zeremonie gerecht zu werden, ist grundsätzlich der Große Dienstanzug (gem. Zentralrichtlinie [A2-2630/0-0-5](#) Nr. 316 „Anzugordnung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“) zu tragen.

**119.** Neben der **Ansprache** der Kommandeurin bzw. des Kommandeurs können weitere Ansprachen vorgesehen werden (z. B. Soldatin oder Soldat, Person des öffentlichen Lebens). Die Kommandeurin bzw. der Kommandeur hält ihre bzw. seine Ansprache zuletzt.

## 1.4 Ablauf

**120.** Die **Kommandofolge** eines feierlichen Gelöbnisses ist in Anlage 9.1 beispielhaft dargestellt; die Feierstunde oder der Festakt sind sinngemäß zu gestalten.

**121.** Die **Gelöbnisaufstellung** besteht aus den Soldatinnen und Soldaten, deren unmittelbaren Vorgesetzten bis zur Einheitsebene, mindestens einer Fahnenabordnung und einem Ehrenzug. Bei öffentlichen Gelöbnissen ist ein Musikkorps zusätzlicher Bestandteil der Gelöbnisaufstellung, innerhalb militärischer Anlagen sofern ein Musikkorps abkömmlich ist.

Die Gelöbnisaufstellung bildet grundsätzlich ein nach einer Seite hin offenes Viereck; das Musikkorps, die Fahnenabordnung und der Ehrenzug stehen am rechten Flügel. Das Kommando über die Gelöbnisaufstellung führt ein Offizier, im Folgenden „Kommandierende oder Kommandierender“ genannt.

**122.** Die Kommandeurin bzw. der Kommandeur schreitet die Front ab. Sie oder er kann weitere Personen bitten<sup>5</sup>, sie bzw. ihn beim **Abschreiten der Front** zu begleiten. Das Musikkorps spielt einen Präsentiermarsch.

---

<sup>5</sup> Die Gesamtzahl soll drei nicht überschreiten.

Die Soldatinnen und Soldaten, welche die Front abschreiten, grüßen die angetretene Truppe durchgängig durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. Auf Höhe der Truppenfahne beenden sie den Gruß, nehmen Front zur Truppenfahne, grüßen die Truppenfahne und verharren kurz. Danach setzen sie das Abschreiten der Front grüßend fort. Die bzw. der Kommandierende – sofern sie bzw. er die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten begleitet – grüßt nicht und nimmt nicht Front zur Truppenfahne, sondern verharrt während des Grußes durch die Kommandeurin bzw. den Kommandeur und nimmt zugleich mit dieser bzw. diesem wieder Schritt auf.

**123.** Das feierliche Gelöbnis ist nach dem **Fahnenausmarsch** mit der Meldung an die Kommandeurin bzw. den Kommandeur beendet.

**124.** Am Tage einer Vereidigung oder eines feierlichen Gelöbnisses kann eine **Große Flaggenparade** durchgeführt werden (s.5.4).

**125.** Werden **Diensteid und Feierliches Gelöbnis in einer gemeinsamen Veranstaltung** geleistet bzw. abgelegt, sind die Ankündigungscommandos entsprechend zu geben. Der wortgleiche Text der Eides- und Gelöbnisformel ist bis auf „**Ich schwöre**“ bzw. „**Ich gelobe**“ von den Soldatinnen und Soldaten gemeinsam zu sprechen. Die zu vereidigenden Soldatinnen und Soldaten heben dabei die rechte Hand zum Schwur.

## 2 Großer Zapfenstreich und Serenade

### 2.1 Einführung

**201.** Der **Große Zapfenstreich** ist in Deutschland seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bekannt und als eine besondere und feierliche Abendzeremonie der Streitkräfte geschätzt. Dabei bezeichnet der Große Zapfenstreich sowohl die militärische Zeremonie als auch die angetretene Truppe sowie die historisch überlieferte Musikfolge.

Eine Einführung in Geschichte und Spielfolge des Großen Zapfenstreiches enthält Anlage 9.26.

**202.** Beim **Großen Zapfenstreich** haben sich zwei Überlieferungen des Truppenlebens im Felde bis heute erhalten: der Brauch des Zapfenstreichsignals und die Sitte, Gelegenheit zum Abendgebet über alle Konfessionen hinweg zu geben. Er umfasst den Aufmarsch des Großen Zapfenstreiches, das Spielen der Serenade, die Musikfolge und den Ausmarsch des Großen Zapfenstreiches.

**203.** Eine **Serenade** ist eine Folge von grundsätzlich drei Musikstücken. Die Serenade kann auch als eigenständige militärische Zeremonie durchgeführt werden.

**204.** Der Große Zapfenstreich ist Teil der Traditionspflege der Bundeswehr; er soll

- den Zusammenhalt der Soldatinnen und Soldaten festigen und
- die Verbundenheit von Bundeswehr und Bevölkerung stärken.

Um der Bedeutung dieser Zeremonie gerecht zu werden, ist der Große Dienstanzug (gem. Zentralrichtlinie [A2-2630/0-0-5](#) Nr. 315 „Anzugordnung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“) zu tragen.

Für das Wachbataillon (WachBtl) BMVg gelten die Bestimmungen der Bereichsrichtlinie [C2-2650/0-0-2](#).

### 2.2 Großer Zapfenstreich

#### 2.2.1 Grundsätze für die Durchführung von Großen Zapfenstreichen

**205.** **Bestandteile des Großen Zapfenstreiches** (Musikfolge) sind

- der Marsch des Yorck'schen Korps zum Aufmarsch als Erinnerung an die Preußischen Befreiungskriege der Jahre 1813-1815,
- der in der Partitur des Großen Zapfenstreiches enthaltene Zapfenstreichmarsch, die Kavalleriesignale und Spielstücke der „Trommler und Pfeifer“ als Zeichen der Verbundenheit und Zusammengehörigkeit der Streitkräfte,
- das „Gebet“ als symbolische Gelegenheit zur Andacht über alle Konfessionsgrenzen hinweg und Aufforderung zu Frieden und Toleranz und

- abschließend die Nationalhymne als Lied der Deutschen, das dem Zusammengehörigkeitsgefühl aller Deutschen Ausdruck verleiht.

**206.** Die zur **Zentralpartitur** des Großen Zapfenstreiches gehörenden Musikstücke sowie die Musikfolge „Großer Zapfenstreich“ dürfen zu keiner anderen Gelegenheit als der Zeremonie „Großer Zapfenstreich“ gespielt werden.

**207.** Bei der **Genehmigung** eines Großen Zapfenstreiches ist ein **strenger Maßstab** anzulegen. Für den Fall, dass örtlich oder regional mehrere Anlässe gleichzeitig gegeben sind, ist stets zu prüfen, ob den Anlässen mit einem einzigen Großen Zapfenstreich angemessen entsprochen werden kann.

**208.** Der Große Zapfenstreich besteht aus einem Musikkorps und zwei Ehrenzügen in Stärke von je 1/3/27 sowie 76 (6/70) Fackelträgerinnen bzw. Fackelträgern.

Hiervon ausgenommen sind Große Zapfenstreiche unter der Federführung BMVg Protokoll.

**209.** Die Person, die den Großen Zapfenstreich abnimmt, wird „Abnehmende“ oder „Abnehmender“ genannt.

Das **Kommando** über den Großen Zapfenstreich führt ein Stabsoffizier („Kommandierende bzw. Kommandierender“ genannt), der mindestens denselben Dienstgrad wie die Führerin bzw. der Führer des Musikkorps hat.

**210. Aufmarsch und Aufstellung** des Großen Zapfenstreiches erfolgen gemäß Anlage 9.2. Notwendige Abweichungen aufgrund z. B. örtlicher Gegebenheiten sind im Vorfeld durch die Abnehmende bzw. den Abnehmenden (vgl. 215/216) genehmigen zu lassen.

**211.** Erfordert der Anlass eine **Ansprache**, ist diese vor dem Aufmarsch des Großen Zapfenstreiches zu halten.

**212.** Hubschraubereinsätze zum Transport von Gästen und die Nutzung von Mietobjekten zur Durchführung eines Großen Zapfenstreiches aus Anlass von Kommando- oder Amtsübergaben sind nicht zulässig.

**213.** Die Soldatinnen und Soldaten des durchführenden Verbandes sowie diejenigen, die als Zuschauerinnen bzw. Zuschauer teilnehmen, sind über die **Bedeutung** des Großen Zapfenstreiches und den **Ablauf sowie die Kommandofolge** (Anlage 9.3) der Zeremonie zu unterrichten.

**214.** Es wird zwischen **Personenbezogenen** und **Anlassbezogenen** Großen Zapfenstreichen unterschieden.

## 2.2.2 Personenbezogener Großer Zapfenstreich

**215. Personenbezogene** Große Zapfenstreiche können in folgenden Fällen gegeben werden:

<b>Verabschiedung</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>Ort</b>
a) Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident	Bundesministerin bzw. Bundesminister der Verteidigung	Berlin
b) Bundeskanzlerin bzw. Bundeskanzler		
c) Bundesministerin bzw. Bundesminister der Verteidigung	neue Bundesministerin bzw. neuer Bundesminister der Verteidigung	Berlin
d) deutscher Generale (B10), Admirale (B10), Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Generalinspekteurin bzw. des Generalinspektors der Bundeswehr und der Inspekteurinnen bzw. Inspekteure der Teilstreitkräfte/MilOrgB in den Ruhestand anlässlich der Amtsübergabe	Bundesministerin bzw. Bundesminister der Verteidigung	Berlin oder Ort der Amtsübergabe bei Inspekteurinnen bzw. Inspekteuren
e) deutscher Generalleutnante, Vizeadmirale, Generaloberstabsärzte und Admiraloberstabsärzte in den Ruhestand	Bundesministerin bzw. Bundesminister der Verteidigung für AL BMVg jeweilige Inspekteurin bzw. jeweiliger Inspekteur	letzter Dienort; bei integrierten Verwendungen: Berlin oder Bonn
f) SACEUR und SACT	Bundesministerin bzw. Bundesminister der Verteidigung	Berlin
g) Oberbefehlshaberin bzw. Oberbefehlshaber/Befehlshaberin bzw. Befehlshaber ausländischer Streitkräfte in Deutschland, wenn ihnen deutsche Truppen assigniert sind und sich ihr Hauptquartier in DEU befindet.	Generalinspekteurin bzw. Generalinspekteur bei Vier- Sterne-Generalen/-Admiralen Inspekteurin bzw. Inspekteur der entsprechenden Teilstreitkraft bei Drei-Sterne-Generalen/- Admiralen	Sitz des Hauptquartiers

## 2.2.3 Anlassbezogener Großer Zapfenstreich

**216. Anlassbezogene** Große Zapfenstreiche können zu folgenden besonderen Jubiläen bzw. Anlässen gegeben werden:

Jubiläen	Genehmigung
der Bundesrepublik Deutschland, der EU oder der NATO	Bundesministerin bzw. Bundesminister der Verteidigung
der Bundeswehr oder deren Streitkräfte	Generalinspektorin bzw. Generalinspekteur der Bundeswehr
von Truppenteilen	Inspektorin bzw. Inspekteur der entsprechenden Teilstreitkraft
von Garnisonen bzw. Standorten	Inspektorin bzw. Inspekteur Streitkräftebasis

**Besondere Jubiläen** sind das 25., 50., 75. usw. Jubiläum der **Gründung, Aufstellung** o.ä. Aus Anlass einer **Außerdienststellung oder Verlegung** ist ein Großer Zapfenstreich nur aufzuführen, wenn die aufzulösende bzw. zu verlegende Truppe/Einrichtung/Dienststelle mindestens 20 Jahre bestanden hat.

**Anlassbezogene Große Zapfenstreiche werden abgenommen** von einer bzw. einem Vorgesetzten in der Dienststellung einer Brigadekommandeurin bzw. eines Brigadekommandeurs sowie höher oder von einer zivilen Amtsträgerin bzw. einem zivilen Amtsträger (z. B. Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident, Abgeordnete bzw. Abgeordneter, Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister).

**217.** Große Zapfenstreiche zu anderen als den aufgeführten Anlässen sind BMVg Protokoll zur Genehmigung vorzulegen.

## 2.3 Serenaden

### 2.3.1 Grundsätze für die Durchführung von Serenaden

**218.** Serenaden werden ohne Ehrenzüge und ohne Fackelträgerreihen/-spaliere (Perlenketten; wie beim Großen Zapfenstreich), aber mit Umrahmung durch Fackelträger (Anzahl in Abhängigkeit von der örtlichen Lage) aufgeführt. Es werden grundsätzlich drei Musikstücke gespielt (ggf. zusätzlich ein Länderlied/eine Länderhymne). Die Nationalhymne bildet stets den Abschluss.

Bei **Personenbezogenen Serenaden** findet vorher traditionell ein **Empfang** statt.

**219.** Bei der Auswahl der Musikstücke für eine Serenade sind nach Möglichkeit die Wünsche der/des Abnehmenden zur berücksichtigen.

## 2.3.2 Personenbezogene Serenade

220. **Personenbezogene Serenaden** können in folgenden Fällen gegeben werden:

<b>Versetzung</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>Ort</b>
a) von Generalinspekteurin bzw. Generalinspekteur der Bundeswehr, Stv. der Generalinspekteurin bzw. des Generalinspektors der Bundeswehr oder Inspekteurinnen bzw. Inspekteuren der Teilstreitkräfte in eine andere Verwendung	Bundesministerin bzw. Bundesminister der Verteidigung	Berlin oder Ort der Amtsübergabe bei Inspekteurinnen bzw. Inspekteuren
<b>Verabschiedung</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>Ort</b>
b) von Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretären, der oder des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, von Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern in den Ruhestand	Bundesministerin bzw. Bundesminister der Verteidigung	Berlin oder Ort des jeweiligen Ministeriums
c) von Offizieren im Dienstgrad Generalmajor/ Konteradmiral oder vergleichbar in den Ruhestand	Jeweilige Inspekteurin bzw. jeweiliger Inspekteur oder Generalinspekteurin bzw. Generalinspekteur	Ort der Amtsübergabe
d) des bzw. der Regierungschefin bzw. Regierungschefs eines Bundeslandes nach mindestens zwei Legislaturperioden, sofern sie oder er es wünscht	Inspekteurin bzw. Inspekteur SKB	Berlin oder Ort der Amtsübergabe

### 2.3.3 Anlassbezogene Serenade

221. **Anlassbezogene Serenaden** können im Einzelfall durch BMVg genehmigt werden.

## 2.4 Empfänge

222. Die Anzahl der **Teilnehmenden am Empfang** anlässlich eines Großen Zapfenstreiches oder einer Serenade wird von BMVg Protokoll festgelegt und ist abhängig vom Rang bzw. Dienstgrad des/der zu Ehrenden und der Gastgeberin bzw. des Gastgebers. Bei der Festlegung der Teilnehmenden ist auf die Einhaltung der Parität zu achten. Die Anzahl der Bundeswehrangehörigen richtet sich hierbei immer nach Zentraler Dienstvorschrift [A-2410/2](#) „Haushaltsmittel für Repräsentation“

223. Der Empfang ist im Gästekasino Berlin oder in bundeswehreigenen Einrichtungen zu geben. Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung kann im begründeten Einzelfall über einen anderen Durchführungsort entscheiden (Antrag über BMVg Protokoll).

## 2.5 Vorbereitung und Durchführung

224. Federführend bei der Organisation aller Zeremonien, soweit sie von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister der Verteidigung, von der Generalinspekteurin bzw. vom Generalinspekteur der Bundeswehr oder von der Stellvertreterin bzw. vom Stellvertreter der Generalinspekteurin bzw. dem Generalinspekteur genehmigt bzw. gegeben werden, ist **BMVg Protokoll**. Diese Veranstaltungen werden grundsätzlich vom **WachBtl BMVg** und dem **Stabsmusikkorps der Bundeswehr** durchgeführt.

## 3 Trauerfeiern

### 3.1 Einführung

#### Bitte Anlage 9.28 Nr.1 beachten

**301.** Bei Trauerfeiern und/oder Bestattungen, am Volkstrauertag, an offiziellen Gedenktagen und auf besondere Weisung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers der Verteidigung können militärische Ehren als Ausdruck des Mitgefühls und der Ehrfurcht vor dem Tode und im Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft erwiesen werden.

**302.** Die militärische Ehrenerweisung verdeutlicht in besonderem Maße die **Verbundenheit** der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mit den Verstorbenen und den Hinterbliebenen.

**303.** Das **Gedenken und Gedenkappelle** sind besonderer Ausdruck der Zusammengehörigkeit, der Kameradschaft, des Erinnerns und des Mitgefühls mit den Hinterbliebenen.

### 3.2 Grundsätze

**304.** Militärische Ehren können erwiesen werden:

- im und außer Dienst verstorbenen oder tödlich verunglückten Soldatinnen bzw. Soldaten der Bundeswehr (Nr. 320 f.),
- Personen, die durch im Dienst befindliche Soldatinnen bzw. Soldaten sowie zivile Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Bundeswehr oder durch Wehrmaterial ums Leben gekommen sind (Nr. 351 f.),
- verstorbenen ehemaligen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten der Bundeswehr (Nr. 353, 356),
- verstorbenen Inhaberinnen bzw. Inhabern und Trägerinnen bzw. Trägern höchster Verdienst-/Tapferkeitsauszeichnungen und Ordensträgerinnen bzw. Ordensträgern (Nr. 356),

durch Gestellung/Entsendung

- + einer Abordnung (Nr. 320 a) oder
- + eines militärischen Ehrengelites (Nr. 320 b) oder
- + eines großen militärischen Ehrengelites (Nr. 321)

und

- am Volkstrauertag<sup>6</sup> oder
- an Gedenktagen

durch Gestellung/Entsendung

- + von Ehrenposten (Nr. 359),
- + einer Abordnung (Nr. 359 a),

---

<sup>6</sup> 2. Sonntag vor dem 1. Advent.

- + eines Ehrenzuges oder
- + eines Ehrenzuges mit Fahnenabordnung (Nr. 359 b)

sowie auf besondere Weisung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers der Verteidigung

- Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten um die Bundesrepublik Deutschland und
- bei Staatsbegräbnissen.<sup>7</sup>

Die Durchführung der Trauerbeflaggung richtet sich nach Kapitel 5 „Flaggenordnung“ dieser Zentralrichtlinie.

**305.** Militärische Ehren bei Trauerfeiern und/oder Bestattungen werden nur auf Wunsch der Hinterbliebenen der Verstorbenen erwiesen.

Dabei darf der vorgegebene personelle und materielle Rahmen grundsätzlich nicht überschritten werden (Nr. 320 ff, 353).

**306.** Verstorbene oder tödlich verunglückte Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind durch ein Gedenken in der Einheit zu ehren.

Wird der Sarg einer oder eines im Dienst tödlich verunglückten Soldatin bzw. Soldaten nicht direkt zum Bestattungsort, sondern mit Billigung oder auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen im Wege der Zwischenüberführung<sup>8</sup> zuerst in die Kasernenanlage des Stammtruppenteils überführt, ist dort ein Gedenkappell auf der Ebene Bataillon/selbständige Einheit oder höher durchzuführen.

**307. In besonderen Fällen**, z.B. bei Selbsttötung, ist durch die nächsten Disziplinarvorgesetzten zu entscheiden, ob militärische Ehren erwiesen werden sollen.

**308.** Ist eine Soldatin bzw. ein Soldat im Zusammenhang mit einem von ihm begangenen Verbrechen verstorben oder tödlich verunglückt, oder besteht der hinreichende Verdacht auf Beteiligung an einem Verbrechen, sind keine militärischen Ehren zu erweisen.

Soldatinnen und Soldaten aus dem **Kameradenkreis** des Stammtruppenteils der bzw. des verstorbenen oder tödlich verunglückten Soldatin bzw. Soldaten ist auf Antrag Dienstbefreiung zur Teilnahme an der Trauerfeier und/oder Bestattung zu gewähren.

Ein Anspruch auf reisekostenrechtliche Abfindung wird dadurch nicht begründet.

**309.** Die auf kirchliche Bestattungen abgestimmten Regelungen sind in entsprechender Weise auch bei Bestattungen kirchlich ungebundener verstorbener oder tödlich verunglückter Soldatinnen und Soldaten und bei Feuerbestattungen anzuwenden.

---

<sup>7</sup> [C2-2650/0-0-2](#) „Protokollarischer Dienst des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung.

<sup>8</sup> Einzelheiten zu Überführung und Bestattung sind in der Zentralen Dienstvorschrift [A-2641/4](#) „Fürsorge in Todesfällen“ geregelt.

**310.** Für **Staatsbegräbnisse** gelten die für das Wachbataillon beim BMVg bestehenden Sonderbestimmungen<sup>9</sup>.

### 3.3 Todesfälle von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

#### 3.3.1 Benachrichtigungspflicht, Kondolenz, Nachruf

**311.** Die **nächsten Disziplinarvorgesetzten** haben bei Todesfällen von Soldatinnen bzw. Soldaten sofort

- die Truppenärztin bzw. den Truppenarzt,
- die zuständige Militärseelsorgerin bzw. den zuständigen Militärseelsorger des Standortes und ggf. die Vertreterin bzw. den Vertreter der jeweils zutreffenden Glaubensrichtung und
- das für den Standort des Truppenteils/der Dienststelle und des Bestattungsortes zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum

zu benachrichtigen.

Daran anschließend sind

- die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten,
- die Kasernenkommandantin bzw. der Kasernenkommandant,
- die Sozialdienstberaterin bzw. der Sozialdienstberater, die bzw. der für den Truppenteil zuständig ist und die Vertrauensperson oder der Personalrat (soweit zutreffend)

in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus sind die nach der Zentralen Dienstvorschrift A-2600/6 „Besondere Vorkommnisse“ befohlenen Meldungen abzusetzen.

Im Falle eines **nicht natürlichen Todes** (z.B. durch Unfall, Selbsttötung, Mord) ist sofort die zuständige Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht (sind beide nicht erreichbar, die nächste Polizeidienststelle) zu benachrichtigen. Zur Bestattung ist die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft (§ 159 StPO) erforderlich.

Weitere Meldeverpflichtungen ergeben sich aus der Zentralen Dienstvorschrift [A-2641/4](#) „Fürsorge in Todesfällen“

**312.** Ist eine Soldatin bzw. ein Soldat **im Dienst** verstorben oder tödlich verunglückt, haben die **nächsten Disziplinarvorgesetzten** unverzüglich die Hinterbliebenen aufzusuchen und die Nachricht vom Ableben zu überbringen. Die Form der Benachrichtigung ist mit der bzw. dem zuständigen Militärseelsorger abzusprechen, die bzw. der für den Wohnort der Hinterbliebenen zuständig ist. Auf

---

<sup>9</sup> [C2-2650/0-0-2](#) „Protokollarischer Dienst des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung.“

die evtl. Hinzuziehung eines Vertreters anderer Glaubensrichtungen ist zu achten. Die Nachricht vom Ableben soll möglichst in ihrem bzw. seinem Beisein überbracht werden.

Den Hinterbliebenen sind die Bestimmungen der Zentralen Dienstvorschrift [A-2641/4](#) „Fürsorge in Todesfällen“ unter Hinzuziehung des für den Truppenteil/die Dienststelle zuständigen Sozialdienstes und der zuständigen Sozialbearbeiterin bzw. des zuständigen Sozialbearbeiters zu erläutern.

**313.** Ist eine Soldatin bzw. ein Soldat **außerhalb des Dienstes** verstorben oder tödlich verunglückt und ist den Hinterbliebenen die Nachricht vom Ableben noch nicht anderweitig überbracht worden, so obliegt diese Pflicht der bzw. dem **nächsten Disziplinarvorgesetzten** (Nr. 312).

**314.** Ist die Soldatin bzw. der Soldat in einer **sanitätsdienstlichen Einrichtung** oder auf dem Weg dorthin verstorben oder tödlich verunglückt, hat die Leiterin bzw. der Leiter oder die Chefärztin bzw. der Chefarzt umgehend die bzw. den nächsten Disziplinarvorgesetzten der verstorbenen Soldatin bzw. des verstorbenen Soldaten in Kenntnis zu setzen und zu informieren, ob den Hinterbliebenen bereits die Nachricht vom Ableben übermittelt wurde. Falls nicht, hat die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte unverzüglich die Hinterbliebenen aufzusuchen und die Nachricht vom Ableben zu überbringen (Nr. 312).

**315.** Ist die **persönliche Benachrichtigung** der Hinterbliebenen durch die bzw. den nächsten Disziplinarvorgesetzten - z.B. wegen zu großer Entfernung - nicht möglich, so ist die Standortkommandantin bzw. der Standortkommandant oder die bzw. der Standortälteste des dem Wohnort der Hinterbliebenen nächstgelegenen Standortes über den Todesfall in Kenntnis zu setzen. Diesen Vorgesetzten obliegt dann die Pflicht zur Benachrichtigung (Nr. 312).

Die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte hat dann unverzüglich den Hinterbliebenen in geeigneter Weise sein Beileid auszusprechen.

**316.** Von der bzw. dem **nächsten Disziplinarvorgesetzten** ist ein **Nachruf**<sup>10</sup> mit Beteiligung der Vertrauensperson oder des Personalrates (soweit zutreffend) zu verfassen und dem für die Veröffentlichung zuständigen Bundeswehr-Dienstleistungszentrum - in der Regel das des Bestattungsortes - zuzuleiten.

Die Zeitung, in der der Nachruf des Truppenteils/der Dienststelle erscheinen soll, ist durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum mit den Hinterbliebenen auszuwählen.

### **3.3.2 Prüfungspflicht, Beteiligung der Bundeswehr, Sargschmuck**

**317.** Nach der Prüfung, ob eine Beteiligung der Bundeswehr in Form einer Abordnung oder eines militärischen Ehrengelichts an der Trauerfeier und/oder der Bestattung möglich und statthaft ist, ist zu klären, ob die Hinterbliebenen eine Beteiligung der Bundeswehr wünschen und ob als Ausnahmefall

---

<sup>10</sup> Gemäß der „[Richtlinien für Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Bundesbediensteten](#)“ – Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. November 1993 in der Fassung vom 15. Mai 2013 (GMBl. 1993 S. 873 und GMBl. 2013 Nr. 24 S. 494)

eine Zwischenüberführung (Nr. 306) für die oder den im Dienst tödlich verunglückten Soldatin bzw. Soldaten durchgeführt werden soll.

Wünschen die Hinterbliebenen keine Beteiligung der Bundeswehr, ist nur das Gedenken (Nr. 337, 345) durchzuführen.

**318.** Die bzw. der Militärseelsorger, die bzw. der für den Bestattungsort zuständig ist, soll die kirchlichen Fragen (Trauergottesdienst, Erd- oder Feuerbestattung, Urnenbestattung in See) mit den Hinterbliebenen regeln, es sei denn, dass auf Wunsch der Hinterbliebenen die bzw. der Ortsseelsorger, eine andere von ihnen gewählte Seelsorgerin bzw. ein anderer von ihnen gewählter Seelsorger oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer anderen Glaubensgemeinschaft hinzugezogen wird.

Über die getroffenen Regelungen soll sie bzw. er - gegebenenfalls in Absprache mit der bzw. dem von den Hinterbliebenen gewünschten Seelsorgerin bzw. Seelsorger oder der Vertreterin bzw. dem Vertreter einer anderen Glaubensgemeinschaft -

- die nächsten Disziplinarvorgesetzten,
- das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum des Bestattungsortes,
- erforderlichenfalls die zuständige Militärseelsorgerin bzw. den zuständigen Militärseelsorger des Standortes

unterrichten.

**319.** Wünschen die Hinterbliebenen eine **Beteiligung der Bundeswehr**, sind sie zu unterrichten, in welchem personellen und materiellen Rahmen diese möglich ist.

**320.** Zur Erweisung militärischer Ehren kann für **jede bzw. jeden im und außer Dienst verstorbene(n) oder tödlich verunglückte(n) Soldatin bzw. Soldaten der Bundeswehr** eine **Abordnung** oder ein **militärisches Ehrengelait** gestellt werden. Die Vertrauensperson der bzw. des verstorbenen oder tödlich verunglückten Soldatin bzw. Soldaten soll an der Ehrenerweisung teilnehmen.

a) Stärke und Zusammensetzung der Abordnung:

- 1 Offizier (möglichst die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte als Führerin bzw. Führer der Abordnung),
- 1 Unteroffizier,
- 1 Mannschaftsdienstgrad,
- gegebenenfalls 2 Soldatinnen bzw. Soldaten als Kranzträger.

b) Stärke und Zusammensetzung des militärischen Ehrengelaites:

- 1 Abordnung (1 Offizier - möglichst die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte - als Führerin bzw. Führer des militärischen Ehrengelaites, 1 Unteroffizier, 1 Mannschaftsdienstgrad),

- 6 Soldatinnen bzw. Soldaten als Totenwachen,
- 1 Trommlerin bzw. Trommler und 1 Trompeterin bzw. Trompeter,
- ggf. 2 Soldatinnen bzw. Soldaten als Kranzträger,
- ggf. 1 Soldatin bzw. Soldat als Ordenskissenträger.

**321.** Für Offiziere in mindestens der Dienststellung gem. Anlage 9.4 kann ein **großes militärisches Ehrengelieit** gestellt werden.

**Stärke und Zusammensetzung des großen militärischen Ehrengelieites:**

- 1 Abordnung (Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Generalinspekteurin bzw. des Generalinspektors oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Inspekteurin bzw. des Inspektors des jeweiligen MilOrgBer oder ein von diesen beauftragter General/ Admiral als Führerin bzw. Führer der Abordnung, 1 Offizier, 1 Unteroffizier, 1 Mannschaftsdienstgrad),
- ggf. 1 Fahnenabordnung (2 Offiziere - Lt/OLt- als Fahnenbegleitoffiziere, 1 Unteroffizier mP als Fahnenträgerin bzw. Fahnenträger),
- 1 Ehrenzug (1 Offizier<sup>11</sup> zugleich Führerin bzw. Führer des großen militärischen Ehrengelieites, 3 Unteroffiziere, 27 Mannschaften),
- 1 Musikkorps (soweit verfügbar) oder die Bläsergruppe eines Musikkorps (soweit verfügbar), mindestens jedoch 3 Trommlerinnen bzw. Trommler und 1 Trompeterin bzw. Trompeter,
- 6 Soldatinnen bzw. Soldaten als Totenwachen,
- gegebenenfalls Soldatinnen bzw. Soldaten als Kranzträger,
- gegebenenfalls Soldatinnen bzw. Soldaten als Ordenskissenträger.

**322.** Das zur Erweisung der militärischen Ehren benötigte Personal ist, sofern die Trauerfeier und/oder Bestattung am Standort oder nicht weiter als 200 km (Umkreis) vom Standort entfernt stattfindet, von dem Truppenteil/der Dienststelle zu stellen, dem die bzw. der verstorbene oder tödlich verunglückte Soldatin bzw. Soldat angehörte (Nr. 330).

**323.** Soldatinnen und Soldaten aus dem **Kameradenkreis des Stammtruppenteils** der bzw. des verstorbenen oder tödlich verunglückten Soldatin bzw. Soldaten, die nicht der Abordnung oder dem militärischen Ehrengelieit angehören, ist auf Antrag Dienstbefreiung zur Teilnahme an der Trauerfeier und/oder Bestattung zu gewähren.

Ein Anspruch auf reisekostenrechtliche Abfindung wird dadurch nicht begründet.

**324.** Äußern die Hinterbliebenen den Wunsch nach der geringstmöglichen Beteiligung der Bundeswehr mit Musikereinsatz, ist die Abordnung gemäß Nr. 320a und 1 Trompeterin bzw. Trompeter vorzuschlagen.

---

<sup>11</sup> Die Führerin bzw. der Führer des Ehrenzuges soll möglichst den Dienstgrad der Leiterin bzw. des Leiters oder Führerin bzw. Führers des Musikkorps haben.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen oder aufgrund der Örtlichkeiten kann anstelle des großen militärischen Ehrengelichts das militärische Ehrengelicht gestellt werden.

**325.** Die Hinterbliebenen sind davon in Kenntnis zu setzen, dass sich die Beteiligung der Bundeswehr zur Erweisung militärischer Ehren beschränkt bei:

- **Erdbestattung**

auf die Trauerfeier und die unmittelbar anschließende Bestattung oder bei zeitlicher beziehungsweise örtlicher Trennung von Trauerfeier und Bestattung auf die Trauerfeier **oder** die Bestattung,

- **Feuerbestattung**

auf die Trauerfeier.

Für **Urnenbestattungen in See** gelten die Bestimmungen der Bereichsvorschriften C1-200/0-3301 bis -3308 „Bestimmungen für den Dienst an Bord (DabB)“.

Der **zeremonielle Ablauf** ist den Hinterbliebenen - soweit angebracht und erwünscht - zu erläutern.

Einzelheiten sind mit der zuständigen Militärseelsorgerin bzw. dem zuständigen Militärseelsorger oder der Vertreterin bzw. dem Vertreter einer anderen Glaubensgemeinschaft und der Friedhofsverwaltung beziehungsweise dem Bestattungsinstitut abzusprechen.

**326.** Die Hinterbliebenen sind zu befragen, ob **Sargschmuck** (Bundesdienstflagge und Kopfbedeckung)

- Angehörige Heer: Stahlhelm oder Bergmütze/Barett,
- Angehörige Luftwaffe: Stahlhelm,
- Angehörige Marine: Mütze ggf. Stahlhelm

und gegebenenfalls **Ordenskissen** zur Verfügung gestellt werden sollen.

**327.** Die Hinterbliebenen sind darauf hinzuweisen, dass der Sargschmuck nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung beziehungsweise mit dem Bestattungsinstitut vor dem Schließen des Grabes beziehungsweise der Einäscherung und wenn alle Trauergäste die Grabstätte verlassen haben, **eingeholt** und – wie auch das bzw. die Ordenskissen – **nicht übergeben** wird.

**328.** Bitten die Hinterbliebenen ausdrücklich um Überlassung einer Bundesdienstflagge als persönliche Andenken, ist dieser Bitte zu entsprechen. Die Bundesdienstflagge ist gemäß Nr. 334 und Nr. 344 zu beschaffen und zu übergeben.<sup>12</sup>

### 3.3.3 Ergänzende Hinweise

**329. Musikalische Unterstützung** ist beim Zentrum Militärmusik der Bundeswehr zu beantragen.

---

<sup>12</sup> Nr. 327/328 in Überarbeitung

**330.** Über die 200-km-Grenze (Umkreis) hinaus ist grundsätzlich nur die entsprechende **Abordnung** (Nr. 320 oder Nr. 321) von dem Truppenteil/der Dienststelle zu stellen, dem/der die bzw. der verstorbene oder tödlich verunglückte Soldatin bzw. Soldat angehörte. In begründeten Ausnahmefällen können militärische Vorgesetzte in mindestens der Dienststellung einer **Divisionskommandeurin** bzw. eines **Divisionskommandeurs** oder **Offiziere in vergleichbarer Dienststellung** anordnen/genehmigen, dass darüber hinaus auch die Totenwachen und die Ordenskissenträgerin bzw. der Ordenskissenträger gestellt werden und die der bzw. dem verstorbenen oder tödlich verunglückten Soldatin bzw. Soldaten dienstlich besonders verbundenen Soldatinnen und Soldaten sowie zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr des Stammtruppenteils der Trauerfeier und/oder Bestattung beiwohnen können.

Das gegebenenfalls darüber hinaus benötigte Personal ist fernschriftlich - fernmündlich voraus - beim zuständigen Landeskommando anzufordern (Nr. 354 oder 357).

Die Kommandos beauftragen in der Regel die dem Ort der Trauerfeier und/oder Bestattung nächstgelegene militärische Dienststelle mit der Personalgestellung/Durchführung.

**331.** Einzelheiten sind in Verantwortung der bzw. des nächsten Disziplinarvorgesetzten des Truppenteils/der Dienststelle, dem/der die bzw. der verstorbene oder tödlich verunglückte Soldatin bzw. Soldat angehörte, mit den unterstützenden militärischen Dienststellen abzusprechen.

**332.** Beim Einsatz von Dienst-Kfz sind die Bestimmungen des Zentralerlasses [B-1050/3](#) „Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr - Bestimmungen für den Kraftfahrbetrieb von Dienstfahrzeugen“, zu beachten.

**333.** Für die Ausführung des Kommandos „**Helm - ab zum Gebet!**“ (Nr. 343) sind Protokollhelme mit Zwei-Punkt-Aufhängung zu beschaffen. Diese können über das jeweilige Bundeswehr-Dienstleistungszentren angefordert werden.

**334.** Der Sargschmuck, das/die Ordenskissen, der/die Orden (Orden/Auszeichnungen mit nationalsozialistischen oder DDR-Emblemen dürfen weder aufgesteckt noch mitgeführt werden), die gegebenenfalls zu überreichende Bundesdienstflagge und der Kranz sind grundsätzlich von dem Truppenteil/der Dienststelle, dem/der die bzw. der verstorbene oder tödlich verunglückte Soldatin bzw. Soldat angehörte, unter Beteiligung des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums<sup>13</sup> zu beschaffen. Die schwarz-rot-goldene Kranzschleife ist mit der Bezeichnung des Truppenteils/der Dienststelle zu versehen<sup>14</sup>.

**335.** Der Sargschmuck und der Kranz sind rechtzeitig der Friedhofsverwaltung bzw. dem Bestattungsinstitut zu übergeben.

<sup>13</sup> Gem. Zentraler Dienstvorschrift [A-2641/4](#) „Fürsorge in Todesfällen“

<sup>14</sup> Gem. der „[Richtlinien für Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Bundesbediensteten](#)“ – Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. November 1993 in der Fassung vom 15. Mai 2013 (GMBI. 1993 S. 873 und GMBI. 2013 Nr. 24 S. 494)

Die Bundesdienstflagge ist längs so über den Sarg zu legen, dass der Adler nach rechts blickend zum Kopf der/des Verstorbenen zeigt.

Die Kopfbedeckung ist in Höhe des Kopfes der bzw. des verstorbenen oder tödlich verunglückten Soldatin bzw. Soldaten, Öffnung nach unten, Schirm/Rand zum Kopf des Wappenadlers zeigend, auf die Bundesdienstflagge zu legen.

Der Sargschmuck ist so zu befestigen, dass ein Verrutschen/Herunterfallen ausgeschlossen ist.

Das Ordenskissen ist an der oberen Schräge des Fußendes des Sarges so anzubringen, dass es ohne weitere Handgriffe durch die Ordenskissenträgerin bzw. den Ordenskissenträger aufgenommen werden kann; sind mehrere Ordenskissen erforderlich, sind alle weiteren Ordenskissen auf Ordenskissenständern entsprechend anzubringen.

### 3.3.4 Trauerfeier und Bestattung

**336.** Der festgelegte Ablauf ist auf Stärke und Zusammensetzung des **großen militärischen Ehrengelertes** (Nr. 321) abgestimmt. Bei der Gestellung einer Abordnung ohne oder mit Musikereinsatz (Nr. 320a, 324) oder eines militärischen Ehrengelertes (Nr. 320 b) sind die Abläufe den veränderten Stärken und Zusammensetzungen anzupassen.

**337.** Am Tage der Trauerfeier und/oder der Bestattung ist die bzw. der verstorbene oder tödlich verunglückte Soldatin bzw. Soldat während eines gemeinsamen Antretens des Truppenteils/der Dienststelle innerhalb der Kasernenanlage durch ein **Gedenken**, ggf. unter Beteiligung der zuständigen Militärseelsorgerin bzw. des zuständigen Militärseelsorgers, zu ehren.

**338.** Eine angemessene Zeit vor Beginn der Trauerfeier nehmen die **Totenwachen** in der Kapelle (Kirche, Leichenhalle, Trauerhaus) beiderseits des Sarges Aufstellung und nehmen die „Habt - acht“-Stellung ein<sup>15</sup>.

**339.** Wurde der **Kranz** des Truppenteils/der Dienststelle nicht bereits der Friedhofsverwaltung beziehungsweise dem Bestattungsinstitut übergeben (Nr. 335), ist der Kranz durch die Abordnung vor Beginn der Trauerfeier niederzulegen.

Zur Kranzniederlegung marschieren die Kranzträgerinnen bzw. Kranzträger und dahinter mit 2 Schritten Abstand die Führerin bzw. der Führer der Abordnung mit aufgesetzten Kopfbedeckungen zum Sarg. In angemessener Entfernung vom Sarg bleibt die Führerin bzw. der Führer der Abordnung in Grundstellung stehen.

Die Kranzträgerinnen bzw. Kranzträger führen am Ort der Kranzniederlegung eine Schwenkung nach links um 180° aus, legen den Kranz nieder und nehmen Grundstellung mit Blickrichtung zu den Trauernden ein. Die Führerin bzw. der Führer der Abordnung tritt vor, ordnet die Schleifen des niedergelegten Kranzes, tritt zurück, nimmt Grundstellung ein, verharrt eine angemessene Zeit im

---

<sup>15</sup> Zentralrichtlinie [A2-221/0-0-1280](#) „Formaldienstordnung“

stillen Gedenken und erweist den militärischen Gruß durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. Anschließend begibt er sich mit den Kranzträgerinnen bzw. Kranzträgern zu den Trauergästen. Die Kopfbedeckungen sind abzunehmen.

**340.** Nach Beendigung der Trauerfeier setzen die Kranzträgerinnen bzw. Kranzträger und die Ordenskissenträgerin bzw. der Ordenskissenträger die Kopfbedeckungen auf, nehmen den Kranz und das bzw. die Ordenskissen auf und marschieren im „Marschtempo 72“, die Kranzträgerinnen bzw. Kranzträger vor der Ordenskissenträgerin bzw. dem Ordenskissenträger mit den Sargträgerinnen bzw. Sargträgern und Totenwachen aus der Kapelle zum **Aufstellungsort des Trauerzuges**.

**341.** Das Musikkorps oder die Bläsergruppe oder die Trommlerin bzw. der Trommler, die Fahnenabordnung und der Ehrenzug treten in „Linie“ vor dem **Eingang der Kapelle** (Kirche, Leichenhalle, Trauerhaus) wie folgt an:

- Leiterin bzw. Leiter oder Führerin bzw. Führer des Musikkorps,
- Musikkorps oder Bläsergruppe oder Trommlerin bzw. Trommler,
- Führerin bzw. Führer des großen militärischen Ehrengelites,
- Fahnenabordnung,
- Ehrenzug (Gewehr umgehängt).
- Die Trompeterin bzw. der Trompeter nimmt selbständig verdeckt Aufstellung in der Nähe des Grabes.

Die Führerin bzw. der Führer des großen militärischen Ehrengelites (im Folgenden „Kommandierende(r)“ genannt) kommandiert<sup>16</sup> eine angemessene Zeit vor dem Herausragen des Sarges:

**„Großes Ehrengelcit – Stillgestanden!“**

**„Achtung – Präsen – tiert!“**

**„Augen – rechts! (Die Augen – links!)“**

(Der Blick folgt dem Sarg)

Musikkorps oder Bläsergruppe oder Trommlerin bzw. Trommler und Fahnenabordnung behalten den Blick geradeaus.

Weitere an der Bestattung teilnehmende Soldatinnen und Soldaten in Uniform grüßen (in Höhe des Sarges) durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

Das Musikkorps oder die Bläsergruppe spielt einen Trauerchoral - soweit nur Trommlerinnen bzw. Trommler zur Verfügung stehen, schlagen diese einen leisen Wirbel - bis der Sarg den im Trauerzug

---

<sup>16</sup> Die Führerin bzw. der Führer des großen militärischen Ehrengelites kommandiert eingetreten und mit einer dem Anlass entsprechenden Lautstärke.

vorgesehenen Platz erreicht hat. Die Truppenfahne wird ohne besonderes Kommando „gesenkt“ und nach dem Trauerchoral oder dem Trommelwirbel wieder „aufgenommen“.

**Kommandierende(r):**

**„Augen gerade – aus!“**

**„Hand – ab!“**

**„Rechts – um!“**

**342.** Der Trauerzug hat dann in Marschrichtung folgende Aufstellung:

- Leiterin bzw. Leiter oder Führerin bzw. Führer des Musikkorps,
- Musikkorps oder Bläsergruppe oder Trommlerin bzw. Trommler,
- Führerin bzw. Führer des großen militärischen Ehrengelaites,
- Fahnenabordnung,
- Ehrenzug,
- Kranzwagen und/oder Kranzträgerinnen bzw. Kranzträger,
- Ordenskissenträgerinnen bzw. Ordenskissenträger,
- Sargwagen, Sargträgerinnen bzw. Sargträger, beiderseits die Totenwachen,
- Trauergäste.

Die Abordnung reiht sich bei den Trauergästen ein. Soll die Bundesdienstflagge überreicht werden, marschiert der Mannschaftsdienstgrad 1 Schritt voraus in der Mitte der Abordnung und trägt auf angewinkelten Armen die Bundesdienstflagge.

Die Abstände innerhalb des großen militärischen Ehrengelaites sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

**Kommandierende(r):**

**„Im Gleichschritt – Marsch!“**

Das große militärische Ehrengelait marschiert im „Marschtempo 72“ zum Aufstellungsplatz an der Grabstelle. Mit dem Antritt setzt das Spiel des Musikkorps/der Bläsergruppe (Totenmarsch, Trauermarsch oder Trauerchoral) ein; soweit nur Trommlerinnen bzw. Trommler zur Verfügung stehen, schlagen diese einen rhythmischen Wirbel.

**Kommandierende(r):** (bei Erreichen des Aufstellungsplatzes an der Grabstelle)

**„Abteilung – Halt!“**

**„Links – um!“**

**„Großes Ehrengelait – Rührt Euch!“**

**343.** Zur **Bestattung** nimmt das Ehrengelait an der **Grabstelle** Aufstellung, die Totenwachen beiderseits des offenen Grabes, die Ordenskissenträgerinnen bzw. Ordenskissenträger seitlich des Grabes. Totenwachen und die Ordenskissenträgerinnen bzw. Ordenskissenträger nehmen die „Habt-acht“-Stellung ein. Die zur Abordnung gehörenden Soldatinnen und Soldaten nehmen die von der Führerin bzw. vom Führer der Abordnung festgelegten Plätze ein.

**Kommandierende(r):** (vor dem Senken des Sarges in das Grab)

**„Großes Ehrengelait – Stillgestanden!“**

**„Achtung – Präsen – tiert!“**

**„Augen – rechts! (Die Augen – links!)“**

Beim Kommando für die Blickwendung zum Sarg macht das Musikkorps/die Bläsergruppe die Blickwendung mit. Trommlerinnen bzw. Trommler, Fahnenabordnung, Totenwachen und Ordenskissenträgerinnen bzw. Ordenskissenträger behalten den Blick geradeaus. Weitere an der Bestattung teilnehmende Soldatinnen und Soldaten in Uniform grüßen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. Die Trommlerinnen bzw. Trommler schlagen während des Senkens des Sarges in das Grab einen leisen Wirbel. Die Truppenfahne wird ohne besonderes Kommando „gesenkt“ und nach dem Trommelwirbel wieder „aufgenommen“.

**Kommandierende(r):** (nach dem Senken des Sarges in das Grab)

**„Augen gerade – aus!“**

**„Hand – ab!“**

**„Großes Ehrengelait – Rührt Euch!“.**

**Kommandierende(r):** (vor dem Gebet am Grab)

**„Großes Ehrengelait – Stillgestanden!“**

**„Helm – ab zum Gebet!“**

Abordnung, Ehrenzug und weitere an der Bestattung teilnehmende Soldatinnen und Soldaten in Uniform nehmen die Kopfbedeckung ab. Diese wird mit der linken Hand abgenommen und am vorderen Rand - hinteren Rand nach oben, Öffnung zum Körper zeigend - vor die Mitte der Brust gehalten. Das Barett/Schiffchen wird in der linken Hand gehalten. Musikkorps oder Bläsergruppe oder Trommlerinnen bzw. Trommler, Fahnenabordnung, Totenwachen, Ordenskissenträgerinnen bzw. Ordenskissenträger und die Trägerin bzw. der Träger der Bundesdienstflagge behalten die Kopfbedeckung auf.

**Kommandierende(r):** (nach dem Gebet am Grab)

**„Helm – auf!“**

**„Großes Ehrengelcit – Rührt Euch!“**

**Kommandierende(r):** (im Anschluss an den **Nachruf der Führerin bzw. des Führers der Abordnung** zum Spielen des „Liedes vom guten Kameraden“)

**„Großes Ehrengelcit – Stillgestanden!“****„Achtung – Präsen – tiert!“****„Augen – rechts! (Die Augen – links!)“**

(Blick zur Grabstätte)

Das Musikkorps/die Bläsergruppe, Trommlerinnen bzw. Trommler, Fahnenabordnung, Totenwachen und Ordenskissenträgerinnen bzw. Ordenskissenträger behalten den Blick geradeaus. Weitere an der Bestattung teilnehmende Soldatinnen und Soldaten in Uniform grüßen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. Das Musikkorps/die Bläsergruppe oder die bzw. der im Hintergrund verdeckt stehende Trompeterin bzw. Trompeter spielt das „Lied vom guten Kameraden“. Die Truppenfahne wird ohne besonderes Kommando „gesenkt“ und nach dem „Lied vom guten Kameraden“ wieder „aufgenommen“.

**Kommandierende(r):** (nach dem Spielen des „Liedes vom guten Kameraden“)

**„Augen gerade – aus!“****„Hand – ab!“****„Großes Ehrengelcit – Rührt Euch!“**

**344.** Haben die Hinterbliebenen um die Überlassung einer Bundesdienstflagge gebeten, ist die bereitgehaltene, gefaltete Bundesdienstflagge von der Führerin bzw. vom Führer der Abordnung bei der Kondolenz zu überreichen.

Das Ehrengelcit rückt ohne Spiel im „Marschtempo 114“ ab, wenn alle Trauergäste die Grabstätte verlassen haben. Die Totenwachen sind einzuziehen.

Außerhalb des Friedhofes kann mit klingendem Spiel weiter marschiert werden.

### **3.3.5 Gedenken und Gedenkappell**

**345.** Am Tage der Trauerfeier und/oder der Bestattung ist die bzw. der verstorbene oder tödlich verunglückte Soldatin bzw. Soldat während eines gemeinsamen Antretens des Truppenteils/der Dienststelle innerhalb der Kasernenanlage durch ein **Gedenken**, ggf. unter Beteiligung der zuständigen Militärseelsorgerin bzw. des zuständigen Militärseelsorgers und/oder einer Vertreterin bzw. eines Vertreters einer anderen Glaubensgemeinschaft, zu ehren.

**346.** Findet eine Zwischenüberführung (Nr. 306) statt, ist ein **Gedenkappell** auf der Ebene Bataillon/selbständige Einheit oder höher durchzuführen.

Wird der Gedenkappell im Inland durchgeführt, sind die Hinterbliebenen zur Teilnahme einzuladen. Die zuständige Militärseelsorgerin bzw. der zuständige Militärseelsorger oder Vertreterin bzw. Vertreter einer anderen Glaubensgemeinschaft ist ggf. um Mitwirkung zu bitten.

**347.** Ab Zeitpunkt der **Aufbahrung** des Sarges nehmen die Totenwachen Aufstellung (Nr. 338).

Die Aufstellung repräsentativen Wehrmaterials ist möglich. Art und Umfang müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass des Gedenkappells stehen.

**348.** Die nächsten Disziplinarvorgesetzten des Stammtruppenteils, denen die bzw. der im Dienst verstorbenen oder tödlich verunglückte Soldatin bzw. Soldat unterstanden hat, halten die **Gedenkansprache**.

Nach der Gedenkansprache ist eine „Gedenkminute“ einzulegen. Die Paradeaufstellung<sup>17</sup> steht dazu und solange im „Stillgestanden!“ „Achtung – Präsen – tiert!“, bis der Überführungswagen abgefahren ist (Nr. 349).

Weitere am Gedenkappell teilnehmende Soldatinnen und Soldaten in Uniform grüßen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

Ist ein Musikkorps/eine Bläsergruppe eines Musikkorps oder eine Trompeterin bzw. ein Trompeter vorhanden, wird während der „Gedenkminute“ das „Lied vom guten Kameraden“ gespielt. Die Truppenfahne wird ohne besonderes Kommando „gesenkt“ und nach dem Trommelwirbel (Nr. 349) wieder aufgenommen.

**349.** Nach der „Gedenkminute“ bzw. nach Spielen des „Liedes vom guten Kameraden“ wird der Sarg von den **Totenwachen** zum Überführungswagen getragen. Ist eine Trommlerin bzw. ein Trommler vorhanden, schlägt diese bzw. dieser, beginnend mit dem Antritt der Totenwachen einen leisen Wirbel bis die Türen des Überführungswagens geschlossen sind. Die Totenwachen treten danach in Grundstellung in „Linie zu einem Glied“ an. Der Blick folgt dem abfahrenden Überführungswagen.

### 3.3.6 Regelungen in besonderen Fällen

**350.** Für **im Ausland** verstorbene oder tödlich verunglückte Soldatinnen und Soldaten, die nicht in die Bundesrepublik Deutschland überführt werden können, sind die Bestimmungen vorstehender Abschnitte entsprechend anzuwenden. Die Militärattachée bzw. der Militärattaché oder die diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem betreffenden Land ist - sofern die Benachrichtigung über den Todesfall nicht von dort aus erfolgte - fermündlich durch die nächsten Disziplinarvorgesetzten von dem Todesfall einer Soldatin bzw. eines Soldaten der Bundeswehr zu unterrichten.

---

<sup>17</sup> Zentralrichtlinie [A2-221/0-0-1280](#) „Formaldienstordnung“

Für an **Bord von Schiffen und Booten** der Bundeswehr verstorbene oder tödlich verunglückte Soldatinnen und Soldaten sind die Bestimmungen vorstehender Abschnitte entsprechend anzuwenden.

Falls jedoch ein Schiff oder Boot in angemessener Zeit einen Hafen nicht erreichen kann, ist die bzw. der verstorbene oder tödlich verunglückte Soldatin bzw. Soldat in feierlicher Form der See zu übergeben<sup>18</sup>.

**351.** Sind **Personen, die nicht der Bundeswehr angehören**, durch im Dienst befindliche Soldatinnen bzw. Soldaten sowie zivile Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Bundeswehr oder durch Wehrmaterial ums Leben gekommen, so haben die nächsten Disziplinar- bzw. Dienstvorgesetzten der Verursacherin bzw. des Verursachers die Pflicht, unverzüglich den Hinterbliebenen in geeigneter Weise ihr Beileid auszusprechen und ihre Hilfe anzubieten<sup>19</sup>.

**352.** Auf **Wunsch** der Hinterbliebenen kann ein Kranz durch eine Abordnung (Nr. 320 a) niedergelegt werden.

Der Kranz ist grundsätzlich zu Lasten des Truppenteils/der Dienststelle des Verursachers unter Beteiligung des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums zu beschaffen. Die schwarz-rot-goldene Kranzschleife trägt den Aufdruck: „Die Bundesministerin bzw. Der Bundesminister der Verteidigung“.

**353.** Bei Todesfällen **ehemaliger Berufssoldatinnen und Berufssoldaten** gem. Anlage 9.4 kann zur Erweisung militärischer Ehren auf Wunsch oder Antrag der Hinterbliebenen oder einer durch letztwillige Verfügung bestimmten Person nach Prüfung und Genehmigung durch die jeweilige Kommandeurin Landeskommando bzw. den jeweiligen Kommandeur Landeskommando ein Kranz durch eine Abordnung (Nr. 320 a - der Dienstgrad der Führerin bzw. des Führers der Abordnung soll in angemessenem Verhältnis zum Dienstgrad der bzw. des Verstorbenen stehen) niedergelegt werden. Die schwarz-rot-goldene Kranzschleife trägt den Aufdruck: „Die Bundesministerin bzw. Der Bundesminister der Verteidigung“.

Sargschmuck (Nr. 326) kann auf Wunsch der Hinterbliebenen oder einer durch letztwillige Verfügung bestimmten Person zur Verfügung gestellt werden.

Wird darüber hinaus der Wunsch nach Einsatz von Musikern/musikalischer Umrahmung geäußert, können 1 Trommlerin bzw. Trommler und/oder 1 Trompeterin bzw. Trompeter gestellt werden.

Die Führerin bzw. der Führer der Abordnung sollte als letzter Trauergast den Hinterbliebenen ihr bzw. sein Mitgefühl aussprechen.

**354.** Der Wunsch oder Antrag auf Beteiligung der Bundeswehr an Trauerfeierlichkeiten ist von jeder militärischen Dienststelle der Bundeswehr entgegenzunehmen und nach folgendem Muster

---

<sup>18</sup> C1-200/0-3301 bis -3308 „Bestimmungen für den Dienst an Bord“

<sup>19</sup> Die Form der Beileidsbekundung ist mit der Militärseelsorgerin bzw. dem Militärseelsorger oder der Vertreterin bzw. dem Vertreter einer anderen Glaubensgemeinschaft abzusprechen. Es ist anzustreben, die Kondolenz in ihrem bzw. seinem Beisein auszusprechen.

fernschriftlich - fernmündlich voraus - an das zuständige Landeskommmando zur Prüfung und Genehmigung zu übermitteln.

**Betreff:** Beteiligung der Bundeswehr an Trauerfeierlichkeiten,

**hier:** Gestellung einer Abordnung gemäß ZR A2-2630/0-0-3, Nr. 353

**Bezug:** ZR A2-2630/0-0-3, Nr. 354

1. Vorname, Name der bzw. des Verstorbenen
2. Geburtsdatum, Geburtsort
3. Konfession
4. letzte Anschrift: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
5. Todestag
6. Tag/Uhrzeit/Ort der Trauerfeier/Bestattung
7. Vorname, Name, Anschrift der die Beteiligung der Bundeswehr wünschenden Person, Verwandtschaftsverhältnis zur bzw. zum Verstorbenen
8. Kurze Schilderung des Werdeganges der bzw. des Verstorbenen, Angabe des letzten Dienstgrades, der letzten Verwendung/Dienststellung, des letzten Truppenteils/der letzten Dienststelle
9. Sargschmuck Ja/Nein
10. Musikereinsatz Ja/Nein (wenn „Ja“, welchen)
11. Dienstgrad, Name, Telefon des Bearbeiters

**355.** Nach Genehmigung durch das zuständige Landeskommmando sind alle weiteren Maßnahmen durch die vom Landeskommmando festzulegende und zu beauftragende, dem Ort der Trauerfeier und/oder Bestattung nächstgelegene militärische Dienststelle zu treffen. Das zuständige Landeskommmando unterstützt bei Bedarf und schaltet umgehend das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum ein.

**356.** Wünschen die Hinterbliebenen oder die durch letztwillige Verfügung bestimmte Person eine über die Abordnung hinausgehende Beteiligung der Bundeswehr in Form eines militärischen Ehrengelites (Nr. 320 b oder 321), kann diesem Wunsch nur entsprochen/stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen gem. Anlage 9.4 gegeben sind.

**357.** Nach Feststellung der für die weitere Bearbeitung erforderlichen Angaben (Nr. 354, 1. -11.), erweitert um die Nummer:

8. a) Angabe der höchsten Auszeichnung/des Ordens/der besonderen Verdienste sind diese Wünsche/Anträge unter dem Betreff:

Beteiligung der Bundeswehr an Trauerfeierlichkeiten,

**hier:** Gestellung eines militärischen Ehrengelaites“ gemäß ZR A2-2630/0-0-3, Nr. 356

**oder**

Beteiligung der Bundeswehr an Trauerfeierlichkeiten,

**hier:** Gestellung eines großen militärischen Ehrengelaites gemäß ZR A2-2630/0-0-3, Nr. 356

fernschriftlich - fernmündlich voraus an BMVg FÜ SK III 3 - unter nachrichtlicher Beteiligung des zuständigen Landeskommmandos - an BMVg FÜ SK III 3 zur Prüfung und Genehmigung zu übermitteln.

**358.** Nach Genehmigung durch BMVg FÜ SK III 3 sind alle weiteren Maßnahmen durch die vom zuständigen Landeskommmando festzulegende und zu beauftragende, dem Ort der Trauerfeier und/oder Bestattung nächstliegende militärische Dienststelle zu treffen. Das zuständige Landeskommmando unterstützt bei Bedarf und schaltet umgehend das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum ein.

### 3.3.7 Beteiligung an Totenehrungen

**359.** Die Bundeswehr beteiligt sich bei offiziellen Veranstaltungen an **Totenehrungen**. Dies erfolgt vor allen Dingen in den Standorten am Volkstrauertag. Im Rahmen dieser Veranstaltungen legen die Abordnungen der Standorte an den jeweiligen Gedenkstätten für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft im Rahmen eines militärischen Zeremoniells Kränze nieder. Den Anträgen auf Gestellung von Ehrenposten und Ehrenzügen ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

Kranzniederlegungen im Ausland, z.B. durch schwimmende Einheiten der Marine, werden entsprechend diplomatischen Gepflogenheiten grundsätzlich nach den Richtlinien des Gastgeberstaates durchgeführt.

#### a) Stärke und Zusammensetzung der Abordnung

- 1 Offizier (als Führerin bzw. Führer der Abordnung),
- 2 Soldatinnen bzw. Soldaten als Kranzträgerinnen bzw. Kranzträger,
- gegebenenfalls 2 Soldatinnen bzw. Soldaten als Ehrenposten.

#### b) Stärke und Zusammensetzung des Ehrenzuges

- 1 Abordnung,
- gegebenenfalls 1 Fahnenabordnung (2 Offiziere – Lt/OLt – als Fahnenbegleitoffiziere, 1 Unteroffizier mP als Fahnenträgerin bzw. Fahnenträger),
- 1 Ehrenzug (1 Offizier als Führerin bzw. Führer des Ehrenzuges, 3 Unteroffiziere, 27 Mannschaften),
- gegebenenfalls 1 Trommlerin bzw. Trommler (soweit verfügbar),
- gegebenenfalls 1 Trompeterin bzw. Trompeter (soweit verfügbar).

**360.** Bis zu einem Umkreis von 100 km kann sich die Bundeswehr auch **außerhalb** ihrer Standorte bei offiziellen Veranstaltungen an Totenehrungen durch Gestellung von Ehrenzügen beteiligen. Die Abordnung hat der dem Veranstaltungsort nächstgelegene Truppenteil zu stellen.

Einzelheiten sind durch die Standortälteste bzw. den Standortältesten mit der bzw. dem am Ort verantwortlichen Veranstalterin bzw. Veranstalter abzustimmen und mit den Truppenteilen des Standortes zu regeln.

Wo es die **örtlichen Gepflogenheiten gebieten**, können mit Genehmigung der Kommandeurin bzw. des Kommandeurs des jeweiligen Landeskommandos für Feiern innerhalb eines Standortes mehrere Kränze und für Feiern außerhalb des Standortes bis zu 100 km (Umkreis) Kränze beschafft werden.

**361.** Die **Kosten** für die Beschaffung von Kränzen (einschließlich Schleifen) sind nach der Buchungstafel des Einzelplans 14 bei Titel 539 99 der einschlägigen Kapitel zu buchen. Die Kostenübernahme ist gem. der „[Richtlinien für Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von](#)“

[Bundesbediensteten](#)“ – Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. November 1993 in der Fassung vom 15. Mai 2013 (GMBI. 1993 S. 873 und GMBI. 2013 Nr. 24 S. 494) geregelt.

Unter dem in der Buchungstafel enthaltenen Begriff „Gedenkfeiern“ sind nicht nur Feiern aus Anlass des Volkstrauertages, sondern alle dem Gedenken der Toten dienenden Feiern (z.B. Kranzniederlegungen an Gefallenenehrenmalen und an öffentlichen Gedenkstätten) zu verstehen.

**362.** Die Durchführung einer **besonderen Gedenkfeier** in den militärischen Unterkünften für die Opfer des Krieges und der Gewaltherrschaft wird in das Ermessen der zuständigen Kommandeurin bzw. des zuständigen Kommandeurs oder Dienststellenleiterin bzw. Dienststellenleiters gestellt. Sofern in den Unterkünften Gedenkfeiern stattfinden, ist ihr Ablauf mit den Militärseelsorgerinnen bzw. Militärseelsorgern abzustimmen. Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes ist vorzusehen.

**363.** Der nachfolgend festgelegte Ablauf ist auf Stärke und Zusammensetzung des Ehrenzuges (Nr. 359b) abgestimmt. Bei der Gestellung einer Abordnung (359a) mit oder ohne Ehrenposten oder eines Ehrenzuges ohne Fahnenabordnung oder ohne Musikerinnen bzw. Musiker sind die Abläufe den veränderten Stärken und Zusammensetzungen anzupassen.

**Einzelheiten** des zeremoniellen Ablaufes sind mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter abzusprechen. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Spielen des „Liedes vom guten Kameraden“ das militärische Zeremoniell beendet ist.

**364.** Eine angemessene Zeit vor Beginn der offiziellen Veranstaltung ziehen die Ehrenposten auf und nehmen Aufstellung beiderseits der Ehrentafel/des Ehrenmals/des Gedenksteines. Anlage 9.13 ist sinngemäß anzuwenden.

**365.** Der Ehrenzug tritt nach dem Aufmarsch in „Linie“ wie folgt auf dem befohlenen/zugewiesenen Platz an:

- Musikerinnen bzw. Musiker,
- Führerin bzw. Führer des Ehrenzuges,
- Fahnenabordnung,
- Ehrenzug (Gewehr umgehängt),
- Kranzträgerinnen bzw. Kranzträger.

Die Führerin bzw. der Führer der Abordnung ist an keinen festen Platz gebunden.

Falls es die Örtlichkeiten zulassen, nimmt die Trompeterin bzw. der Trompeter verdeckt Aufstellung in der Nähe der Ehrentafel/des Ehrenmals/Gedenksteines.

**366.** Zur **Kranzniederlegung** kommandiert die Führerin bzw. der Führer des Ehrenzuges<sup>20</sup>:

**„Ehrenzug – Stillgestanden!“**

**„Achtung – Präsen – tiert!“**

Es erfolgt keine Blickwendung.

Die Ehrenposten folgen den Kommandos für den Ehrenzug.

**Unmittelbar** nach dem Kommando **„Achtung – Präsen – tiert!“**

- schlägt die Trommlerin bzw. der Trommler einen leisen Wirbel,
- wird die Truppenfahne ohne besonderes Kommando „gesenkt“ und nach dem Spielen des „Liedes vom guten Kameraden“ (Nr. 368) wieder „aufgenommen“,
- marschieren die Kranzträgerinnen bzw. Kranzträger und dahinter mit 2 Schritten Abstand sich anschließend die Führerin bzw. der Führer der Abordnung, „Marschtempo 72“, zum Ort der Kranzniederlegung. In angemessener Entfernung von der Ehrentafel/dem Ehrenmal/Gedenkstein bleibt die Führerin bzw. der Führer der Abordnung in Grundstellung stehen.

**367.** Die **Kranzträgerinnen bzw. Kranzträger** führen am Ort der Kranzniederlegung eine Schwenkung nach links um 180° aus, legen den Kranz nieder und treten links bzw. rechts außen neben den Ehrenposten in Grundstellung an. Die Führerin bzw. der Führer der Abordnung tritt vor, ordnet die Schleifen des niedergelegten Kranzes, tritt zurück, nimmt Grundstellung ein und grüßt durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. Die Trommlerin bzw. der Trommler beendet den leisen Wirbel. Die Führerin bzw. der Führer der Abordnung und die Kranzträger marschieren zu ihren Plätzen zurück.

**368.** **Während** der hierauf folgenden „Gedenkminute“ spielt die Trompeterin bzw. der Trompeter das „Lied vom guten Kameraden“.

Weitere an der Gedenkfeier teilnehmende Soldatinnen und Soldaten in Uniform grüßen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

Nach dem Spielen des „Liedes vom guten Kameraden“ kommandiert die Führerin bzw. der Führer des Ehrenzuges:

**„Hand – ab!“**

**„Ehrenzug – Rührt Euch!“**

Die Ehrenposten nehmen die „Habt – acht!“-Stellung ein.

Die Führerin bzw. der Führer des Ehrenzuges lässt den Ehrenzug abmarschieren. Die Ehrenposten sind eine angemessene Zeit nach Beendigung der Veranstaltung einzuziehen (Anlage 9.11).

---

<sup>20</sup> Die Führerin bzw. der Führer des Ehrenzuges kommandiert eingetreten und mit einer dem Anlass entsprechenden Lautstärke.

## 4 Ehrenerweisungen

### 4.1 Militärische Ehrenerweisungen

#### 4.1.1 Allgemeines

**401.** Offizielle Anlässe für militärische Ehrenerweisungen sind

- angemeldete Truppenbesuche bedeutender Persönlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland und der Bundeswehr,
- Besuche bedeutender Persönlichkeiten des Auslandes sowie
- Trauer- und Gedenkfeiern.

**402.** Militärische Ehrenerweisungen erstrecken sich auf den Empfang, die Begrüßung und die Verabschiedung der zu ehrenden Persönlichkeiten<sup>21</sup>.

**403.** Ehrenerweisungen werden nach Stärke und Zusammensetzung wie folgt bezeichnet:

Bezeichnung der Ehrenerweisung	Stärke und Zusammensetzung
Ehrenformationen	grundsätzlich bestehend aus - Musikkorps, Fahnenabordnung und Ehrenbataillon (3x 4/9/81) oder - Musikkorps, Fahnenabordnung und Ehrenkompanie (4/9/81) oder - Ehrenzug (1/3/27) und einer Trommlerin bzw. einem Trommler
Ehrenspalier	Nur auf Weisung BMVg Protokoll
Ehrenposten	mindestens zwei Soldatinnen bzw. Soldaten mit Gewehr
Ehreneskorte	In Abhängigkeit protokollarischer Vorgaben, können drei, fünf oder sieben Feldjäger (MOTORRadeskorte) unter Führung eines Eskortenoffiziers eingesetzt werden. (weiterführende Details in A-256/1 Nr. 734 ff)

**404.** Die Art der Formation zur Ehrenerweisung richtet sich nach Rang und protokollarischer Stellung der zu ehrenden Persönlichkeiten. Formationen zur Ehrenerweisung werden jeweils zur Begrüßung sowie bei Staatsbesuchen auch zur Verabschiedung des Gastes gestellt.

**405.** Ehrenerweisungen werden durch BMVg Protokoll oder durch den jeweils zuständigen militärischen Organisationsbereich, in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten, festgelegt.

<sup>21</sup> Ehrenerweisungen im Rahmen der Bordzeremonien an Bord von Schiffen und Booten der Marine sind in den Bereichsvorschriften C1-200/0-3301 bis -3308 „Bestimmungen für den Dienst an Bord“ bzw. in der Bereichsvorschrift [C1-200/0-3311](#) „Flaggen-, Salut- und Besuchsordnung für Schiffe/Boote der Bundeswehr (FlaSBO)“ geregelt.

Bei offiziellen Besuchen und Erstantrittsbesuchen ausländischer Gäste ist immer BMVg Protokoll zuständig.

**406.** Ehrensplatiere werden grundsätzlich nur an Luftfahrzeugen (ausgenommen Hubschrauber und zivile Luftfahrzeuge) gestellt.

**407.** Ehrenposten können z. B. gestellt werden bei

- Besuchen bedeutender Persönlichkeiten des In- und Auslandes sowie
- Kranzniederlegungen und Gedenkfeiern.

Sie können zusätzlich zu anderen Ehrenerweisungen befohlen werden.

**408.** Das Kommando über eine Ehrenformation hat die Kommandeurin bzw. der Kommandeur des Ehrenbataillons oder die Chefin bzw. der Chef der Ehrenkompanie. Diese oder dieser ist gegenüber der eingesetzten Führerin oder dem Führer des Musikkorps im Rahmen des Einsatzes weisungsbefugt.

**409.** Die im Rahmen von Truppenbesuchen vorgesehene Beflaggung richtet sich nach Kapitel 5 „Flaggenordnung“ dieser Zentralrichtlinie.

**410.** Militärische Ehrenerweisungen bei angemeldeten Truppenbesuchen bedeutender Persönlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland und der Bundeswehr:

<b>Person/Personenkreis</b>		<b>Ehrenformation bestehend aus:</b>
a.	Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident	Musikkorps, Fahnenabordnung, Ehrenkompanie und Ehrenposten; Ehreneskorte
b.	Bundeskanzlerin bzw. Bundeskanzler Regierungschefin bzw. Regierungschef eines Bundeslandes Bundesministerin bzw. Bundesminister der Verteidigung Staatssekretärin bzw. Staatssekretär im BMVg, Generalinspekteurin bzw. Generalinspekteur der Bundeswehr, Inspekteurin bzw. Inspekteur innerhalb der jeweiligen Teilstreitkraft	Ehrenzug und Ehrenposten; Ehreneskorte

Besuchen die Persönlichkeiten eine militärische Dienststelle, die über keine unterstellten Truppenteile verfügt, entfallen Ehrenerweisungen; besuchen sie selbstständige Einheiten, so sind nur Ehrenposten zu stellen, sofern nicht ganz oder teilweise auf militärische Ehrenerweisungen verzichtet wird.

Werden die Persönlichkeiten im Rahmen von Truppenbesuchen von ausländischen Persönlichkeiten begleitet, entscheiden BMVg Protokoll oder der jeweils zuständige militärische Organisationsbereich über die zu erweisenden Ehren.

Ehrenerweisungen entfallen, wenn die Persönlichkeiten in Liegenschaften der Bundeswehr (z. B. Flugplätzen) lediglich das Transportmittel wechseln. Die Kasernenkommandantin bzw. der Kasernenkommandant oder ein bzw. eine von dieser bzw. diesem Beauftragter bzw. Beauftragte ist dabei anwesend und unterstützt bei Bedarf.

**411.** Bei Übungen entfallen im Allgemeinen Ehrenerweisungen. Ausnahmen genehmigt die Inspekteurin bzw. der Inspekteur innerhalb der jeweiligen Teilstreitkraft.

**412.** Bei unangemeldeten Truppenbesuchen entfallen Ehrenerweisungen. Die Wache meldet das Eintreffen umgehend der Kommandeurin bzw. dem Kommandeur oder der Dienststellenleiterin bzw. dem Dienststellenleiter der besuchten Dienststelle.

**413.** Ehrenerweisungen bei Besuchen bedeutender Persönlichkeiten des Auslandes:

<b>Person/Personenkreis</b>		<b>Ehrenformation bestehend aus:</b>
a.	Staatsoberhaupt Regierungschefin bzw. Regierungschef, wenn Staatsoberhaupt	Musikkorps, Fahnenabordnung, Ehrenbataillon und Ehrenposten; Ehreskorte
b.	Regierungschef/-in UNO-Generalsekretär/-in EU-Kommissionspräsident/-in NATO-Generalsekretär/-in Generalsekretär/-in des Rates der EU Verteidigungsminister/-in Oberbefehlshaber/-in, Chef/-in eines gemeinsamen General-/ Admiralstabes Befehlshaber/-in einer Teilstreitkraft Chef/-in eines General-/Admiralstabes Vorsitzende(r) bzw. des Militärausschusses der NATO Oberste Befehlshaber/-in und Oberbefehlshaber/-in der NATO, Befehlshaber/-in der NATO, soweit Verbände der Bundeswehr assigniert sind	Musikkorps, Fahnenabordnung, Ehrenkompanie und Ehrenposten; Ehreskorte

Ehrenerweisungen entfallen, wenn die Persönlichkeiten in Liegenschaften der Bundeswehr (z. B. Flugplätzen) lediglich das Transportmittel wechseln. Die Kasernenkommandantin bzw. der Kasernenkommandant oder ein bzw. eine von dieser bzw. diesem Beauftragter bzw. Beauftragte ist dabei anwesend und unterstützt bei Bedarf.

Die in unter a. aufgeführten Persönlichkeiten erhalten bei ihren Besuchen in der Bundesrepublik Deutschland Ehrenerweisungen im Regelfall am Sitz der Bundesregierung nach Abstimmung zwischen dem Auswärtigen Amt und BMVg Protokoll.

Besuchen diese Persönlichkeiten im Rahmen des Programms die Bundeswehr, so entscheiden über weitere Ehrenerweisungen BMVg Protokoll oder die jeweils zuständigen militärischen Organisationsbereiche.

Die unter b. aufgeführten Persönlichkeiten erhalten Ehrenerweisungen auf Veranlassung BMVg Protokoll. Bei **anschließenden** Besuchen in der Truppe entfallen weitere Ehrenerweisungen. Bei **ausschließlichen** Besuchen in der Truppe erhalten sie eine Ehrenformation bestehend aus

Ehrenzug und Trommlerin bzw. Trommler. In vom BMVg Protokoll oder den jeweils zuständigen militärischen Organisationsbereichen festgelegten Fällen können Feldjägereskorten gestellt werden.

Die aufgeführten Persönlichkeiten erhalten auf Veranlassung BMVg Protokoll bei ihren Antritts- und Abschiedsbesuchen Ehrenerweisungen am Sitz des Bundesministeriums der Verteidigung in Berlin.

Bei weiteren Besuchen wird gem. Ziffer 414 verfahren.

Für deutsche Generale, Admirale und Sanitätsoffiziere mit vergleichbarem Dienstgrad entfallen Ehrenerweisungen.

#### **4.1.2 Ablauf**

**414.** Ein Offizier, im Regelfall die stellvertretende Kommandeurin bzw. der stellvertretende Kommandeur oder der Dienstälteste Offizier, empfängt die Besucherin bzw. den Besucher an der Wache oder am Lande- oder Abstellplatz des Luftfahrzeuges, sofern es innerhalb der Liegenschaft landet, und geleitet ihn zur Gastgeberin bzw. zum Gastgeber.

Beim Besuch einer selbstständigen Einheit empfängt die Einheitsführerin bzw. der Einheitsführer die Besucherin bzw. den Besucher.

Ist die Einheit angetreten, wird sie der Besucherin bzw. dem Besucher durch die Vertreterin bzw. den Vertreter der Einheitsführerin bzw. des Einheitsführers gemeldet; die Front wird nicht abgeschritten.

**415.** Beim Besuch einer Dienststelle, die über keine unterstellten Truppenteile verfügt, empfängt die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter die Besucherin bzw. den Besucher am Eingang des Dienstgebäudes.

**416.** Grundsätzlicher Ablauf der Ehrenerweisung durch eine Ehrenformation:

- Abholung der Besucherin bzw. des Besuchers durch einen beauftragten Offizier und Ehreneskorte,
- Empfang oder Begrüßung der Besucherin bzw. des Besuchers durch die Gastgeberin bzw. den Gastgeber,
- Meldung der Ehrenformation an die Besucherin bzw. den Besucher,
- Abspielen der Nationalhymne(n),
- Abschreiten der Front,
- Abmeldung der Ehrenformation,
- Ausmarsch der Ehrenformation,
- Ggf. Vorstellung der Kommandeurinnen bzw. der Kommandeure oder Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter sowie der Besucherdelegation und weiteren Anwesenden.

Nach der Meldung durch die Führerin bzw. den Führer der Ehrenformation wird die Front durch Gast und Gastgeberin bzw. Gastgeber, gefolgt von der Führerin bzw. dem Führer der Ehrenformation, abgeschritten.

Abschreitende Soldatinnen und Soldaten grüßen beim Abschreiten der Front durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. Auf Höhe der Truppenfahne beenden sie den Gruß, nehmen Front zur Truppenfahne, grüßen die Truppenfahne und verharren kurz. Danach setzen sie das Abschreiten der Front grüßend fort. Zivile Abschreitende verharren kurz auf Höhe der Truppenfahne.

Die Führerin bzw. der Führer der Ehrenformation folgt im Abstand von ca. 3 – 5 Schritten, grüßt nicht und nimmt nicht Front zur Truppenfahne, sondern verharrt während des Grußes durch die militärischen Führer und nimmt zugleich mit diesen wieder Schritt auf.

Weitere Einzelheiten sind in

- Anlage 9.10 (Grafische Darstellung einer Ehrenformation),
- Anlage 9.11 (Ablauf und Kommandofolge einer Ehrenformation),
- Anlage 9.12 (Ablauf und Kommandofolge eines Ehrenspaliers) und
- Anlage 9.13 (Ablauf und Kommandofolge eines Ehrenposten)

geregelt.

## 4.2 Paraden

### 4.2.1 Allgemeines

**417.** Formen von Paraden sind

- Feld-, Flotten- und Luftparaden,
- Vorbeimärsche mit Kraftfahrzeugen sowie
- Paradeaufstellungen.

**418. Besondere Anlässe** zur Durchführung von Feld-, Flotten- und Luftparaden sowie von Vorbeimärschen mit Kraftfahrzeugen sind

- Jubiläen und Gedenktage, u. a.
  - + der Bundesrepublik Deutschland,
  - + der Europäischen Union (EU),
  - + der NATO,
  - + der Bundeswehr oder
  - + eines militärischen Organisationsbereiches der Bundeswehr,
- Abschluss von Großübungen,
- Veranstaltungen mit verbündeten und befreundeten Streitkräften und
- Veranstaltungen im Rahmen von Patenschaften.

**419. Feld-, Flotten- und Luftparaden sowie Vorbeimärsche mit Kraftfahrzeugen** genehmigen die Inspektoren der militärischen OrgBereiche. Vorbeifahrten von Schiffen und Booten, Ketten- oder Radfahrzeugen sowie Überflüge als Ehrenbezeugung im Zusammenhang mit Kommando- oder Amtsübergaben sind nicht zulässig.

**420.** Besondere Anlässe für eine **Paradeaufstellung** sind:

- Jubiläen und Gedenktage (Nr. 418),
- Jubiläen und Gedenktage eines Truppenteils,
- Veranstaltungen mit verbündeten und befreundeten Streitkräften im Rahmen von Patenschaften,
- Kommando- und Amtsübergaben ab Bataillonsebene<sup>22</sup>,
- Indienststellung von Dienststellen,
- Auflösungen von Dienststellen und Verbänden ab Bataillonsebene sowie
- Vereidigungen und Feierliche Gelöbnisse.

**421. Paradeaufstellungen bei Kommando- und Amtsübernahmen**<sup>23</sup> (Anlage 9.15) genehmigen Vorgesetzte in mindestens der Dienststellung einer Regimentskommandeurin bzw. eines

---

<sup>22</sup> Bei der Kommandoübergabe oder Außerdienststellung von Schiffen oder Booten der Marine ist nach C1-200/0-3301 bis -3308 „Bestimmungen für den Dienst an Bord (DabB)“ zu verfahren.

Regimentskommandeurs oder vergleichbar aufwärts, sowie Dienststellenleiter ab Besoldungshöhe A16. Findet eine Kommando- oder Amtsübergabe statt, deren Anlass die Zurrühesetzung der bisherigen Kommando-/Amtsinhaberin bzw. des bisherigen Kommando-/Amtsinhabers ist, so sind Kommando- oder Amtsübergabe und ggf. Verabschiedungszeremonien am selben Tag und Ort durchzuführen<sup>24</sup>.

**422.** Zu Paraden eingeteilte Truppenteile treten mit ihrer Truppenfahne an.

**423.** Beim Abschreiten der Front einer Paradeaufstellung sind folgende Märsche zu spielen:

- grundsätzlich: der Preußische Präsentiermarsch
- im Bundesland Bayern: der Bayrische Präsentiermarsch,
- bei der Marine: der Holländische Ehrenmarsch.

#### 4.2.2 Ablauf

**424.** Einzelheiten zum Ablauf von Feld-, Flotten- und Luftparaden sowie von Vorbeimärschen mit Kraftfahrzeugen befiehlt die bzw. der Genehmigende für den jeweiligen Fall. Kettenfahrzeuge dürfen nur auf der Straße bewegt werden.

**425.** Eine **Paradeaufstellung** (Anlage 9.15) soll die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten und enthält im Regelfall **folgende Bestandteile**:

- Einmarsch der Ehrenformation,
- Meldung der Paradeaufstellung,
- Abschreiten der Front (Nr. 416 Abs. 2),
- Maximal zwei Ansprachen,
- Nationalhymne,
- Abmeldung der Paradeaufstellung sowie
- Ausmarsch der Ehrenformation.

**426.** Bei besonderen **nationalen** Anlässen – insbesondere bei

- Jubiläen und Gedenktagen,
  - + der Bundesrepublik Deutschland,
  - + der Bundeswehr oder
  - + eines Organisationsbereiches der Bundeswehr,
- Vereidigungen und Feierlichen Gelöbnissen (Kapitel 1),
- Aufführung des Großen Zapfenstreiches (Kapitel 2) oder
- Fahnenbandverleihungen durch die Bundespräsidentin bzw. den Bundespräsidenten oder eine Regierungschefin bzw. einen Regierungschef eines Landes der Bundesrepublik Deutschland

<sup>23</sup> Die Truppenfahne des zu übergebenden Truppenteils kann durch die vom Kommando zu Entlastenden über die Übergebenden an die Übernehmenden weitergegeben werden.

<sup>24</sup> ausgenommen ist die Verabschiedung von Inspektorinnen bzw. Inspektoren der mil. Organisationsbereiche

ist neben der deutschen Nationalhymne und gegebenenfalls einer offiziellen „Länderhymne“<sup>25</sup> bzw. einem offiziellen „Länderlied“<sup>26</sup> keine ausländische Hymne zu spielen.

Finden diese nationalen feierlichen Veranstaltungen im Ausland statt kann - außer im Großen Zapfenstreich - die Nationalhymne des Gastlandes gespielt werden.

**427.** Bei Kommando- und Amtsübergaben ab Bataillonsebene können die Nationalhymnen der Bündnispartner gespielt werden, wenn die

- Gegenseitigkeit dieses Verfahrens sichergestellt ist,
- Abordnungen der Bündnispartner Teil der Paradeaufstellung sind und Fahnen mitführen, soweit das aufgrund eigener Vorschriften möglich ist.

Treten deutsche und verbündete Truppenteile aus anderem feierlichen Anlass gemeinsam in Form der Paradeaufstellung an, können als Ausdruck der Verbundenheit die Nationalhymnen der Bündnispartner gespielt werden. Die Entscheidung trifft die bzw. der die Paradeaufstellung anordnende oder genehmigende Vorgesetzte.

Beim Abspielen der Hymnen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- ausländische Hymnen in alphabetischer Reihenfolge der amtlichen deutschen Kurzbezeichnungen ausländischer Staatennamen,
- gegebenenfalls offizielle „Länderhymne“ bzw. offizielles „Länderlied“ und
- deutsche Nationalhymne.

Zum Abspielen der Hymnen bzw. eines offiziellen „Länderliedes“ stehen die Soldatinnen und Soldaten der Paradeaufstellung in Grundstellung („**Stillgestanden!**“/„**Achtung – präsen – tiert!**“). Gäste in Uniform nehmen Grundstellung ein und grüßen.

**428.** Die Aufstellung repräsentativen Wehrmaterials der Bundeswehr und/oder Tribünen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit sind möglich. Art und Umfang müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass der Paradeaufstellung stehen und per Befehl ausdrücklich genehmigt sein.

### **4.3 Truppenbesuche der bzw. des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und offizielle Besuche und Visitationen<sup>27</sup> einer Militärbischöfin bzw. eines Militärbischofs**

**429.** Die bzw. der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages wird beim Eintreffen durch die Kommandeurin bzw. den Kommandeur oder die Dienststellenleiterin bzw. den Dienststellenleiter an der Wache oder am Eingang des Dienstgebäudes empfangen. Landet sie bzw. er mit einem

---

<sup>25</sup> z. B. Bayernhymne

<sup>26</sup> z. B. Schleswig-Holstein-Lied

<sup>27</sup> Fachaufsichtsprüfungen

Luftfahrzeug innerhalb der militärischen Anlage oder Einrichtung, wird sie bzw. er am Lande- oder am Abstellplatz des Luftfahrzeuges empfangen<sup>28</sup>.

**430.** Bei unangemeldeten Besuchen meldet die Wache das Eintreffen unverzüglich der Kommandeurin bzw. dem Kommandeur oder der Dienststellenleiterin bzw. dem Dienststellenleiter.

**431.** Offizielle Besuche und Visitationen von Militärbischöfinnen bzw. Militärbischöfen werden der Generalinspekteurin bzw. dem Generalinspekteur der Bundeswehr rechtzeitig durch die Leiterin bzw. den Leiter des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr oder die Leiterin bzw. den Leiter des Katholischen Militärbischofsamtes angezeigt. Bei den Vorbereitungen der offiziellen Besuche und Visitationen von Militärbischöfinnen bzw. Militärbischöfen ist die zuständige Leitende Dekanin bzw. der Leitende Dekan durch die Truppenteile und Dienststellen zu unterstützen.

**432.** Militärbischöfinnen bzw. Militärbischöfe werden bei ihren offiziellen Besuchen und Visitationen von einem Offizier begleitet, der in Absprache zwischen der Generalinspekteurin bzw. dem Generalinspekteur der Bundeswehr und der Leiterin bzw. dem Leiter des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Katholischen Militärbischofsamtes benannt und im Benehmen mit der zuständigen Leitenden Dekanin bzw. dem Leitenden Dekan in seine Aufgabe eingewiesen wird. Der Begleitoffizier trägt in Zusammenarbeit mit den Kommandeurinnen bzw. Kommandeuren oder Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern Sorge für den organisatorischen Ablauf während des Besuches oder der Visitation. Soweit erforderlich nimmt er Verbindung mit dem zuständigen Landeskommmando, dem zuständigen Feldjägerdienstkommando und der Polizei auf.

**433.** Militärbischöfinnen bzw. Militärbischöfe werden bei ihrem Eintreffen durch die Kommandeurin bzw. den Kommandeur oder die Dienststellenleiterin bzw. den Dienststellenleiter an der Wache oder am Eingang des Dienstgebäudes empfangen. Landen sie mit einem Luftfahrzeug innerhalb der militärischen Anlage oder Einrichtung, werden sie am Lande- oder am Abstellplatz des Luftfahrzeuges empfangen.

## 4.4 Allgemeindienstliche und persönliche Anlässe

### 4.4.1 Durchführung

#### 4.4.1.1 Offizielle Besuche und Höflichkeitsbesuche

**434. Offizielle Besuche** bei zivilen Dienststellen sind bei Übernahme und Abgabe des Truppenteils oder der Dienststelle abzustatten. Beim Abschiedsbesuch ist nach Möglichkeit die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger vorzustellen.

---

<sup>28</sup> An Bord von Schiffen und Booten der Marine erfolgt die Ehrenerweisung gemäß den Bereichsvorschriften C1-200/0-3301 bis -3308 „Bestimmungen für den Dienst an Bord“ bzw. der Bereichsvorschrift [C1-200/0-3311](#) „Flaggen-, Salut- und Besuchsordnung für Schiffe/Boote der Bundeswehr (FlaSBO)“.

Besucherin bzw. Besucher	Besuchte
Inspekteurin bzw. Inspekteur Befehlshaberin bzw. Befehlshaber Kommandeurin bzw. Kommandeur eines Landeskommandos Offizier in vergleichbarer Dienststellung	Landesregierung
Divisionskommandeurin bzw. -kommandeur Leiterin bzw. Leiter Bezirksverbindungskommando Offizier in vergleichbarer Dienststellung	Bezirksregierung oder vergleichbar, sofern vorhanden

Antritts- und Abschiedsbesuche sollen nur in Ausnahmefällen durch persönliche Schreiben ersetzt werden.

**435.** Höflichkeitsbesuche sind neben den offiziellen Besuchen bei den Kommandeurinnen und Kommandeuren sowie bei den Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern vergleichbarer Ebene abzustatten, soweit die Befehlsbereiche sich räumlich überschneiden oder angrenzen.

**436.** Die Besuche bei Landesregierungen sind mit dem zuständigen Landeskommando abzusprechen.

**437.** Die Standortältesten legen Besuchslisten an. Diese Listen sollen Namen und Anschriften der Personen enthalten, deren Besuch für die Kommandeurin bzw. den Kommandeur oder die Dienststellenleiterin bzw. den Dienststellenleiter unbedingt erforderlich oder angeraten ist und über den bereits geregelten Rahmen hinausgeht. Die Listen sind dem entsprechenden Personenkreis im Standort zuzuleiten.

#### 4.4.1.2 Aushändigung von Urkunden und Auszeichnungen

**438.** Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten (Urkunden anlässlich Berufungen in Dienstverhältnisse, Beförderungen, Beendigungen von Dienstverhältnissen und Mitteilungen über Beendigungen von Dienstverhältnissen und Entlassungsverfügungen sowie Dankesurkunden) sind wie folgt wahrzunehmen:

- Für die Besoldungsebenen der Dotierungshöhe A3 bis A6 durch die jeweilige Disziplinarvorgesetzte bzw. den jeweiligen Disziplinarvorgesetzten.
- Für die Besoldungsebenen der Dotierungshöhe A7 bis A12 durch die jeweils nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte bzw. den jeweils nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten.
- Für die Besoldungsebenen der Dotierungshöhe A13 bis A15 durch die jeweiligen Divisionskommandeurinnen oder Divisionskommandeure oder durch Vorgesetzte in vergleichbarer Dienststellung der Militärischen Organisationsbereiche (MilOrgBer), bzw. die Befehlshaberin oder den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr (EinsFüKdoBw), die

Amtschefin/Präsidentin oder den Amtschef/Präsidenten des Planungsamtes der Bundeswehr (PlgABw) bzw. zukünftig des Luftfahrtamtes der Bundeswehr (LufABw); in den Organisationsbereichen (OrgBer) Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (AIN), Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) sowie Personal (P) durch die Präsidentin oder Präsidenten der dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (BAIUDBw, BAAINBw BAPersBw, BiZBw, BSprA, HSU/UniBw Hamburg und UniBw München). Für die Marine gilt mangels Divisionsebene die jeweils verfügbare niedrigere Ebene. Für die Luftwaffe gilt mangels Divisionsebene die dem Kdo Lw nachgeordnete Kommandoebene.

- Für die Besoldungsebene der Dotierungshöhe A16 durch die Inspektorinnen oder Inspektoren der MilOrgBer, bzw. die Befehlshaberin oder den Befehlshaber des EinsFüKdoBw, die Amtschefin/Präsidentin oder den Amtschef/Präsidenten des PlgABw bzw. des LufABw. In den OrgBer AIN, IUD sowie P grundsätzlich durch die Präsidentinnen oder Präsidenten der dem BMVg unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.
- Beginnend mit der Besoldungsebene B bis einschließlich der Dotierungshöhe B5 durch die jeweiligen Inspektorinnen oder Inspektoren der MilOrgBer bzw. die Befehlshaberin oder den Befehlshaber des EinsFüKdoBw, die Amtschefin/Präsidentin oder den Amtschef/Präsidenten des PlgABw bzw. des LufABw. In den OrgBer AIN, IUD sowie P durch die jeweiligen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter im BMVg.
- Maßnahmen innerhalb des BMVg bis einschließlich der Dotierungshöhe B5 werden grundsätzlich durch den zuständigen Staatssekretär oder die zuständige Staatssekretärin vollzogen.
- Maßnahmen ab der Besoldungsebene der Dotierungshöhe B6 werden durch die Bundesministerin oder den Bundesminister der Verteidigung vollzogen.
- Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, die bisher durch die Befehlshaber in den Wehrebereichen wahrgenommen wurden, werden durch die Kommandeurinnen bzw. die Kommandeure der Landeskommmandos wahrgenommen.

Das Verfahren für die Aushändigung von Urkunden an Reservistinnen und Reservisten wird in der Zentralrichtlinie [A2-1300/0-0-2](#) „Die Reserve der Bundeswehr“ dem oben angeführten Verfahren angepasst.

**439.** Urkunden werden im Allgemeinen im Dienstzimmer der bzw. des aushändigenden Vorgesetzten oder von dieser bzw. diesem vor der Front überreicht. Sind die betroffenen Soldatinnen und Soldaten verhindert, gelten besondere Regelungen<sup>29</sup>.

Bei der Aushändigung von Urkunden durch höhere Vorgesetzte sollen die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte oder die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte, der Kompaniefeldwebel oder vglb.

---

<sup>29</sup> siehe Soldatengesetz

(bei Aushändigung von Urkunden an Unteroffiziere) und die Vertrauensperson der jeweiligen Laufbahngruppe zugegen sein.

**440.** Freiwillig Wehrdienstleistende, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von weniger als acht Jahren und Angehörige der Reserve, sofern sie mindestens eine Wehrübung abgeleistet haben, können aus Anlass der Beendigung des Wehrdienstes, der Dienstzeit bzw. der Ausplanung aus dem Beorderungsverhältnis für die geleisteten treuen Dienste Dankurkunden erhalten<sup>30</sup>.

**441.** Die Aushändigung von **Orden und Ehrenzeichen**, das Aussprechen **förmlicher Anerkennungen** sowie die Aushändigung von **Bestpreisen** sollen nach Möglichkeit vor der Front vorgenommen werden.

Die besonderen Verdienste bzw. die Leistungen der auszuzeichnenden oder zu ehrenden Soldatinnen und Soldaten und Zivilbeschäftigten sind durch die jeweils zuständigen Vorgesetzten herauszustellen und anschließend den Einheiten und Verbänden in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Datenschutzrichtlinien sind hierbei zu beachten.

#### **4.4.1.3 Appelle/Musterungen (Marine)**

**442.** Appelle/Musterungen sind das gemeinsame Antreten der Soldatinnen und Soldaten und ggf. Zivilbeschäftigten ab Einheitsebene oder vergleichbaren Dienststellen auf Befehl der Einheitsführerin bzw. des Einheitsführers oder einer bzw. eines höheren Vorgesetzten.

Sie dienen der Bekanntgabe von Befehlen, Weisungen und Anordnungen und sind geeignet, allgemeindienstliche und persönliche Anlässe vor der Front zu begehen.

**443.** Appelle/Musterungen können bei **besonderen Anlässen in feierlicher Form** durchgeführt werden.

Diese ist immer zu wählen, wenn eine höhere militärische Vorgesetzte bzw. ein höherer militärischer Vorgesetzter eine Kommandoübergabe vornimmt, die bisherige Einheitsführerin bzw. der bisherige Einheitsführer verabschiedet und die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger im Amt eingeführt wird und wenn an Schulen und Ausbildungseinrichtungen Jahrgangsbeförderungen zum Unteroffizier und zum Leutnant in gemeinsamen Veranstaltungen vorgenommen oder Laufbahnlehrgänge in einer gemeinsamen Form beendet werden.

**444.** Die zivilen Beschäftigten der Einheiten bzw. Dienststellen sind zur Teilnahme an den Appellen/Musterungen aufzufordern.

Darüber hinaus können Familienangehörige, Patentruppenteile der verbündeten Streitkräfte, Angehörige der Reserve, Vertreterinnen und Vertreter des öffentlichen Lebens und der Presse eingeladen werden.

---

<sup>30</sup> siehe Zentralrichtlinie [A2-1300/0-0-2](#)

#### 4.4.1.4 Persönliche Meldungen

445. Grundsätzlich gilt folgende Regelung:

Meldender Personenkreis	Vorgesetzte/ Dienststellung	Anlässe
Mannschaften	Teileinheitsführerin bzw. Teileinheitsführer	Beförderung Dienstreise Urlaub
	Disziplinarvorgesetzte bzw. Disziplinarvorgesetzter oder einem von dieser/diesem Beauftragen	Beförderung <sup>31</sup> Versetzung <sup>32</sup> Kommandierung Beendigung der Dienstzeit Verleihung von Orden und Ehrenzeichen <sup>31</sup>
Unteroffiziere und Offiziere	Disziplinarvorgesetzte bzw. Disziplinarvorgesetzter oder einem von dieser/diesem Beauftragen	Beförderung <sup>31</sup> Versetzung <sup>32</sup> Kommandierung Dienstreise Urlaub Beendigung der Dienstzeit Verleihung von Orden und Ehrenzeichen <sup>31</sup>
<b>zusätzlich:</b> Offiziere und Unteroffiziere mit Portepe	nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte bzw. nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter	Beförderung <sup>31</sup> Versetzung <sup>32</sup> Beendigung der Dienstzeit Verleihung von Orden und Ehrenzeichen <sup>31</sup>

<sup>31</sup> Ist nur erforderlich, wenn die Beförderung oder Verleihung von einer bzw. einem anderen Vorgesetzten ausgesprochen wurde und wegen der Meldung keine Dienstreise erforderlich wird.

<sup>32</sup> gilt bei Weg-, Zuversetzung und Dienstantritt

**446.** Zusätzlich gilt folgende Regelung<sup>33</sup>:

<b>Meldender Personenkreis/Anlass</b>	<b>Vorgesetzte/Dienststellung</b>
Offiziere, die zum Dienstgrad Oberst/Kapitän zur See oder den entsprechenden Dienstgraden des Sanitätsdienstes befördert wurden	– Inspekteurin bzw. Inspekteur der jeweiligen TSK bzw. Personen in entsprechender Dienststellung
Übernahme der Dienststellung eines Kommandierenden Generals oder einer Befehlshaberin bzw. eines Befehlshabers oder einer entsprechenden Dienststellung	– Generalinspekteurin bzw. Generalinspekteur der Bundeswehr – zuständige Inspekteurin bzw. zuständiger Inspekteur
Offiziere, die zu einem Generals-/Admiralsdienstgrad oder einem entsprechenden Dienstgrad des Sanitätsdienstes ernannt wurden	– Bundesministerin bzw. Bundesminister der Verteidigung – Staatssekretärin bzw. Staatssekretär im BMVg – Generalinspekteurin bzw. Generalinspekteur der Bundeswehr

**447.** Kommandeurinnen und Kommandeure, die zugleich Standortälteste sind, melden sich bei Dienstantritt und bei Wechsel im Kommando bei der Kommandeurin bzw. dem Kommandeur des jeweiligen Landeskommandos.

Die Meldung kann zunächst schriftlich geschehen und ist bei nächster Gelegenheit persönlich nachzuholen.

<sup>33</sup> Meldung ist nur erforderlich, wenn die Beförderung von einer bzw. einem anderen Vorgesetzten ausgesprochen wurde und wegen der Meldung keine Dienstreise erforderlich wird.

Wird die Ernennungsurkunde nicht von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister der Verteidigung, von einer Staatssekretärin bzw. einem Staatssekretär oder einer Generalinspekteurin bzw. vom Generalinspekteur der Bundeswehr und nicht am Sitz des Bundesministeriums der Verteidigung ausgehändigt, ist die entsprechende Meldung bei Anwesenheit aus anderem Anlass zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

## 5 Flaggenordnung

### 5.1 Einführung

**501.** Die **Bundesflagge** zeigt nach Artikel 22 des Grundgesetzes die nationalen Symbolfarben auf drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte rot, unten goldfarben.

Die **Bundesdienstflagge** enthält zusätzlich den Bundesadler im Wappenschild und kann auch in Form eines Banners geführt werden. Das Banner besteht aus drei gleich breiten Längsstreifen, links schwarz, in der Mitte rot, rechts goldfarben. Wird die Bundesdienstflagge in Bannerform verwendet, ist der Adler zum schwarzen Streifen hin gewendet (Anlage 9.16).

Bundesdienstflagge und Dienstflagge der Seestreitkräfte der Bundeswehr sind Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland.

**502.** Die Bundesregierung hat die **Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes** durch Erlass<sup>34</sup> geregelt. Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr<sup>35</sup> setzen die Bundesdienstflagge. Schiffe und Boote der Marine setzen die Dienstflagge der Seestreitkräfte der Bundeswehr<sup>36</sup>.

**503.** Die **Flaggenparade** ist Bestandteil militärischer Formen und Teil der Traditionspflege der Bundeswehr.

Ablauf und Kommandofolgen der Flaggenparade sind in Anlage 9.17 dargestellt.

---

<sup>34</sup> Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes ([VMBI 2005 S. 50](#)).

<sup>35</sup> Dazu gehören auch Flusspionierboote und Pioniergroßfähren. Diese setzen und führen die Bundesdienstflagge nach Bereichsrichtlinie [C2-227/0-0-2111](#) „Überwinden von Gewässern und Einschnitten mit Pionierunterstützung“.

<sup>36</sup> Die Beflaggung der Schiffe und Boote ist in der Bereichsvorschrift [C1-200/0-3311](#) „Flaggen-, Salut- und Besuchsordnung für Schiffe/Boote der Bundeswehr (FlaSBO)“ geregelt.

## 5.2 Grundsätze

**504.** Alle mit Truppenteilen oder militärischen Dienststellen der Streitkräfte belegten **Anlagen und Einrichtungen sind täglich** im Bereich des Haupteingangs/der Hauptzufahrt innerhalb der Liegenschaften im Regelfall an senkrecht stehenden besonderen Flaggenmasten<sup>37</sup> **zu beflaggen**.

Dies gilt auch für **Dienstgebäude außerhalb von Anlagen und Einrichtungen**, wenn

- in den Dienstgebäuden Stäbe von Verbänden oder Großverbänden oder von militärischen Dienststellen untergebracht sind, deren Kommandeurinnen und Kommandeure bzw. Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter mindestens die Disziplinargewalt einer Bataillonskommandeurin bzw. eines Bataillonskommandeurs haben und
- die Dienstgebäude für eine Beflaggung geeignet sind.

Können Flaggenmasten nicht aufgestellt werden, sind Flaggenstöcke zu verwenden.

Die Beflaggung von Anlagen, Einrichtungen und Dienstgebäuden der Bundeswehr im Ausland richtet sich nach den mit dem Gastgeberstaat getroffenen Vereinbarungen.

**505.** Mit der **täglichen Beflaggung** ihrer Anlagen, Einrichtungen, Dienstgebäude und ihrer Wasserfahrzeuge bekennt sich die Bundeswehr zu ihrer besonderen Verpflichtung in Staat und Gesellschaft.

Die tägliche Beflaggung wird grundsätzlich als Flaggenparade durchgeführt.

**506.** **Sonderformen** der täglichen Beflaggung sind die

- Große Flaggenparade und
- Trauerbeflaggung.

**507.** Die **Bedeutung der Bundesdienstflagge** und die Symbolik der Flaggenparade verpflichten insbesondere Soldatinnen und Soldaten sowie zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr, sich in angemessener, der Bedeutung der militärischen Zeremonie entsprechenden Weise zu verhalten.

**508.** Für die **Dauer der Flaggenparade** sind die Tore zu den Anlagen, Einrichtungen oder Dienstgebäuden zu schließen. Der Fahrzeugverkehr ist rechtzeitig so anzuhalten, dass kein Fahrzeug in unmittelbarer Nähe des Flaggenmastes steht. Motoren, Rundfunk- und sonstige Abspielgeräte elektronischer Medien sind abzustellen. Soldatinnen und Soldaten, sowie zivile Beschäftigte der

---

<sup>37</sup> Die Länge/Ausführung der Flaggenmasten richtet sich nach den Baufachlichen Richtlinien, Abschnitt O, Nr. 9814. Für das Aufstellen der Flaggenmasten/-stöcke, den baulichen und technischen Zustand sowie für die Bereitstellung und Ersatzbeschaffung von Bundesdienstflaggen/Trauerfloren sind die Bundeswehrendienstleistungszentren zuständig. Die Länge der Bundesdienstflagge soll ein Drittel der Länge des Flaggenmastes/-stockes betragen. Sind mehrere Flaggen nebeneinander zu hissen, sollen sie annähernd gleich groß sein. Alle Flaggen müssen gut erhalten und sauber sein.

Bundeswehr steigen aus Fahrzeugen aus oder von Fahrzeugen ab, soweit dies für sie aufgrund körperlicher Gebrechen keine unzumutbare Härte darstellt.

Kommandantinnen und Kommandanten gepanzerter Fahrzeuge erheben sich in den geöffneten Luken. Fußgängerinnen und Fußgänger bleiben stehen, marschierende Abteilungen halten.

Weisungen der Vorgesetzten und Aufforderungen durch die für den ungestörten Ablauf der Flaggenparade verantwortlichen Soldatinnen und Soldaten sowie Beschäftigte ziviler Wachen sind zu befolgen.

**509.** Während des **Hissens oder Niederholens** der Bundesdienstflagge bzw. weiterer Flaggen erweisen die bzw. der Durchführende der Flaggenparade und die sich in angemessener Entfernung (Sichtnähe) zum Ort der Flaggenparade befindlichen Soldatinnen und Soldaten in Uniform den militärischen Gruß (Nr. 610).

Abteilungen grüßen geschlossen<sup>38</sup>.

Soldatinnen und Soldaten in Zivilkleidung, sowie zivile Beschäftigte der Bundeswehr nehmen die Kopfbedeckung ab.

**510.** Besuchen **bedeutende Persönlichkeiten des Auslandes** (Nr. 522) militärische Anlagen bzw. Einrichtungen, ist neben der Bundesdienstflagge die Nationalflagge des Staates, das die Besucherin bzw. der Besucher vertritt, zu hissen (Anlage 9.18, Bsp. 1)

Die NATO-Flagge ist grundsätzlich nur dann zu hissen, wenn ein Repräsentant der NATO zu Gast ist, oder eine Veranstaltung im NATO-Rahmen durchgeführt wird.

Für abweichende Regelungen ist die Zustimmung und Entscheidung der vorgesetzten Kommandobehörde oder des BMVg FÜ SK III 3 einzuholen.

**511.** Bei **besonderen nationalen Anlässen** ist neben der Bundesdienstflagge und gegebenenfalls der Flagge des jeweiligen Bundeslandes keine ausländische Nationalflagge zu hissen. Dies gilt insbesondere bei

- Jubiläen und Gedenktagen
  - + der Bundesrepublik Deutschland,
  - + der Bundeswehr oder
  - + eines Organisationsbereiches der Bundeswehr,
- Vereidigungen und Feierlichen Gelöbnissen (Kapitel 1),
- Aufführungen des Großen Zapfenstreiches (Kapitel 2),
- Verbandsauflösungen, Kommando- und Amtsübergaben ab Bataillonsebene und

---

<sup>38</sup> Zentralrichtlinie [A2-221/0-0-1280](#) „Formaldienstordnung“

- Fahnenbandverleihungen durch die Bundespräsidentin bzw. den Bundespräsidenten, eine Ministerpräsidentin bzw. einen Ministerpräsidenten oder eine Regierungschefin oder einen Regierungschef der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

**512.** Bei **besonderen Anlässen** ist auf Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung außer der Bundesdienstflagge zusätzlich die Flagge der jeweiligen internationalen bzw. überstaatlichen Organisation zu hissen (z. B. Flagge der Vereinten Nationen, NATO-Flagge, EU-Flagge).

**513.** Bei **regionalen und örtlichen Anlässen** entscheidet

- die Kommandeurin bzw. der Kommandeur Landeskommando oder
- die bzw. der Standortälteste oder
- die Kasernenkommandantin bzw. der Kasernenkommandant,

ob neben der Bundesdienstflagge auch die Flagge des jeweiligen Bundeslandes oder der betreffenden Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zu hissen ist (Anlage 9.18, Bsp. 3)

**514.** An den **regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen**, am

- Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar)<sup>39</sup>,
- Tag der Arbeit (1. Mai),
- Europatag (9. Mai),
- Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
- Jahrestag des 17. Juni 1953,
- Jahrestag des 20. Juli 1944,
- Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
- Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent),
- Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag und
- Tag der Wahl zum Europäischen Parlament,

ist grundsätzlich nur die Bundesdienstflagge zu hissen.

**515.** Werden **innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neben der Bundesdienstflagge** weitere Flaggen gehisst, gilt – von außen auf das Gebäude oder die Anlage gesehen – folgende Reihenfolge **von links nach rechts** (Anlage 9.18):

- Flaggen internationaler bzw. überstaatlicher Organisationen (z. B. UN, OSZE, NATO, EU),
- Flaggen ausländischer Staaten und anderer Hoheitsgebiete in alphabetischer Reihenfolge der amtlichen deutschen Kurzbezeichnungen ausländischer Staatennamen,
- Bundesdienstflagge,

---

<sup>39</sup> Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.

- Flaggen der Länder der Bundesrepublik Deutschland in alphabetischer Reihenfolge und
- Flaggen der Gemeinden (Gemeindeverbände).

Werden bei **militärischen Zeremonien zusätzliche Flaggen am Veranstaltungsort** gehisst, gilt grundsätzlich o. a. Regelung von **links nach rechts vom Mittelpunkt des Veranstaltungsortes** aus gesehen (Anlage 9.18, Bsp. 4).

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland richtet sich die Reihenfolge nach den mit dem Gastgeberland getroffenen Vereinbarungen.

**516.** Für **Truppenteile und Dienststellen befreundeter Streitkräfte**, die täglich beflaggte Anlagen oder Einrichtungen der Bundeswehr innerhalb des Bundesgebietes mitbenutzen, ist die Genehmigung für eine nationale Beflaggung dieser Nationen von der Kasernenkommandantin bzw. vom Kasernenkommandanten zu erteilen. Wird die Bundesdienstflagge auf halbmast gesetzt, sind vorgenannte befreundete Streitkräfte auf den Sachverhalt rechtzeitig hinzuweisen, um sich ggf. der Beflaggung anzuschließen.

**517.** **Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr**, die täglich beflaggte Anlagen und Einrichtungen befreundeter Streitkräfte mitbenutzen, setzen mit Einverständnis der Gastgeberin bzw. des Gastgebers die Bundesdienstflagge.

Beim Hissen ausländischer Nationalflaggen bzw. Flaggen in Anlagen, Einrichtungen und an oder vor Dienstgebäuden der Bundeswehr im Ausland sind die Bestimmungen des Gastgeberstaates zu beachten.

Wird halbmast geflaggt richten sich die jeweiligen Verbände nach vorheriger Information am Gastgeberstaat.

**518.** Lassen sich Beflaggungsfragen auf dem Dienstweg nicht eindeutig klären, ist die Entscheidung durch BMVg FÜ SK III 3 herbeizuführen.

### 5.3 Flaggenparade

**519.** Die **Flaggenparade** ist täglich morgens und abends durchzuführen. Ist keine militärische Wache vorhanden, ist die Bundesdienstflagge formlos, jedoch würdig und achtungsvoll zu hissen und niederzuziehen.

Gehisste Flaggen sollen frei auswehen; haben sie sich verfangen, sind sie formlos niederzuziehen und neu zu hissen. Flaggen sind pfleglich zu behandeln.

Die bzw. der Standortälteste oder die Kasernenkommandantin bzw. der Kasernenkommandant legt im Einvernehmen mit den Kommandeurinnen bzw. Kommandeuren und Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern die Zeiten der Flaggenparade fest.

Anlässlich militärischer Feiern können Flaggen auch nach Sonnenuntergang gehisst bleiben, wenn und solange sie von Scheinwerfern angestrahlt werden.

In Marinestützpunkten oder anderen militärischen Anlagen, in denen Schiffe/Boote der Marine festgemacht haben, erfolgt, wo immer möglich, stets eine gemeinsame Flaggenparade an Land und an Bord, in Abstimmung zwischen Kasernenkommandantin bzw. Kasernenkommandant und Senior Officer Present Afloat (SOPA)<sup>40</sup>.

**520. Die Flaggenparade führen durch:**

- der Offizier vom Wachdienst und
- das Flaggenkommando (je Flagge zwei Soldatinnen/Soldaten bzw. ziviles Wachpersonal).

## 5.4 Große Flaggenparade

**521.** Die Inspektorinnen bzw. Inspektoren der MilOrgBereiche sowie Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter in vergleichbarer Dienststellung können zu den in Nr. 427 und Nr. 434 aufgeführten besonderen Anlässen die Durchführung einer Großen Flaggenparade genehmigen.

**522.** Wird die Große Flaggenparade durchgeführt, ist etwa eine Viertelstunde vor Beginn der Großen Flaggenparade die bereits gehissete Bundesdienstflagge mit einer Flaggenparade niederzuholen.

**523. Die Große Flaggenparade führen aus:**

- ein Offizier als Führerin bzw. Führer der Großen Flaggenparade, die bzw. der mindestens den Dienstgrad der Führerin bzw. des Führers des Musikkorps haben soll,
- ein Musikkorps,
- ein Ehrenzug und
- das Flaggenkommando (je Flagge zwei Soldatinnen bzw. Soldaten).

Der Gruß ist unmittelbar nach dem Kommando der bzw. des Durchführenden der Großen Flaggenparade bzw. der Trauerbeflaggung „**Heißt (Holt nieder) – Flagge!**“<sup>41</sup> „**Setzt Halbmast – Flagge!**“ zu erweisen und endet mit dem Kommando „**Flaggenkommando – rührt Euch!**“ bzw. bei der Großen Flaggenparade mit dem Abklingen der Nationalhymne.

---

<sup>40</sup> Bereichsvorschrift [C1-200/0-3311](#) „Flaggen-, Salut- und Besuchsordnung für Schiffe/Boote der Bundeswehr (FlaSBO)“ und Bereichsvorschriften C1-200/0-3301 bis -3308 „Bestimmungen für den Dienst an Bord (DaB)“.

<sup>41</sup> Marine: „Heiß (Hol nieder) – Flagge!“

## 5.5 Trauerbeflaggung

**524.** Einzelheiten zu Verantwortlichkeiten und organisatorischen Abläufen bei Trauerbeflaggungen regelt zukünftig der Zentrallerlass A-2600/8 „Todesfälle in den Streitkräften“. (Anlage 9.28 beachten)

**525.** Die **Trauerbeflaggung ist wie folgt durchzuführen:**

- sofern noch keine Bundesdienstflagge gehisst wurde, ist sie erst ganz zu hissen und unmittelbar anschließend auf halbmast zu setzen;
- ist die Bundesdienstflagge bereits gehisst, ist sie auf halbmast zu setzen.

Sind mehrere Flaggen zu hissen oder bereits gehisst, sind alle Flaggen gleichzeitig auf halbmast zu setzen. Dies gilt nicht für Gastflaggen und Flaggen internationaler bzw. überstaatlicher Organisationen. Diese werden auf vollmast gehisst, es sei denn, der Gaststaat oder die internationale bzw. überstaatliche Organisation lässt nach vorheriger rechtzeitiger Information wissen, dass auch sie sich der Trauerbeflaggung anschließen möchte.

Wird in Anlagen und Einrichtungen befreundeter Streitkräfte Halbmast geflaggt, richten sich die deutschen Verbände nach vorheriger Information am Gastgeberstaat.

In Marinestützpunkten oder anderen militärischen Anlagen, in denen Schiffe/Boote der Marine festgemacht haben, ist die Trauerbeflaggung in Abstimmung zwischen Kasernenkommandantin bzw. Kasernenkommandant und Senior Officer Present Afloat (SOPA) an allen beflaggten Stellen (Land und Schiff/Boot) gleichzeitig durchzuführen.

**526.** Trifft bei **Trauerbeflaggung** eine **bedeutende Persönlichkeit des Auslandes** ein (Nr. 413), sind die Flaggen für die Dauer des Besuches voll zu hissen. Trifft die offizielle Besucherin bzw. der offizielle Besucher jedoch als Teilnehmerin bzw. Teilnehmer an einem bzw. einer in der Anlage/Liegenschaft stattfindenden Gedenkappell bzw. Musterung ein, so wird nur die Bundesdienstflagge gehisst und auf halbmast gesetzt.

**527.** Die **Trauerbeflaggung ist wie folgt zu beenden** (soweit nicht anders befohlen):

- nach den Trauerfeierlichkeiten bzw. dem Gedenkappell/der Gedenkmusterung ist die Bundesdienstflagge wieder auf Vollmast zu hissen;
- bei der abendlichen Flaggenparade ist die Bundesdienstflagge in einem Zuge erst auf Vollmast zu hissen und dann niederzuholen.

## 6 Gruß und Anrede

### 6.1 Einführung

**601.** Gruß und Anrede sind **Umgangs- und Begegnungsformen**. Sie spiegeln Sitte und Brauchtum der Gesellschaft wider.

In der Bundeswehr sind Gruß und Anrede Ausdruck von gegenseitiger Achtung, Zusammengehörigkeit, Aufmerksamkeit und Disziplin.

Der militärische Gruß zwischen Soldatinnen und Soldaten, besonders in der Öffentlichkeit, fördert zudem das Ansehen der Streitkräfte und festigt das Selbstverständnis der Soldatinnen und Soldaten.

Der militärische Gruß gegenüber Soldatinnen und Soldaten anderer Nationen ist Ausdruck gegenseitigen Respekts.

**602.** Die **Regelungen** zu Gruß und Anrede sind von den Erfordernissen des militärischen Dienstes bestimmt. Sie ergeben sich aus den Pflichten und Rechten der Soldatinnen und Soldaten.

**603.** Der militärische Gruß und die dienstliche Anrede sind auch Bestandteile militärischer Zeremonien und **Brauchtumpflege**.

### 6.2 Grundsätze

**604.** Soldatinnen und Soldaten in Uniform erweisen den **militärischen Gruß**.

**605.** Die grüßende Soldatin bzw. der grüßende Soldat hat Anspruch auf eine **korrekte Grußerwiderung**.

**606.** Soldatinnen und Soldaten haben im Dienst **Anspruch** auf die dienstliche Anrede.

**607.** Gruß und Anrede zwischen Soldatinnen und Soldaten und zivilen Beschäftigten der Bundeswehr richten sich nach gesellschaftlichen Gepflogenheiten.

## 6.3 Gruß

### 6.3.1 Allgemeines

**608.** Der militärische Gruß wird **ausgeführt**<sup>42</sup> durch

- Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung oder
- Anlegen der rechten Hand an den Kopf oder
- Einnehmen der Grundstellung mit Front zur/zum zu Grüßenden oder
- Blickwendung.

**609.** **Im Dienst** sind jeweils nur bei der **ersten Begegnung am Tag**<sup>43</sup> militärisch zu grüßen:

- die Generale und Admirale der Bundeswehr und die entsprechenden Dienstgrade des Sanitätsdienstes sowie die Generale und Admirale ausländischer Streitkräfte in Uniform,
- die unmittelbaren Vorgesetzten sowie
- der Kompaniefeldwebel oder vglb. (von allen Unteroffizieren<sup>44</sup> und Mannschaften ihrer/seiner Einheit),
- alle Soldatinnen und Soldaten einer höheren Dienstgradgruppe in Uniform.

**610.** Bei **jeder** Begegnung sind militärisch zu grüßen:

- die Bundesministerin bzw. der Bundesminister der Verteidigung,
- die Bundeskanzlerin bzw. der Bundeskanzler,
- die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident und
- die Staatsoberhäupter und Regierungschefinnen bzw. Regierungschefs anderer Staaten.

---

<sup>42</sup> siehe auch Zentralrichtlinie [A2-221/0-0-1280](#) "Formaldienstordnung"

<sup>43</sup> Die Inspektorinnen und Inspektoren können aufgrund dienstlicher Erfordernisse, z. B. für Truppenteile in der Grundausbildung, im Ausland oder für gemeinsame Kommandos mit verbündeten Streitkräften andere Regelungen treffen.

<sup>44</sup> Sofern sie denselben oder einen niedrigeren Dienstgrad haben.

**611.** Der **militärische Gruß** ist personenunabhängig zu erweisen

- beim Abschreiten der Front
- beim öffentlichen Spielen oder Singen von Nationalhymnen<sup>45</sup>, sowie einer vorausgehenden offiziellen „Länderhymne“<sup>46</sup> bzw. eines offiziellen „Länderliedes“<sup>47</sup>;
- bei Flaggenparaden
  - + der Bundesflagge,
  - + der Bundesdienstflagge,
  - + der Dienstflagge der Seestreitkräfte der Bundeswehr,
  - + der Flaggen internationaler bzw. überstaatlicher Organisationen (z. B. UN, EU, NATO),
  - + der Nationalflaggen anderer Staaten,
  - + der Olympiaflagge,
  - + der CISM-Flagge (Conseil International Du Sport Militaire);
- vor mitgeführten Truppenfahnen der Bundeswehr und anderer Armeen;
- beim An- und Von-Bord-Gehen gegenüber der Heckflagge des Kriegsschiffes;
- bei Trauer- und Gedenkfeiern (siehe Kap 3);
- bei Meldungen an Vorgesetzte;
- bei der ersten Begegnung am Tag gem. 609 oder jeder Begegnung gem. 610

### 6.3.2 In Dienst- und Unterkunftsgebäuden

**612.** In Gemeinschaftsräumen, Speisesälen, Einrichtungen des Sanitätsdienstes (Nr. 616), Wasch-, Dusch- und Toilettenräumen entfällt der militärische Gruß.

**613.** Soldatinnen und Soldaten in Unterkunftsräumen grüßen eintretende unmittelbare Vorgesetzte sowie den Kompaniefeldwebel oder vglb. durch Einnehmen der Grundstellung mit Front zum Vorgesetzten auf das Kommando „**Achtung!**“.

Das Kommando gibt die Soldatin bzw. der Soldat, die bzw. der die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten zuerst bemerkt. Befindet sich schon eine Vorgesetzte bzw. ein Vorgesetzter im Raum, ist diese bzw. dieser auf das Eintreten der bzw. des höheren Vorgesetzten aufmerksam zu machen. Gruß und gegebenenfalls erforderliche Meldung<sup>48</sup> erfolgen durch sie bzw. ihn.

Das Kommando „**Achtung!**“ entfällt beim Umkleiden und beim Umgang mit Waffen.

<sup>45</sup> Ausschließlich die deutsche Nationalhymne wird mitgesungen

<sup>46</sup> z. B. Bayernhymne und weitere

<sup>47</sup> z. B. Schleswig-Holstein-Lied

<sup>48</sup> siehe auch Zentralrichtlinie [A2-221/0-0-1280](#) "Formaldienstordnung"

### 6.3.3 Im Außen- und Geländedienst

**614.** Für Soldatinnen und Soldaten, die sich geschlossen im Außen- und Geländedienst oder dem Formaldienst befinden, ist die Grußpflicht von der Führerin bzw. dem Führer der Einheit bzw. Teileinheit wahrzunehmen, soweit ihre bzw. seine Aufgaben und die Art des Dienstes dies zulassen.

**615.** Der militärische Gruß geschlossener Abteilungen ist nur bei Vorbeimärschen oder Feldparaden vorgesehen.

### 6.3.4 In Dienststellen und Einrichtungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr

**616.** In Einrichtungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr, die der Behandlung und Untersuchung von Soldatinnen und Soldaten dienen (z. B. in Bundeswehrkrankenhäusern und weiteren kurativen Sanitätseinrichtungen), entfällt der militärische Gruß.

### 6.3.5 Im Wachdienst

**617.** Für Soldatinnen und Soldaten in Ausübung des Wachdienstes, ausgenommen Posten, entfällt der militärische Gruß. Posten grüßen vor und nach der Personenüberprüfung.<sup>49</sup>

### 6.3.6 Im technischen und kraftfahrtechnischen Dienst

**618.** Für Soldatinnen und Soldaten, die Pflege-, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten durchführen oder Dienstkraftfahrzeuge, Gerät oder Waffen bedienen, entfällt der militärische Gruß.

**619.** Die **besonderen militärischen Fahrzeugführer** (z. B. Gruppen-/Zugführerin bzw. Gruppen-/Zugführer oder Kommandantin bzw. Kommandant bei Kettenfahrzeugen)<sup>50</sup> oder Beifahrerin bzw. Beifahrer in Dienstkraftfahrzeugen erwidern den militärischen Gruß von Posten.

### 6.3.7 Beim Sport

**620.** Beim Sport entfällt der militärische Gruß.

### 6.3.8 In der Öffentlichkeit

**621.** Kameradschaft und Ansehen der Bundeswehr gebieten es, den militärischen Gruß auch in der Öffentlichkeit zu pflegen, wenn die gegebene Situation und gesellschaftliche Gepflogenheiten dem nicht entgegenstehen.

---

<sup>49</sup> Zentrale Dienstvorschrift [A-1130/21](#) „Der Wachdienst in der Bundeswehr“

<sup>50</sup> Zentrallerlass [B-1050/3](#) „Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr – Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen“.

## 6.4 Anrede

**622.** Die **dienstliche Anrede** lautet: „Frau/Herr“ und „Dienstgrad“<sup>51</sup>. Gegenüber den Angehörigen der Dienstgradgruppen der Generale/Admirale lautet die dienstliche Anrede „Frau/Herr General“; „Frau/Herr Admiral“; „Frau/Herr Generalarzt“; „Frau/Herr Admiralarzt“, „Frau/Herr Generalapotheker“. Gegenüber Stabsoffizieren der Marine lautet die dienstliche Anrede „Frau/Herr Kap“tän“.<sup>52</sup>

**623.** Soldatinnen und Soldaten reden sich **im Dienst und in militärischen Liegenschaften gegenseitig** mit der dienstlichen Anrede an. Der Name kann hinzugefügt werden.

**624.** Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Soldatinnen und/oder Soldaten mit gleichem Dienstgrad (ohne Vorgesetztenverhältnis) kann die dienstliche Anrede entfallen.

**625.** Untergebene sprechen ihre **Vorgesetzten** auch außer Dienst mit der dienstlichen Anrede an. Befindet sich darüber hinaus der Untergebene außerhalb einer militärischen Liegenschaft, gilt dies nur gegenüber den jeweiligen Disziplinarvorgesetzten und auch nur, soweit die gegebene Situation dies zulässt.

**626.** Die dienstliche Anrede ist um den **Namen** der anzuredenden Soldatin bzw. des anzuredenden Soldaten zu ergänzen, wenn mehrere Soldatinnen und/oder Soldaten mit gleichem Dienstgrad anwesend sind.

**627.** Besteht zwischen Soldatinnen und/oder Soldaten eine verwandtschaftliche oder freundschaftliche Bindung, können in gegenseitigem Einvernehmen auf die militärischen Formen von **Gruß und Anrede verzichtet** werden, ausgenommen bei Meldungen sowie bei militärischen Zeremonien gemäß dieser Dienstvorschrift.

Soweit in der Befehls- und Kommandosprache – insbesondere **im Außen- und Geländedienst** – die dienstliche Anrede entfallen muss, kann sie in verkürzter Form mit der Funktionsbezeichnung, z. B. „Richtschütze“, „MG-Schütze“, „Rudergänger“, „Zugführer“, oder ausnahmsweise als Anruf mit dem Namen der Soldatin bzw. des Soldaten vorgenommen werden.

---

<sup>51</sup> Dies gilt sowohl gegenüber höheren als auch gegenüber niedrigeren Dienstgraden

<sup>52</sup> Ferner können umgangssprachlich gegenüber Kapitänleutnanten bzw. gegenüber Stabskapitänleutnanten auch die traditionellen Anreden „Frau/Herr Kaleu“ bzw., „Frau/Herr Stabskaleu“ benutzt werden.

---

## 7 Kommando- und Erkennungszeichen

### 7.1 Allgemeines

**701. Die Kennzeichnung der Kommandogewalt (Dienststellung) und des Standortes** einer militärischen Führerin bzw. eines militärischen Führers sowie des Standortes von Gefechtsständen, Einrichtungen, Stabsquartieren und Stäben erfolgt durch Kommando- und Erkennungszeichen.

**702.** Ziel der Kennzeichnung ist es, das Auffinden der Kommandoinhaberin bzw. des Kommandoinhabers und der Gefechtsstände und Einrichtungen jederzeit schnell zu ermöglichen.

Die Berechtigung zum Führen von Kommandozeichen geht – ausgenommen das Kommandozeichen der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Generalinspekteurin bzw. des Generalinspektors der Bundeswehr – auf die Vertreterin bzw. den Vertreter im Kommando über.

**703. Kommandozeichen<sup>53</sup>** dürfen von den Berechtigten **im Dienst** grundsätzlich immer geführt werden.

**Im Frieden** entscheidet die Führerin bzw. der Führer über die Kennzeichnung der Standorte von Gefechtsständen, Einrichtungen, Stabsquartieren, Stäben und deren Unterabteilungen durch **Erkennungszeichen**.

Insbesondere **im militärischen Einsatz** ist für das Führen von Kommandozeichen und das Anbringen von Erkennungszeichen das Ergebnis der Beurteilung der Sicherheitslage im Einsatzgebiet entscheidend.

**704.** In **Spannungszeiten** und im **Verteidigungsfall** sind Gefechtsstände und Einrichtungen zu kennzeichnen. Die **Entfernung oder Tarnung von Kennzeichnungen** kann durch die vorgesetzte Dienststelle angeordnet werden, wenn die Sicherheitsinteressen gegenüber der Notwendigkeit, ein schnelles Auffinden einer Einrichtung durch eigene Truppen zu ermöglichen, überwiegen.

**705.** Kommandozeichen können von den Berechtigten auch als **Stander an Kraftfahrzeugen der Bundeswehr<sup>54</sup>** geführt werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Standere werden auf dem vorderen linken Kotflügel des Kraftfahrzeuges geführt. Der Stander ist abzunehmen oder zu verdecken, wenn die bzw. der zur Führung Berechtigte das Kraftfahrzeug verlässt.

**706.** Kommando- und Erkennungszeichen sind dezentral zu beschaffen.

### 7.2 Kommandozeichen

**707.** Kommandozeichen sind die in der Farbtabelle (Anlage 9.19) für die

---

<sup>53</sup> Die Berechtigung zur Führung von Admiralsflaggen ist in der Bereichsvorschrift [C1-200/0-3311](#) „Flaggen-, Salut- und Besuchsordnung für Schiffe/Boote der Bundeswehr (FlaSBO)“ geregelt.

<sup>54</sup> Bei Fzg der BwFuhrparkService GmbH ist ein Antrag auf Genehmigung im Rahmen einer Einzelpreisfreigabe oder nachträglicher Bereitstellung auf dem Dienstweg an das jeweilige Führungskommando zu stellen.

- Generalinspektorin bzw. den Generalinspekteur der Bundeswehr,
- Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der Generalinspektorin bzw. des Generalinspektors der Bundeswehr,
- Inspektorinnen und Inspektoren der militärischen Organisationsbereiche,
- Befehlshaberinnen und Befehlshaber sowie die Kommandeurinnen und Kommandeure von Großverbänden und Verbänden sowie
- Chefinnen und Chefs von Einheiten,

festgelegten Schilder.

**708.** Kommandozeichen sind in **Form, Größe, Farbe und ggf. Beschriftung**<sup>55</sup> in Anlage 9.20 erläutert. Sie sind so auszuführen, dass sie regelmäßig von beiden Seiten lesbar sind, soweit als Ständer verbaut.

### 7.3 Erkennungszeichen

**709.** Das **Erkennungszeichen für die Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge der Bundeswehr** ist ein schwarzes Kreuz mit weißer Umrandung (Anlage 9.21). Dazu erlassene Ausführungsbestimmungen sind in der Zentralen Dienstvorschrift [A-1525/0-8901](#) „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 1“, in der Zentralen Dienstvorschrift [A-1525/0-8902](#) „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 2“, in der TDv 037 VS-NfD „Fleckentarnanstrich“ und in den Gerätebeschreibungen gerätebegleitender TDv beschrieben.

**710.** **Erkennungszeichen zur Kennzeichnung von Stäben, Dienststellen und Einrichtungen** werden als Tafeln mit Symbolen (taktischen Zeichen) gemäß A1-160/0-9200 „Militärische Symbole“ benutzt.

Sie sind **als Tafeln** z. B. an Gebäuden, Mauern, Zäunen neben dem Haupteingang etwa in Augenhöhe zu befestigen. Für nicht ortsfeste Quartiere, z. B. Zelte, Fahrzeuge, sind die allgemeinen Erkennungszeichen **als Ständer** vorzusehen. Als Ständer sind sie beidseitig zu beschriften und an einer Stange zu befestigen.

Die Unterkante des Ständers soll in einer Höhe von ca. 80-100 cm über dem Boden stehen. Die Befestigung am Boden muss einen stabilen Stand gewährleisten.

**711.** Die **Erkennungszeichen für die Führerinnen und Führer** der Einrichtungen entsprechen in Bild, Größe und Farbe dem jeweiligen Kommandozeichen.

**712.** Erkennungszeichen sind gem. der Zentralvorschrift [A1-160/0-9200](#) „Militärische Symbole“ in Weiß oder Fehgrau (Farbton RAL 7000) auf schwarzem Untergrund auszuführen. Der Abstand vom Rand des Grundzeichens bis zum Rand der Erkennungszeichentafel oder des Ständers ist so zu

---

<sup>55</sup> Nummer des Truppenteils, wenn nicht vorhanden, die Kurzbezeichnung.

bemessen, dass Platz für die Zusatzzeichen, z. B. Größenordnungszeichen und Bezeichnung von Truppenteilen, verbleibt.

**713.** Die Ausmaße der Tafeln und Ständer für Einrichtungen sind für die

- Kommandoebene oberhalb der Division: 40 x 40 cm,
- Divisions- und Brigadeebene: 30 x 40 cm,
- Regiments- und Bataillonsebene: 24 x 32 cm und
- Kompanieebene und darunter: 18 x 24 cm.

Anderweitige Regelungen für die Kennzeichnung im militärischen Straßenverkehr<sup>56</sup> bleiben hiervon unberührt.

## 7.4 Sonstiges

Ort, Dauer und Art des Setzens von Flaggen sowie Kommando- und Unterscheidungs-signalen für **Admirale** oder **Generale** und das Setzen von Flaggen bei Salut sind für **Schiffe und Boote** der Marine in der Bereichsvorschrift [C1-200/0-3311](#) „Flaggen-, Salut- und Besuchsordnung für Schiffe/Boote der Bundeswehr (FlaSBO)“ und für Beiboote in der Bereichsvorschrift [C1-242/0-3051](#) „Bootsdienst in der Marine“ geregelt.

---

<sup>56</sup> Zentralrichtlinie [A2-1015/0-0-7](#) „Verkehr und Transport in der Bundeswehr I, Band 2 Märsche“ sowie Zentralerlass [B-1050/3](#) „Krafffahrvorschrift für die Bundeswehr – Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen“

## 8 Truppenfahnen

### 8.1 Einführung

**801.** Als **äußeres Zeichen gemeinsamer Pflichterfüllung** im Dienst für Volk und Staat wird die Truppenfahne an Bataillone und entsprechende Verbände sowie an Schulen der Streitkräfte übergeben. Die Truppenfahne kann auch an Verbände und militärische Dienststellen oberhalb der Ebene Bataillon übergeben werden (Anlage 9.22).

**802.** Die Truppenfahne zeigt die **nationalen Symbolfarben** Schwarz-Rot-Gold mit Bundesadler im Wappenschild.

**803.** Die **feierliche Übergabe bzw. Übernahme** der Truppenfahne mit Fahnenband, die Verleihung weiterer Fahnenbänder und das Mitführen der Truppenfahne bei feierlichen Anlässen sind Bestandteil militärischer Formen und **Teil der Traditionspflege** der Bundeswehr.

Die Kommandofolgen beim Führen von Truppenfahnen sind in Anlage 9.23 dargestellt.

### 8.2 Allgemeines

#### 8.2.1 Aufbewahrung der Truppenfahne

**804.** Die Truppenfahne ist im **Dienstzimmer der Dienststellenleiterin bzw. des Dienststellenleiters** – an Bord von Schiffen in der Kammer der Kommandantin bzw. des Kommandanten oder nach Weisung der Kommandantin bzw. des Kommandanten an anderer Stelle – in einem Fahnenständer aufzustellen. Truppenfahnen von Mobilmachungsverbänden sollen im Einvernehmen mit den jeweiligen Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern neben der Truppenfahne des aktiven Patenverbandes, der Kalender führenden oder vorgesetzten Dienststelle aufgestellt werden.

**805.** Die Truppenfahne ist pfleglich zu behandeln. Sie ist entrollt so aufzustellen, dass das Ausbleichen vermieden wird. Nur völlig trockene Truppenfahnen dürfen zum Transport oder zur Lagerung eingerollt werden.

#### 8.2.2 Ausstattung mit einer Truppenfahne

**806.** Anträge auf **Ausstattung mit Truppenfahnen** sind mit Stellungnahmen der vorgesetzten Kommandobehörden bei BMVg FüSK III 3 zur Genehmigung vorzulegen.

**807.** Truppenfahnen, neue Fahnenbänder für umbenannte Bataillone oder für Dienststellen und Verbände oberhalb der Bataillonsebene und weitere Fahnenbänder sind in feierlicher Form **im Rahmen einer militärischen Zeremonie** (Kapitel 4) durch militärische Vorgesetzte in mindestens der Dienststellung einer Divisionskommandeurin bzw. eines Divisionskommandeurs oder Vorgesetzte in

vergleichbarer Dienststellung zu übergeben<sup>57</sup>, sofern sie nicht durch die in Nr. 809 aufgeführten Persönlichkeiten oder deren Beauftragte übergeben werden<sup>58</sup>.

### 8.2.3 Fahnenbänder

**808.** An der Truppenfahne ist das **Fahnenband** mit der Bezeichnung des Truppenteils zu führen.

Wurde ein Truppenfahnen führender Verband bzw. eine Truppenfahnen führende Dienststelle umbenannt oder führt ein neu aufgestellter Verband oder eine neu aufgestellte Dienststelle die Tradition eines aufgelösten Verbandes oder einer aufgelösten Dienststelle fort, kann das alte Fahnenband zusammen mit dem Fahnenband des umbenannten oder neu aufgestellten Verbandes bzw. der umbenannten oder neu aufgestellten Dienststelle geführt werden.

Weiterführende Regelungen werden durch die Kommandos der OrgBereiche getroffen.

**809.** Die Verleihung **weiterer Fahnenbänder** zur Truppenfahne ist

- der Bundespräsidentin bzw. dem Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
- den Regierungschefinnen bzw. Regierungschefs der Länder der Bundesrepublik Deutschland für besondere Einsätze oder Verdienste von Truppenteilen in den Bundesländern sowie
- ausländischen Staatsoberhäuptern

vorbehalten.

Durch andere Personen gestiftete Fahnenbänder dürfen an der Truppenfahne nicht geführt werden.

Es dürfen grundsätzlich höchstens fünf Fahnenbänder an der Truppenfahne geführt werden.

Sind mehr als fünf Fahnenbänder vorhanden, entscheidet die jeweilige Kommandeurin bzw. der jeweilige Kommandeur oder die jeweilige Dienststellenleiterin bzw. der jeweilige Dienststellenleiter darüber, welche Fahnenbänder dem Sammlungsverbund<sup>59</sup> der Bundeswehr zugeführt werden.

Die **Verleihung von Fahnenbändern an alliierte Truppenteile** ist in Anlage 9.24b geregelt.

---

<sup>57</sup> Marine: mindestens zuständiger Abteilungsleiter des Marinekommandos

<sup>58</sup> Verleihungsabsichten wie auch Vorschläge für Verleihungen werden im Regelfall zwischen den zuständigen Staatskanzleien und den Kommandeurinnen bzw. Kommandeuren der Landeskommandos abgesprochen. BMVg FÜSK III 3 ist nachrichtlich zu beteiligen. Der Termin für die Verleihung ist auf dem Dienstweg zu melden.

<sup>59</sup> Der Sammlungsverbund der Bw umfasst das Militärgeschichtliche Museum in Dresden und seinen Anteil in Gatow, sowie die Militärgeschichtlichen Sammlungen und Lehrsammlungen der Verbände und Dienststellen.

### 8.2.4 Mitführen der Truppenfahne

**810.** Die Truppenfahne ist grundsätzlich bei folgenden **feierlichen Anlässen** durch die Fahnenabordnung mitzuführen und durch einen Ehrenzug oder eine Ehrenkompanie (i. d. R. mit Musikkorps) zu begleiten:

- Vereidigungen und Feierliche Gelöbnisse,
- Trauerzeremonien<sup>60</sup>,
- Paraden und Vorbeimärsche mit Kraftfahrzeugen,
- Verleihungen weiterer Fahnenbänder (Nr. 809) sowie
- Kommandoübergaben Truppenfahnen führender Verbände und Dienststellen.

Bei Vorübungen kann die Truppenfahne verhüllt mitgeführt werden.

**811.** Bei **Dunkelheit** dürfen Truppenfahnen nur geführt werden, wenn militärische Ehrenerweisungen durch Ehrenformationen mit Ehrenbataillon oder Ehrenkompanie und/oder Vereidigungen bzw. Feierliche Gelöbnisse (Kapitel 1) stattfinden.

**812.** Bei **Truppenübungsplatzaufenthalten** oder **Verbandsübungen** dürfen Truppenfahnen nur geführt werden, wenn während des Truppenübungsplatzaufenthaltes Vereidigungen und/oder feierliche Gelöbnisse oder während bzw. im Anschluss an Verbandsübungen Paraden oder Vorbeimärsche mit Kraftfahrzeugen stattfinden.

**813.** Bei **Einsätzen oder besonderen Verwendungen** eines geschlossenen, Truppenfahnen führenden Verbandes **außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes** im Rahmen von humanitären, friedenserhaltenden oder friedensschaffenden Maßnahmen entscheidet die Verbandsführerin bzw. der Verbandsführer über die Mitnahme oder die Abgabe der Truppenfahne an die vorgesetzte Kommandobehörde bis zur Rückkehr.

**814.** **Neben oder anstelle der Truppenfahne** dürfen in Ehrenformationen keine überlassenen, selbst beschafften oder angefertigten Fahnen, Banner, Standarten oder Wimpel (z. B. Verbandsfahnen, Kompaniewimpel oder vglb.) mitgeführt werden.

**815.** **Feldzeichen** (Fahnen, Standarten, Flaggen, Kommandoflaggen, Stander, Paukenbehänge und Fanfarentücher) früherer deutscher Streitkräfte dürfen nicht geführt oder begleitet werden.

### 8.2.5 Abgabe der Truppenfahne

**816.** **Ausgesonderte Truppenfahnen, Fahnenbänder und -ringe** können nach Genehmigung der zuständigen höheren Kommandobehörde an geeigneter Stelle beim Truppenteil zur Traditionspflege auf- oder ausgestellt werden.

---

<sup>60</sup> Bei Gedenkappellen/-musterungen, Trauerfeiern und/oder Bestattungen und Kranzniederlegungen ist an der Truppenfahne ein Trauerflor anzubringen.

**817.** Truppenfahnen, Fahnenbänder und -ringe **aufgelöster Truppenteile oder außer Dienst gestellter Schiffe**, deren Tradition weiter gepflegt wird, verbleiben grundsätzlich innerhalb der Bundeswehr.

Sie können mit Genehmigung der zuständigen höheren Kommandobehörde als Zusatzausstattung entweder

- dem Truppenteil, der die Traditionspflege des aufgelösten Verbandes übernimmt,
- dem mit Organisationsbefehl festgelegten Nachfolgeverband,
- der nächsten gemeinsamen Ebene des aufzulösenden Verbandes und des Nachfolgeverbandes,
- den militärischen Einrichtungen mit zentraler Bedeutung (z. B. Schulen) oder
- den musealen Einrichtungen der Bundeswehr

übergeben werden.

Eine Übergabe an Militärmuseen außerhalb der Bundeswehr (z. B. Bayerisches Armeemuseum, Marineehrenmal Laboe) bedarf der Zustimmung BMVg FüSK III 3.

Die höheren Kommandobehörden regeln die Form der Nachweisführung über den Verbleib der Truppenfahnen für ihren Bereich.

**818.** Ist eine würdige **Aufstellung oder Aufbewahrung** von ausgesonderten Truppenfahnen, Fahnenbändern und -ringen zur Traditionspflege nicht gewährleistet, sind die

- Truppenfahnen an das **Bundeswehrdepot Süd** zurückzuliefern und
- Fahnenbänder und -ringe an das Militärhistorische Museum in Dresden, bei Truppenfahnen der Luftwaffe an das Militärhistorische Museum Flugplatz Gatow abzugeben.

**819.** Mit „Feststellung des Eintritts des Spannungsfalles“ sind alle Truppenfahnen an das Bundeswehrdepot Süd zur Aufbewahrung bzw. Lagerung abzugeben.

### 8.3 Abholen, Begleiten der Truppenfahne, Marsch mit der Truppenfahne

**820.** Die Truppenfahne ist im Regelfall vom Aufbewahrungsort durch eine Ehrenformation, bestehend aus Fahnenabordnung, Ehrenkompanie oder Ehrenzug abzuholen.

Die Ehrenkompanie oder der Ehrenzug kann durch einen Spielmansszug oder durch ein Musikkorps verstärkt werden. Das Kommando über die Ehrenformation hat **die Führerin bzw. der Führer des Ehrenzuges oder der Ehrenkompanie**.

Ablauf und Kommandofolge in Anlage 9.23

**821.** Zum Abholen der Truppenfahne begibt sich die Fahnenabordnung selbstständig zum Aufbewahrungsort und übernimmt die Truppenfahne.

**822.** Zum **Begleiten** der Truppenfahne tritt die Ehrenformation in **Linie** mit Front zur Fahnenabordnung in Grundstellung wie folgt an:

- Führerin bzw. Führer des Musikkorps,
- Spielmansszug bzw. Musikkorps,
- Führerin oder Führer der Ehrenkompanie bzw. des Ehrenzuges (zugleich Führerin bzw. Führer der Ehrenformation) sowie
- Ehrenkompanie bzw. Ehrenzug.

**823.** Ist ein **formales Abholen**, Begleiten und Zurückbringen der Truppenfahne unzweckmäßig, ist die Truppenfahne in der Wachstuchhülle verpackt unter Verantwortung der Fahnenträgerin bzw. des Fahnenträgers zu transportieren. Die Fahnenabordnung tritt dann mit der entfalteten Truppenfahne gemeinsam mit dem Truppenteil an.

**824.** Die Fahnenabordnung marschiert zwei Schritte vor dem Ehrenzug bzw. der Ehrenkompanie. Die Führerin bzw. der Führer der Ehrenformation marschiert vier Schritte vor der Fahnenabordnung mit vier Schritten Abstand zum Spielmansszug bzw. Musikkorps.

Beginnend mit dem Antritt spielt der Spielmansszug bzw. das Musikkorps Marschmusik.

**825.** Wird die Truppenfahne während einer **Feldparade oder eines Vorbeimarsches mit Kraftfahrzeugen** geführt, ist sie grundsätzlich an einem Kraftfahrzeug mit abgeklapptem Verdeck an der vorderen rechten Außenseite des Fahrzeuges so zu befestigen, dass sie frei auswehen kann.

Haltevorrichtungen sind mit truppeneigenen Mitteln selbst herzustellen<sup>61</sup>.

Die Fahnenträgerin bzw. der Fahnenträger sitzt rechts neben der FahrerIn bzw. dem Fahrer, die Fahnenbegleitoffiziere sitzen – wenn es die Bauart des Fahrzeuges zulässt – auf den Rücksitzen (Anlage 9.24).

---

<sup>61</sup> Bei Fzg der BwFuhrparkService GmbH ist ein Antrag auf Genehmigung im Rahmen einer Einzelpreisfreigabe oder nachträglicher Bereitstellung auf dem Dienstweg an das jeweilige Führungskommando zu stellen.

**826.** Beim **Marsch** wird die Truppenfahne grundsätzlich **aufgenommen** getragen. Bei **längeren An- oder Abmarschwegen** zum oder vom Veranstaltungsort und bei extrem widrigen Witterungsverhältnissen wird die Truppenfahne selbstständig durch die Fahnenträgerin bzw. den Fahnenträger **übergenommen** und getragen (Anlage 9.24).

**827.** Die Truppenfahne wird bei folgenden Anlässen **gesenkt**:

- Vereidigungen und Feierliche Gelöbnisse,
- Trauerzeremonien und
- Verleihungen zusätzlicher Fahnenbänder.

Zum Senken der Truppenfahne werden keine besonderen Kommandos gegeben. Die Fahnenabordnung ist in den Ablauf der Zeremonie einzuweisen (Anlage 9.24).

## **8.4 Einmarsch, Abschreiten der Front, Grüßen der Truppenfahne, Ausmarsch, Zurückbringen der Truppenfahne**

**828.** Die angetretene Truppe präsentiert beim Eintreffen der Ehrenformation mit Blickwendung<sup>62</sup> zur Truppenfahne.

Soldatinnen und Soldaten in Uniform außerhalb der Formation, die als Gäste an der Veranstaltung teilnehmen, erweisen den militärischen Gruß mit Blick zur Truppenfahne. Der militärische Gruß endet, sobald die Truppenfahne ihren Standort in der Formation erreicht hat.

**829.** Die Ehrenformation marschiert vor der angetretenen Truppe entlang an den rechten Flügel der Paradeaufstellung.

**830.** Hat die Ehrenformation mehrere Truppenfahnen begleitet, können die einzelnen Fahnenabordnungen in der Ehrenformation bleiben, wobei die Fahnenabordnungen beim Anmarsch so viel Abstand zur jeweils vorausmarschierenden Fahnenabordnung halten, dass auf das Kommando „**Richt Euch!**“ ein Antreten der Fahnenabordnungen in Linie zu einem Glied durchgeführt werden kann<sup>63</sup>.

Jeder teilnehmende Verband stellt eine eigene Fahnenabordnung.

**831.** Beim **Abschreiten der Front** sind die in Nr. 423 festgelegten Musikstücke zu spielen. Militärische Führerinnen bzw. Führer grüßen beim Abschreiten der Front durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

---

<sup>62</sup> Das Kommando „Augen – rechts!“ („Die Augen – links!“) ist um das Ankündigungs-kommando: „Zum Einmarsch der Ehrenformation –“ zu erweitern.

<sup>63</sup> Regelung im Normalfall (z. B. Gelöbnis mit mehreren Truppenteilen und deren Truppenfahnen) – Bei einer größeren Zahl von Truppenfahnen (z. B. Übergabe einer Division) müssen besondere Formationen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen festgelegt werden.

Auf Höhe der Truppenfahne beenden sie den Gruß, nehmen Front zur Truppenfahne, grüßen die Truppenfahne und verharren kurz. Danach setzen sie das Abschreiten der Front grüßend fort.

Die Führerin bzw. der Führer der Paradeaufstellung – sofern sie bzw. er die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten begleitet – schlägt beim Abschreiten der Front die Arme durch, grüßt nicht und nimmt nicht Front zur Truppenfahne, sondern verharrt während des Grußes durch die militärischen Führer und nimmt zugleich mit diesen wieder Schritt auf.

**832.** Zum **Ausmarsch der Truppenfahne** ist mit Blickwendung zur Truppenfahne zu präsentieren. Die gegebenenfalls bei ihrem Truppenteil eingetretenen Fahnenabordnungen marschieren zur Ehrenformation zurück. Die Ehrenformation marschiert zum Aufbewahrungsort der Truppenfahne.

Soldatinnen und Soldaten in Uniform außerhalb der Formation, die als Gäste an der Veranstaltung teilnehmen, erweisen den militärischen Gruß mit Blick auf die Truppenfahne. Der militärische Gruß endet, sobald die (letzte) Truppenfahne am Gästeblock vorbeimarschiert ist.

## 9 Anlagen

### 9.1 Beispiel für Ablauf/Kommandofolge eines Feierlichen Gelöbnisses

1. Die Gelöbnisfeier beginnt mit der **Meldung der Gelöbnisaufstellung** an die Kommandeurin bzw. den Kommandeur (Kommandofolge sinngemäß der lfd. Nr. 1 bis 6 der Anlage 9.14).

2. Kommandos nach dem Abschreiten der Front:

**Kommandierende(r):** „Augen gerade – aus!“  
„Hand – ab!“  
„Gelöbnisaufstellung – rührt Euch!“

3. Ansprachen (gem. Kapitel 1)

4. Kommandos nach den Ansprachen:

**Kommandierende(r):** „Gelöbnisaufstellung – stillgestanden!“  
„Achtung – präsen – tiert!“  
„Zur Truppenfahne – Augen – rechts!“  
„Fahne – marsch!“

Die Trommlerinnen bzw. Trommler des Musikkorps schlagen den Fahnentruppmarsch.

Die Fahnenabordnung marschiert auf den vorbezeichneten Platz und nimmt Front zur Gelöbnisaufstellung.

**Kommandierende(r):** „Augen gerade – aus!“  
„Hand – ab!“  
„Gelöbnisaufstellung – rührt Euch!“

Gehören bei einer gemeinsamen Veranstaltung mehrere Truppenfahnen und eine Ehrenkompanie zur Aufstellung, sind die Kommandos entsprechend zu geben.

**Kommandierende(r):** „Abordnung der Rekruten – vortreten!“

Die vorher bestimmten Rekruten treten zur Truppenfahne vor.

5. Das Musikkorps spielt den Choral „Altniederländisches Dankgebet“ bzw. ein entsprechendes Musikstück.

Kommandos nach dem Abspielen:

**Kommandierende(r):** „Gelöbnisaufstellung – zum Feierlichen Gelöbnis – stillgestanden!“  
„Achtung – präsen – tiert!“  
„Zur Truppenfahne – Augen – rechts!“

Wird anstelle des feierlichen Musikstückes eine offizielle „Länderhymne“<sup>64</sup> oder ein offizielles „Länderlied“<sup>65</sup> gespielt, sind vor dem Abspielen folgende Kommandos zu geben:

**Kommandierende(r):** „**Gelöbnisaufstellung – zum Feierlichen Gelöbnis – stillgestanden!**“  
 „**Achtung – präsen – tiert!**“

Als Gäste bzw. Zuschauer an der Gelöbnisfeier teilnehmende Soldatinnen und Soldaten in Uniform grüßen während der Dauer der offiziellen „Länderhymne“ oder des offiziellen „Länderliedes“ durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

Kommando nach dem Abspielen:

**Kommandierende(r):** „**Zur Truppenfahne – Augen – rechts!**“

6. Die Fahnenträgerin bzw. der Fahnenträger senkt die Truppenfahne.

Die zur Truppenfahne vorgetretenen Rekrutinnen und Rekruten legen die linke Hand auf den Fahnenstock der Truppenfahne.

**Kommandeur(in):** „**Rekrutinnen und Rekruten, sprechen Sie mir zum Feierlichen Gelöbnis nach – Ich gelobe!**“

**Soldatinnen/Soldaten:** Wiederholen.

**Kommandeur(in):** „**Der Bundesrepublik Deutschland**“

**Soldatinnen/Soldaten:** Wiederholen.

**Kommandeur(in):** „**Treu zu dienen**“

**Soldatinnen/Soldaten:** Wiederholen.

**Kommandeur(in):** „**Und das Recht**“

**Soldatinnen/Soldaten:** Wiederholen.

**Kommandeur(in):** „**Und die Freiheit des deutschen Volkes**“

**Soldatinnen/Soldaten:** Wiederholen.

**Kommandeur(in):** „**Tapfer zu verteidigen!**“

**Soldatinnen/Soldaten:** Wiederholen.

**Kommandierende(r):** „**Augen gerade – aus!**“

Die zur Truppenfahne vorgetretenen Rekrutinnen und Rekruten nehmen die linke Hand vom Fahnenstock der Truppenfahne.

Die Fahnenträgerin bzw. der Fahnenträger nimmt die Truppenfahne auf.

7. Das Musikkorps spielt die **Nationalhymne**; sie soll mitgesungen werden<sup>66</sup>.

Falls kein Musikkorps vorhanden ist, wird die Nationalhymne von der Gelöbnisaufstellung gesungen und/oder auf andere geeignete Weise, z. B. durch Abspielen von einem Tonträger, wiedergegeben.

<sup>64</sup> z. B. Bayernhymne

<sup>65</sup> z. B. Schleswig-Holstein-Lied

<sup>66</sup> Unter Waffen angetretene Soldatinnen und Soldaten sowie Soldatinnen und Soldaten des Musikkorps singen nicht.

Als Gäste bzw. Zuschauer an der Gelöbnisfeier teilnehmende Soldatinnen und Soldaten in Uniform grüßen während der Dauer der Nationalhymne durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

**Kommandierende(r):** „Hand – ab!“  
„Gelöbnisaufstellung – rührt Euch!“

8. Die das feierliche Gelöbnis abnehmende Kommandeurin bzw. der das feierliche Gelöbnis abnehmende Kommandeur stellt abschließend fest: „Rekrutinnen und Rekruten, **Ich stelle fest**, dass Sie mit dem **Ablegen des Feierlichen Gelöbnisses** bekannt haben, dass Sie bereit sind, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen“.

9. Die Kommandeurin bzw. der Kommandeur bekräftigt sodann das Treuebekenntnis der zur Truppenfahne vorgetretenen Rekrutinnen und Rekruten mit **Handschlag**. Diesem können sich weitere Vorgesetzte und Gäste<sup>67</sup> anschließen.

**10. Kommandierende(r):** „Abordnung der Rekrutinnen und Rekruten – zurücktreten!“

Die zur Truppenfahne vorgetretenen Rekrutinnen und Rekruten treten an ihren Platz in der Gelöbnisaufstellung zurück.

**Kommandierende(r):** „Gelöbnisaufstellung – stillgestanden!“  
„Achtung – präsen – tiert!“  
„Zur Truppenfahne – Augen – rechts!“  
„Fahne – marsch!“

Die Trommlerinnen bzw. die Trommler des Musikkorps schlagen den Fahnentruppmarsch.

Die Fahnenabordnung marschiert auf ihren Platz in der Gelöbnisaufstellung zurück.

**Kommandierende(r):** „Augen gerade – aus!“  
„Hand – ab!“

**11. Ausmarsch** der Truppenfahne.

**Kommandierende(r):** „Rekrutenaufstellung  
Zum Ausmarsch der Truppenfahne – Augen – rechts!“

**Führer(in) des**

**Ehrenzuges:** „Ehrenformation<sup>68</sup> – rechts – um!“  
„Ehrenformation – im Gleichschritt – marsch!“

---

<sup>67</sup> Die Gesamtzahl soll drei nicht überschreiten.

<sup>68</sup> Zusammensetzung: Musikkorps, Fahnenabordnung(en), Ehrenzug oder Ehrenkompanie.

Nach dem Ausmarsch der Ehrenformation:

**Kommandierende(r):** „Augen – gerade aus!“

„Zur Meldung an die Kommandeurin / den Kommandeur – Augen – rechts!“

„Frau/Herr (Dienstgrad), ich melde das Ende des Feierlichen Gelöbnisses.“

**Kommandeur(in):** „Danke, lassen Sie wegtreten.“

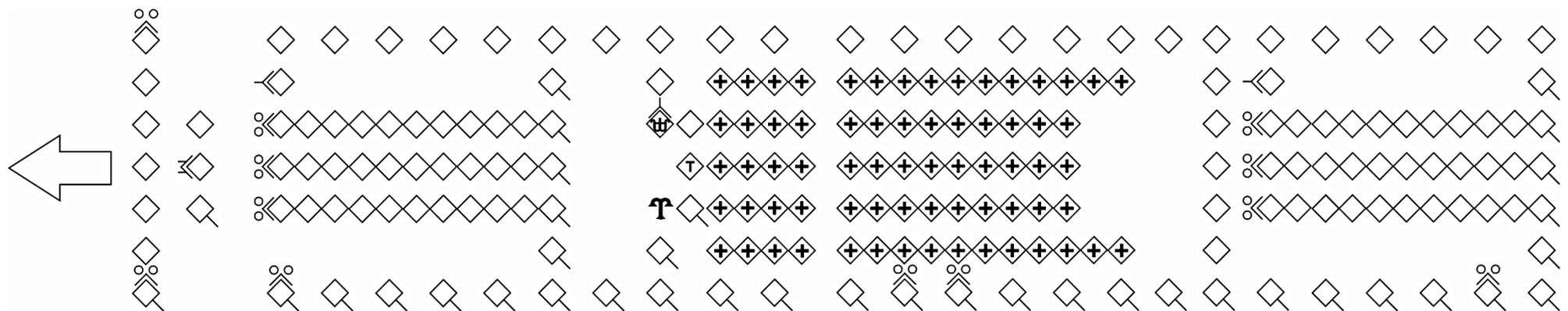
**Kommandierende(r):** „Augen gerade – aus!“

„Rekrutenaufstellung – rührt Euch!“

„Einheitsführerinnen und Einheitsführer übernehmen und abrücken.“

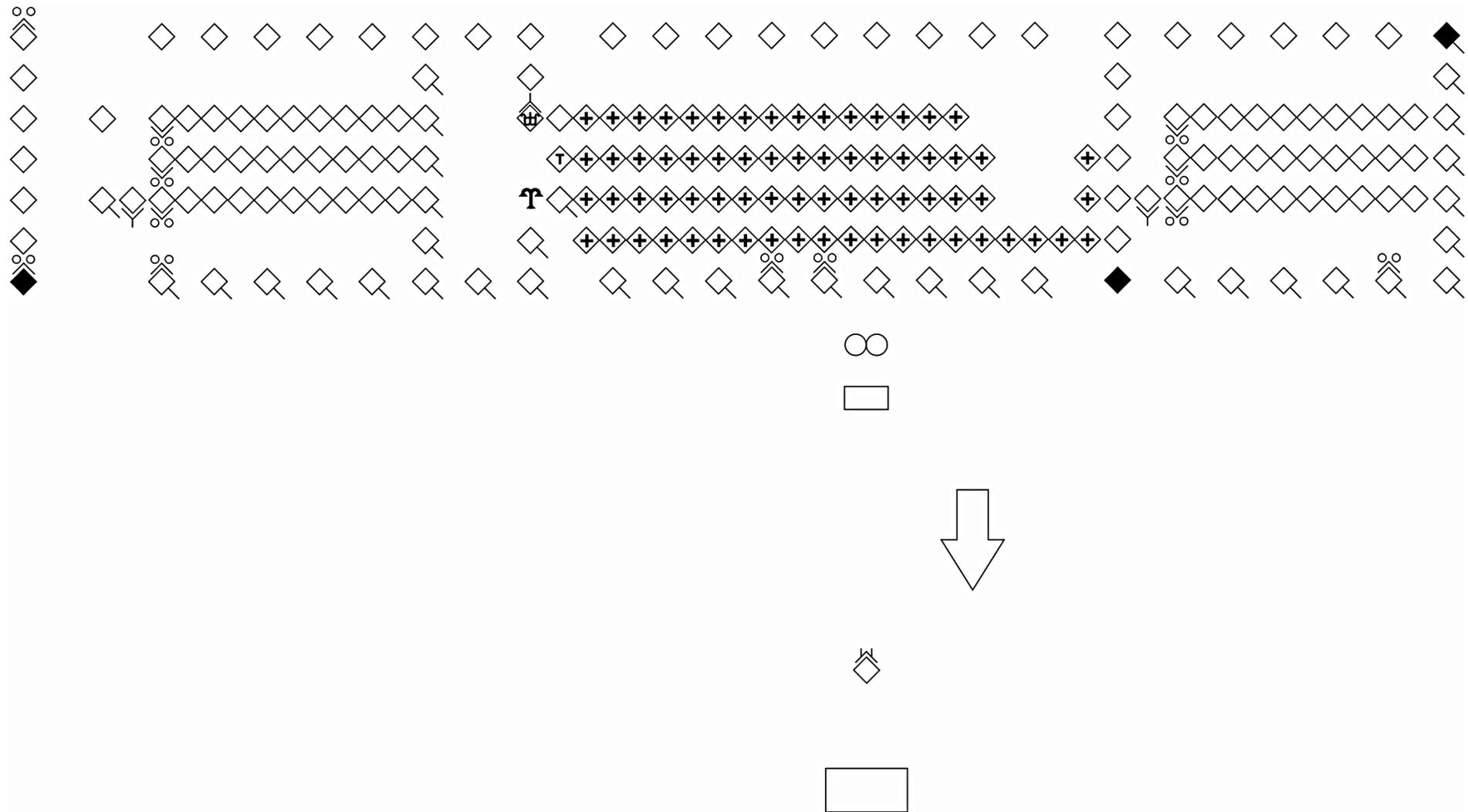
## 9.2 Grafische Darstellung des Aufmarsches und der Aufstellung zum Großen Zapfenstreich

### Aufmarsch zum Großen Zapfenstreich<sup>69</sup>

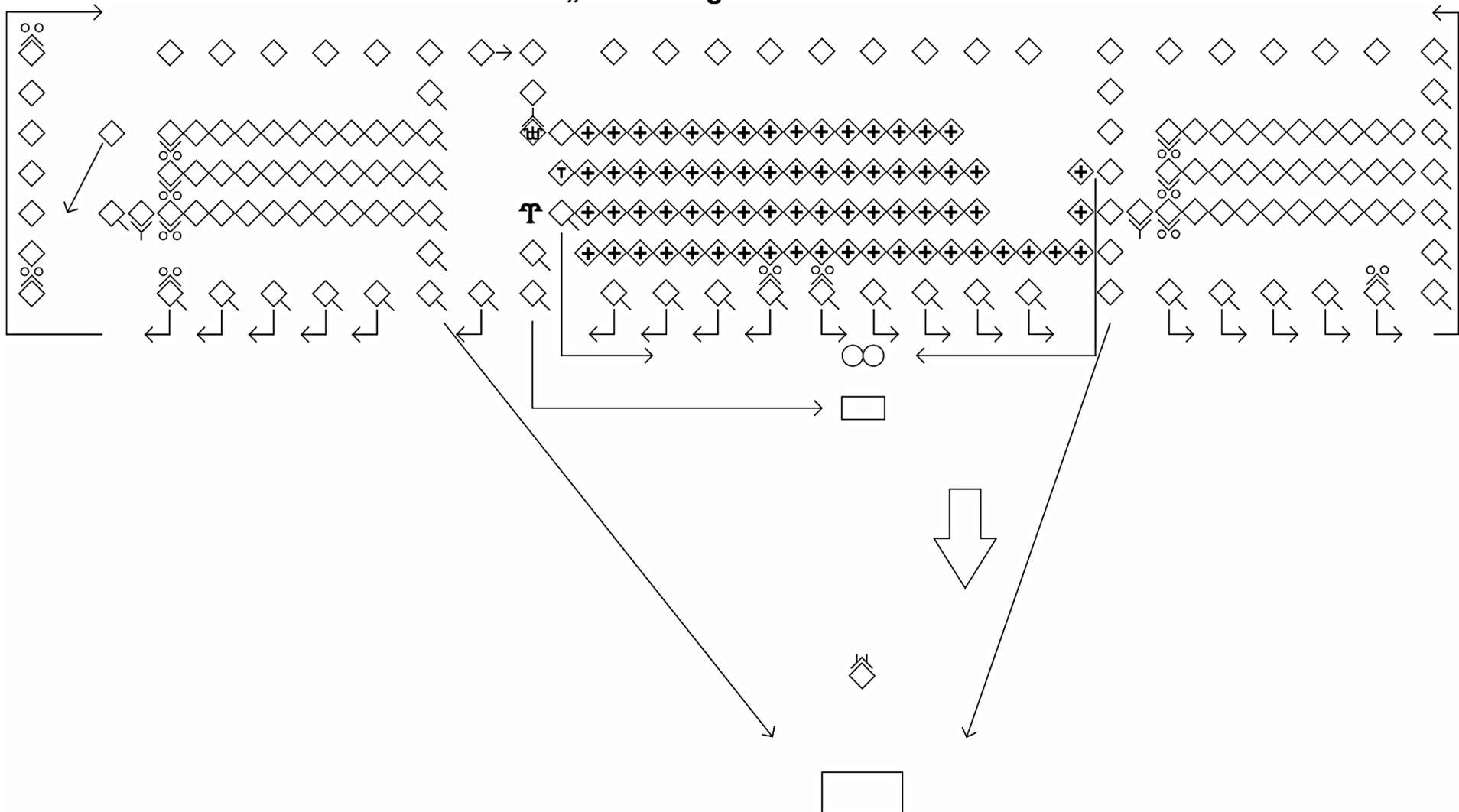


<sup>69</sup> Bei schwächeren Musikkorps ist die Zahl der Fackelträgerinnen bzw. der Fackelträger anzugleichen.

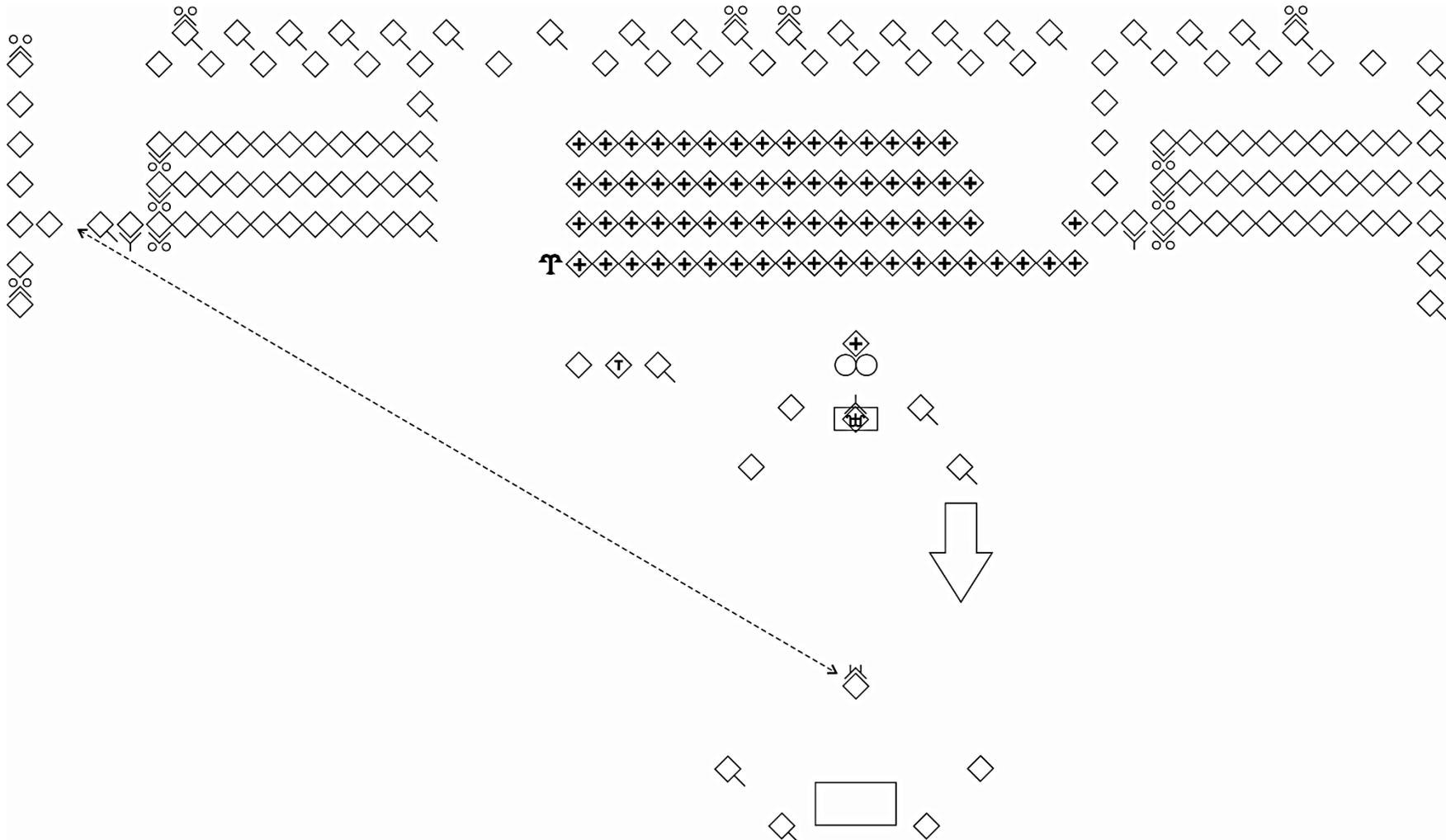
### Aufstellung nach dem Halten und dem Kommando: „Links – um!“



### Marschwege nach dem Kommando: „Fackelträger – marsch!“

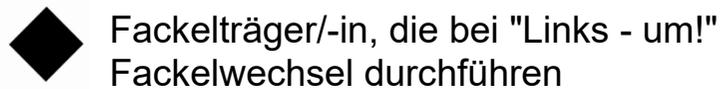
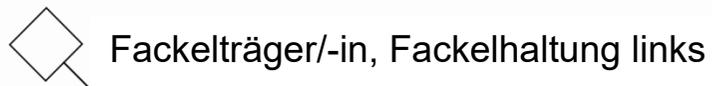
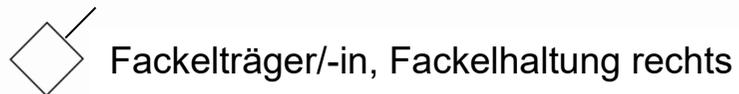
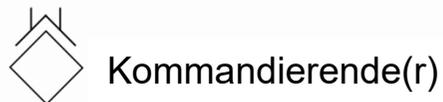
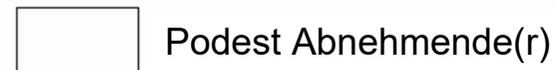


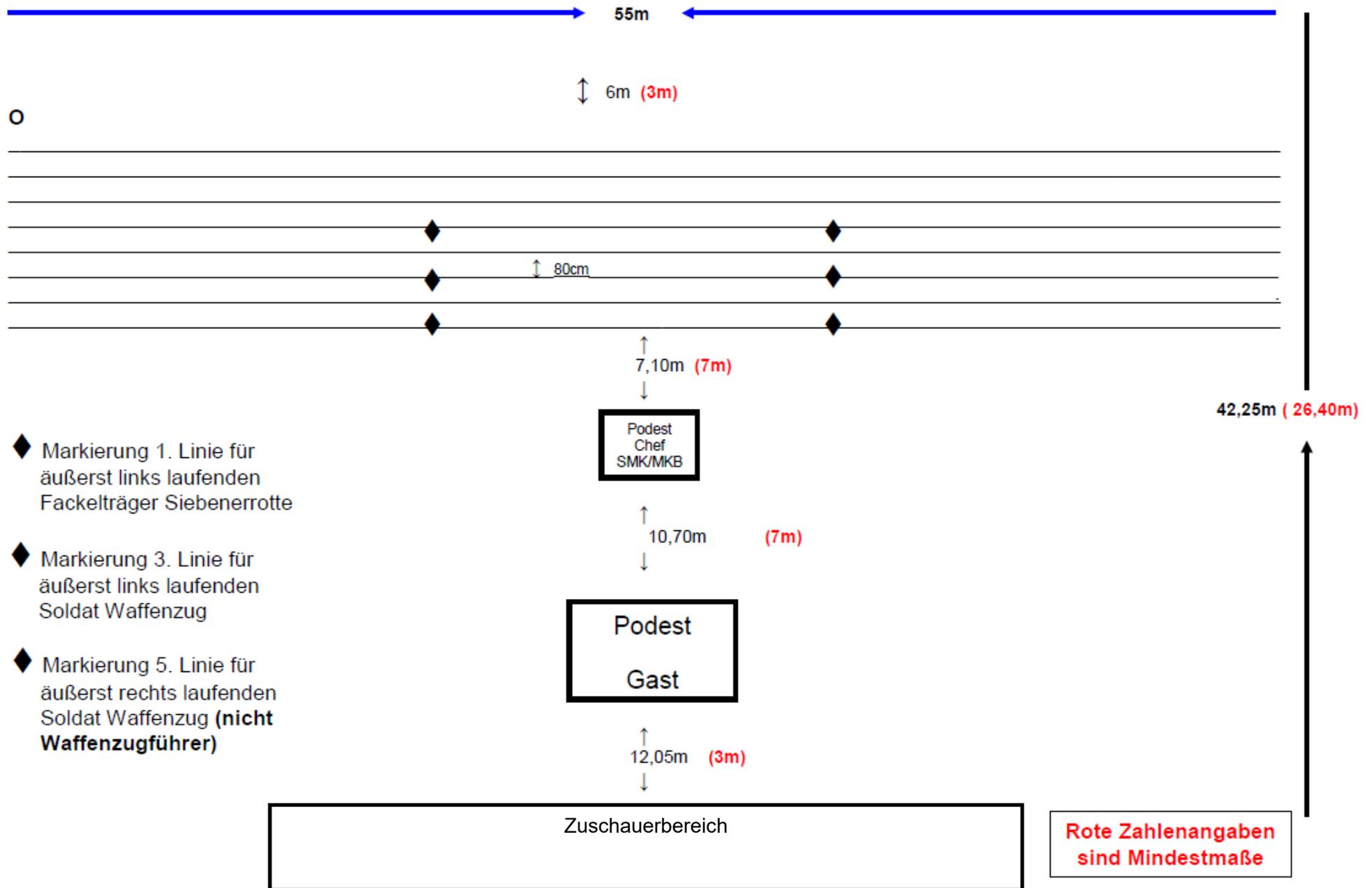
### Aufstellung während des Spiels des Großen Zapfenstreiches



**Legende**

Waffenzüge 2 x 1 / 3 / 27  
Fackelträger/-innen 6 Uffz , 70 Msch

**Musik**



### 9.3 Ablauf und Kommandofolge eines Großen Zapfenstreiches

Die Gliederung des **Aufmarsches** des Großen Zapfenstreiches ergibt sich aus Anlage 9.2/1. Die Gewehre sind umgehängt. Die Fackelträgerinnen bzw. Fackelträger tragen die Fackeln in der Hand des angewinkelten rechten bzw. linken Arms (gem. Abb. 1 und 2). Der freie Arm liegt mit der Hand auf dem Koppelschloss<sup>70</sup> des Schwarzkoppel (siehe Abb. 3).



Abb.1



Abb. 2



Abb. 3

2. Kommandos zum Aufmarsch des Großen Zapfenstreiches:

**Kommandierende(r): „Großer Zapfenstreich – stillgestanden!“**

Die Musikinstrumente werden in Paradestellung gebracht.

**Kommandierende(r): „Großer Zapfenstreich – Marsch!“**

Auf das Ankündigungskommando „**Großer Zapfenstreich**“ gibt der Tambourmajor dem Spielmannszug das Zeichen zum Ansetzen der Instrumente.

Auf das Ausführungskommando „**Marsch!**“ setzt der Spielmannszug mit dem Lockmarsch ein, dem sich ein Marsch des Musikkorps anschließt.

Der Aufmarsch des Großen Zapfenstreiches wird mit dem Marsch „Marsch des Yorck'schen Korps“ abgeschlossen.

Die bzw. der Kommandierende verlässt beim Aufmarsch ihren bzw. seinen Platz im Großen Zapfenstreich so rechtzeitig, dass sie bzw. er die folgenden Kommandos von einer Position zwischen Kesselpauken und der bzw. dem Abnehmenden geben kann.

**Kommandierende(r): „Großer Zapfenstreich – halt!“**

Der Aufmarsch ist so durchzuführen, dass auf das Kommando „**Halt!**“ das Musikkorps und die Fackelträgerinnen bzw. Fackelträger die markierten Plätze erreicht haben.

**Kommandierende(r): „Links – um!“**

<sup>70</sup> Abb. 1-3 zeigt Soldat Wachbataillon mit Weißkoppel, Truppe hat Schwarzkoppel

Die Zugführerinnen bzw. Zugführer treten auf ihre Plätze; das Musikkorps schwenkt in Gruppen ein (Anlage 9.2/2).

Auf das Kommando „**Links – um!**“ wechseln die gekennzeichneten Fackelträgerinnen bzw. Fackelträger die Fackel in die andere Hand entsprechend Anlage 9.2/3.

**Kommandierende(r):** „**Fackelträger rechts und links – um!**“  
 „**Fackelträger – marsch!**“  
 „**Fackelträger – halt!**“  
 „**Fackelträger rechts und links – um!**“

Auf das Kommando „**Marsch!**“ marschieren die in Anlage 9.2/3 mit einem Richtungspfeil gekennzeichneten Fackelträgerinnen bzw. Fackelträger, die Führerin bzw. der Führer des Musikkorps, der Tambourmajor, die Paukerin bzw. der Pauker und ggf. die Fanfarenbläserinnen bzw. Fanfarenbläser gleichzeitig an und erreichen ihre Positionen, indem sie selbstständig schwenken und an ihrem Platz bis zum Kommando „**Halt!**“ auf der Stelle treten.

Während des Vortretens schlägt eine Trommlerin bzw. ein Trommler den „Abtrupp“, den sie bzw. er auf ein unauffälliges Zeichen der bzw. des Kommandierenden beendet.

**Kommandierende(r):** „**Großer Zapfenstreich – richt Euch!**“  
 (Ausrichten zur Mitte hin)  
 „**Augen gerade – aus!**“  
 „**Fackelträger habt – acht!**“  
 „**Achtung – präsen – tiert!**“  
 „**Zur Meldung, Augen – rechts!**“

Die bzw. der Kommandierende tritt vor die Abnehmende bzw. dem Abnehmenden und meldet:

„**Frau/Herr (Dienstgrad/Amtsbezeichnung)**  
**Großer Zapfenstreich zum/zur ..... angetreten!**“

**Abnehmende(r):** „Danke“

### 3. Kommandos zur Aufführung des Großen Zapfenstreiches:

Die bzw. der Kommandierende tritt wieder vor die Front.

**Kommandierende(r):** „**Augen gerade – aus!**“  
 „**Hand – ab!**“  
 „**Großer Zapfenstreich – rührt Euch!**“  
 „**Serenade!**“

Die bzw. der Kommandierende tritt rechts neben dem ersten Ehrenzug zwischen den Fackelträgerinnen und Fackelträgern in den Großen Zapfenstreich ein.

Die Führerin bzw. der Führer des Musikkorps nimmt Front zum Musikkorps (Anlage 9.2/4).

Das Musikkorps spielt die für die Serenade ausgewählten Musikstücke.

Die Führerin bzw. der Führer des Musikkorps nimmt nach Beendigung der Serenade Front zur bzw. zum Abnehmenden, die bzw. der Kommandierende tritt vor die Front.

**Kommandierende(r):** „**Großer Zapfenstreich – stillgestanden!**“  
„**Großer Zapfenstreich!**“

Die bzw. der Kommandierende tritt rechts neben dem ersten Ehrenzug zwischen den Fackelträgerinnen und Fackelträgern in den Großen Zapfenstreich ein. Die Führerin bzw. der Führer des Musikkorps nimmt Front zum Musikkorps.

**Spielmannszug:** – Locken zum Großen Zapfenstreich,

**Musikkorps:** – Zapfenstreichmarsch,

**Musikkorps:** – 1. Post,

– 2. Post,

– 3. Post,

**Spielmannszug:** – Zeichen zum Gebet.

Die bzw. der Kommandierende tritt vor die Front.

**Kommandierende(r):** „**Helm – ab, zum Gebet!**“

Die Soldatinnen und Soldaten der Ehrenzüge und weitere an der Veranstaltung teilnehmende Soldatinnen und Soldaten in Uniform nehmen die Kopfbedeckung ab. Diese wird mit der linken Hand abgenommen und am vorderen Rand – hinteren Rand nach oben, Öffnung zum Körper zeigend – vor die Mitte der Brust gehalten.

Die bzw. der Kommandierende macht kehrt, nimmt die Kopfbedeckung ab und nimmt Front zur bzw. zum Abnehmenden.

Für die Ausführung des Kommandos: „**Helm – ab, zum Gebet!**“ sind Protokollhelme mit Zwei-Punkt-Aufhängung zu beschaffen. Die Beschaffung wird auf Anforderung von dem örtlich zuständigen Bundeswehrdienstleistungszentrum vorgenommen.

**Musikkorps und Spielmannszug** – Musikstück „Ich bete an die Macht der Liebe“.

Die bzw. der Kommandierende setzt die Kopfbedeckung wieder auf, macht kehrt und nimmt Front zum Großen Zapfenstreich.

**Kommandierende(r):** „**Helm – auf!**“

Die Soldatinnen und Soldaten der Ehrenzüge und weitere an der Veranstaltung teilnehmende Soldatinnen und Soldaten in Uniform setzen die Kopfbedeckung wieder auf.

**Spielmannszug:** – Abschlagen nach dem Gebet

**Musikkorps:** – Ruf nach dem Gebet.

**Kommandierende(r):** „**Achtung – präsen – tiert!**“

Die bzw. der Kommandierende macht kehrt und nimmt Front zur bzw. zum Abnehmenden.

Kommandierende bzw. Kommandierender und weitere an der Veranstaltung teilnehmende Soldatinnen und Soldaten in Uniform grüßen mit Beginn der Nationalhymne durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

**Musikkorps und Spielmannszug:** – Nationalhymne<sup>71</sup>

Die Führerin bzw. der Führer des Musikkorps nimmt Front zur bzw. zum Abnehmenden.

Die bzw. der Kommandierende und weitere an der Veranstaltung als Gäste teilnehmende Soldatinnen und Soldaten in Uniform beenden den Gruß mit dem Ausklingen der Nationalhymne.

Die bzw. der Kommandierende macht kehrt und nimmt Front zum Großen Zapfenstreich.

**Kommandierende(r):** „**Augen – rechts!**“

Die bzw. der Kommandierende tritt vor die Abnehmende bzw. den Abnehmenden und meldet:

„**Frau/Herr (Dienstgrad/Amtsbezeichnung)**

**Ich melde den Großen Zapfenstreich ab!**“

**Abnehmende(r):** „Danke.“

Die bzw. der Kommandierende tritt wieder vor die Front.

4. Kommandos zum Ausmarsch des Großen Zapfenstreiches:

**Kommandierende(r):** „**Augen gerade – aus!**“

„**Hand – ab!**“

„**Fackelträger – stillgestanden!**“

„**Fackelträger, rechts und links – um!**“

„**Fackelträger – marsch!**“

„**Fackelträger – halt!**“

„**Fackelträger, rechts und links – um!**“

Auf das Kommando „**Marsch!**“ marschieren alle vorgetretenen Soldatinnen und Soldaten auf ihre in Anlage 9.2/3 dargestellten Ausgangsplätze zurück, indem sie selbstständig schwenken und an ihrem Platz bis zum Kommando „**Halt!**“ auf der Stelle treten.

Während des Zurücktretens schlägt eine Trommlerin bzw. ein Trommler den „Abtrupp“, den sie bzw. er auf ein unauffälliges Zeichen der bzw. des Kommandierenden beendet.

**Kommandierende(r):** „**Großer Zapfenstreich – rechts – um!**“

Auf das Kommando „**Großer Zapfenstreich – rechts – um!**“ wechseln die betreffenden Fackelträgerinnen und Fackelträger die Fackel wieder in die andere Hand.

**Kommandierende(r):** „**Großer Zapfenstreich – marsch!**“

Auf das Ankündigungskommando „Großer Zapfenstreich“ gibt der Tambourmajor dem Spielmannszug das Zeichen zum Ansetzen der Instrumente.

<sup>71</sup> Als Gäste teilnehmende Soldatinnen und Soldaten in Uniform sollen die Nationalhymne mitsingen.

Auf das Ausführungskommando „**Marsch!**“ marschieren die Soldatinnen und Soldaten der Musikkorps in Gruppen auf und stellen wieder die Formation gemäß Anlage 9.2/1 her. Der Große Zapfenstreich marschiert ab.

Die bzw. der Kommandierende gliedert sich anschließend in den Großen Zapfenstreich ein.

#### 5. Erläuterungen zur Vorbereitung des Großen Zapfenstreiches

Jeder Große Zapfenstreich ist vor Ort mit allen Beteiligten vorzuüben, um die durchführenden Einheiten bzw. Einsetzelemente aufeinander abzustimmen.

Der Einsatzort des Großen Zapfenstreiches muss in jedem Fall vorher erkundet werden.

Der Einsatzort und seine Umgebung ist vor dem Einsatz hinsichtlich:

- Aufstellungsort
- Einmarschweg
- Paradeplatz
- Ausmarschweg
- Logistik allgemein

zu erkunden.

#### 6. Maßnahmen vor Ort:

1. Die Führerin bzw. der Führer des Funktionspersonals stimmt vor Ort die notwendigen Markierungsarbeiten und Maßnahmen zur Vorbereitung mit dem verantwortlichen POC ab.
2. Die Markierungsarbeiten durch das Funktionspersonal sind zeitgerecht vor der Stellprobe abzuschließen und der Vollzug dem verantwortlichen POC zu melden.
3. Das Funktionspersonal hält sich zum Auskreiden des Großen Zapfenstreiches während der Stellprobe bereit.

#### 7. Ablauf der Stellprobe:

1. Unter Führung einer Kompaniechefin bzw. eines Kompaniechefs (1. Waffenzug, inklusive Musikkorps) marschiert der Große Zapfenstreich auf den Paradeplatz.
2. Hier übernimmt der verantwortliche POC und lässt die Fackelträgerinnen bzw. Fackelträger heruntreten, den letzten Block der Musik in Marschordnung zurückschwenken und positioniert die Siebenerrotte hinter der Musik (mit blinder Rotte). Sie/er lässt danach den letzten Block des Musikkorps wieder einschwenken.
3. Nachdem die Schellenbaumträgerin bzw. der Schellenbaumträger ausgetreten ist, wird die Siebenerrotte vor der Musik symmetrisch positioniert.
4. Nach dem Kommando: „**Großer Zapfenstreich, Richt – euch!**“ richten sich die Waffenzüge und Fackelträgerinnen bzw. Fackelträger nach innen zum Musikkorps aus. Die beiden inneren Siebenerrotten bleiben dabei unverändert.
5. Auf Weisung des verantwortlichen POC wird unter Führung der Führerin bzw. des Führers Funktionspersonal ausgekreidet. Das Auskreiden ist auf das Wesentliche zu beschränken.

6. Nach Beendigung des Auskreidens treten die Fackelträgerinnen bzw. Fackelträger auf Kommando des verantwortlichen POC wieder zurück.
7. Anschließend nimmt der Große Zapfenstreich die Ausgangslage vor dem Einmarsch ein.
8. Mit dem Einmarsch beginnt das Vorüben als Generalprobe.

## 9.4 Übersicht der militärischen Ehren bei Trauerfeiern

(bitte Anlage 9.28 beachten)

	Abordnung	Ehrengeleit	Großes Ehrengeleit
<b>Soldatinnen/ Soldaten</b> der Bundeswehr	je nach Wunsch: <b>Jede(r)</b> im und außer Dienst verstorbene oder tödlich verunglückte <b>Soldatin/Soldat der Bundeswehr</b> <b>Genehmigung:</b> generell erteilt		<b>General/Admiral/Generalleutnant/ Vizeadmiral/Admiral-/General- oberstabsarzt</b> Soldatin/Soldat mit besonderer/besonderen Auszeichnung <b>Genehmigung:</b> generell erteilt
<b>ehemalige Soldatinnen/ Soldaten</b>	<b>ehemalige Berufssoldatinnen/-soldaten</b> der Bundeswehr, <b>Genehmigung:</b> Kommandeur/-in im Landeskommando <b>Angehörige der Reserve der Bundeswehr</b> (die nicht Berufssoldatin/-soldat waren) im Rahmen einer dienstlichen Veranstaltung durch Angehörige der Reserve möglich <b>Genehmigung:</b> generell erteilt	je nach Wunsch: <b>ehemalige Soldatinnen/Soldaten</b> , sofern – General/Admiral, Generalleutnant/Vizeadmiral/General-/Admiraloberstabsarzt oder – Inhaber/-in bzw. Träger/-in des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom „Großen Verdienstkreuz“ an aufwärts oder des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für Tapferkeit <b>Genehmigung:</b> BMVg – FÜ SK III 3	
<b>Personen, die nicht der Bundeswehr angehören</b>	<b>Nichtangehörige der Bw</b> , wenn durch Angehörigen der Bw im Dienst oder durch Wehrmaterial ums Leben gekommen <b>Genehmigung:</b> generell erteilt	je nach Wunsch: <b>Persönlichkeiten</b> , deren Verdienste eine militärische Würdigung rechtfertigen, sofern – Inhaberin bzw. Inhaber/Trägerin bzw. Träger des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom „Großen Verdienstorden“ an aufwärts oder des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für Tapferkeit (Nr. 351) <b>Genehmigung:</b> BMVg – FÜ SK III 3 (Nr. 351)	

## 9.5 Abordnung

In Erarbeitung  
(siehe Anlage 9.28 Nr. 2)

## 9.6 Ehrengelcit

In Erarbeitung  
(siehe Anlage 9.28 Nr. 2)

## 9.7 Großes Ehrengelait

### Ablauf und Kommandofolge eines Großen Ehrengelaites

- Anhalt, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten -

- Für Ehrengelaiter unter Federführung BMVg Protokoll gelten besondere Bestimmungen –

1. Bei der Gestellung einer Abordnung ohne oder mit Musikereinsatz oder eines Ehrengelaites sind die Abläufe den veränderten **Stärken und Zusammensetzungen** anzupassen.
2. Bevor Hinterbliebene und/oder Trauergäste den Ort der Trauerfeier betreten, nehmen die **Totenwachen** in der Kapelle (Kirche, Leichenhalle, Trauerhaus) beiderseits des Sarges bzw. der Urne Aufstellung und nehmen die „**Habt – acht!**“-Stellung ein<sup>72</sup>. Die Totenwachen können nach vorheriger Absprache mit den die Trauerfeier Durchführenden in angemessenen Zeitabständen (ca. 20 Minuten) abgelöst werden.
3. Wurde der **Kranz** des Truppenteils bzw. der Dienststelle nicht bereits der Friedhofsverwaltung bzw. dem Bestattungsinstitut übergeben, ist der Kranz durch die Abordnung vor Beginn der Trauerfeier niederzulegen.

Zur **Kranzniederlegung** in der Kapelle/Kirche/Leichenhalle marschieren die Kranzträgerinnen bzw. Kranzträger und dahinter mit zwei Schritten Abstand die Führerin bzw. der Führer der Abordnung mit aufgesetzten Kopfbedeckungen zum Sarg. In angemessener Entfernung vom Sarg bleibt die Führerin bzw. der Führer der Abordnung in Grundstellung stehen.

Die Kranzträgerinnen bzw. Kranzträger legen den Kranz nieder und nehmen Grundstellung mit Blickrichtung zu den Trauernden ein. Die Führerin bzw. der Führer der Abordnung tritt vor, ordnet die Schleifen des niedergelegten Kranzes, tritt zurück, nimmt Grundstellung ein, verharnt eine angemessene Zeit im stillen Gedenken und erweist den militärischen Gruß. Anschließend begibt sie bzw. er sich mit den Kranzträgerinnen bzw. Kranzträgern zu den Trauergästen. Die Kopfbedeckungen sind dann abzunehmen.

4. Nach Beendigung der Trauerfeier in der Kapelle/Kirche/Leichenhalle oder im Trauerhaus setzen die eingeteilten Soldatinnen und Soldaten ihre Kopfbedeckung auf und marschieren in der Reihenfolge
  - Kranzträgerinnen bzw. Kranzträger,
  - Trägerin bzw. Träger des Ordenskissens,
  - Trägerin bzw. Träger der Kopfbedeckung,
  - Soldatinnen bzw. Soldaten, die die Bundesdienstflagge zusammenlegen,

---

<sup>72</sup> Zentralrichtlinie [A2-221/0-0-1280](#) „Formaldienstordnung“

- Totenwachen (sofern nicht neben den Sargträgerinnen bzw. Sargträgern),
- Trägerinnen bzw. Träger des Sarges,

zum **Aufstellungsort des Trauerzuges**<sup>73</sup>.

**5.** Musikkorps oder Bläsergruppe bzw. Trommlerin oder Trommler, Fahnenabordnung und Ehrenzug treten als Ehrenformation in „Linie“ **vor dem Eingang der Kapelle** (Kirche, Leichenhalle, Trauerhaus) wie folgt an:

- Musikkorps oder Bläsergruppe bzw. Trommlerin oder Trommler,
- Fahnenabordnung,
- Führerin bzw. Führer der Ehrenformation (gehört zum Ehrenzug und kommandiert eingetreten) sowie
- Ehrenzug (Gewehr umgehängt, gemäß Zentralrichtlinie [A2-221/0-0-1280](#) „Formaldienstordnung“).

**6.** Die **Trompeterin** bzw. der **Trompeter** nimmt selbstständig verdeckt Aufstellung in der Nähe des Grabes.

**7.** Die Führerin bzw. der Führer des Ehrenzuges (zugleich Führerin bzw. Führer der Ehrenformation und im Folgenden „Kommandierende bzw. Kommandierender“ genannt) kommandiert<sup>74</sup> eine angemessene Zeit vor dem Herausragen des Sarges: „Ehrenformation – stillgestanden!“

**„Achtung – präsen – tiert!“**

**„Augen – rechts!“ („Die Augen – links!“)**

(Der Blick folgt dem Sarg.)

Musikkorps oder Bläsergruppe bzw. Trommlerin oder Trommler und Fahnenabordnung behalten den Blick geradeaus.

Weitere an der Bestattung teilnehmende Soldatinnen und Soldaten in Uniform grüßen (in Höhe des Sarges) durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

Das Musikkorps oder die Bläsergruppe spielt einen Trauerchoral – soweit nur Trommlerinnen bzw. Trommler zur Verfügung stehen, schlagen diese einen gedämpften Wirbel – bis der Sarg den im Trauerzug vorgesehenen Platz erreicht hat. Die Truppenfahne wird ohne besonderes Kommando „gesenkt“ und nach dem Trauerchoral oder dem Trommelwirbel wieder „aufgenommen“.

**Kommandierende(r):** **„Augen gerade – aus!“**

**„Hand – ab!“**

**„Rechts – um!“**

<sup>73</sup> Die Zusammenstellung des Trauerzuges und der Platz der Ehrenformation (Musikkorps, Fahnenabordnung und Ehrenzug) ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

<sup>74</sup> Die Führerin bzw. der Führer des Ehrenzuges kommandiert mit einer dem Anlass entsprechenden Lautstärke.

8. Der **Trauerzug** hat dann in Marschrichtung folgende **Aufstellung**:

- Führerin bzw. Führer des Musikkorps,
- Musikkorps oder Bläsergruppe bzw. Trommlerinnen oder Trommler,
- Fahnenabordnung,
- Ehrenzug (Führerin bzw. Führer des Ehrenzuges eingetreten),
- Kranzwagen oder Kranzträgerinnen bzw. Kranzträger,
- Ordenskissenträgerin bzw. Ordenskissenträger,
- Soldatin bzw. Soldat mit der Kopfbedeckung der bzw. des Verstorbenen,
- Soldatinnen bzw. Soldaten, die die Bundesdienstflagge zusammenlegen,
- Sargwagen, Sargträgerinnen bzw. Sargträger, beiderseits die Totenwachen sowie
- Trauergäste.

Die Führerin bzw. der Führer des Großen Ehrengelites und die Abordnung reihen sich bei den Trauergästen ein.

Die Abstände innerhalb des Trauerzuges sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

9. **Kommandierende(r): „Im Gleichschritt – marsch!“**

Das Große Ehrengelieit marschiert zum Aufstellungsplatz an der Grabstelle. Mit dem Antritt setzt das Spiel des Musikkorps bzw. der Bläsergruppe (Totenmarsch, Trauermarsch oder Trauerchoral) ein; soweit nur Trommlerinnen bzw. Trommler zur Verfügung stehen, schlagen diese einen gedämpften Wirbel.

**Kommandierende(r):** (bei Erreichen des Aufstellungsplatzes an der Grabstelle)

**„Abteilung – halt!“**

**„Links – um!“**

**„Ehrenformation – rührt Euch!“**

10. Zur **Bestattung** nimmt das Ehrengelieit an der **Grabstelle** Aufstellung, die Totenwachen beiderseits des offenen Grabes, Trägerin bzw. Träger des Ordenskissens seitlich des Grabes. Die Kranzträgerinnen bzw. Kranzträger treten an einen vorbestimmten Platz. Die Trägerin bzw. der Träger der Kopfbedeckung legt diese wieder an entsprechender Stelle auf den Sarg und nimmt, zusammen mit den Soldatinnen bzw. Soldaten, die die Bundesdienstflagge zusammenlegen, seitlich des Grabes die **„Habt – acht!“**-Stellung ein. Die Totenwachen, die Trägerin bzw. der Träger des Ordenskissens nehmen ebenfalls die **„Habt – acht!“**-Stellung ein. Die zur Abordnung gehörenden Soldatinnen und Soldaten nehmen die von der Führerin bzw. dem Führer des Großen Ehrengelits festgelegten Plätze ein.

**Kommandierende(r):** (vor dem Senken des Sarges in das Grab)

**„Ehrenformation – stillgestanden!“**

**„Achtung – präsen – tiert!“**

**„Augen – rechts!“ („Die Augen – links!“)**

Beim Kommando für die Blickwendung zum Sarg macht das Musikkorps bzw. die Bläsergruppe die Blickwendung mit. Die Trommlerinnen bzw. Trommler und die Fahnenabordnung behalten den Blick geradeaus. Die Totenwachen treten zur Seite an einen vorher bestimmten Platz. Weitere an der Bestattung teilnehmende Soldatinnen und Soldaten in Uniform grüßen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

Während des Senkens<sup>75</sup> des Sarges (durch beauftragtes Bestattungsunternehmen) in das Grab schlagen die Trommlerinnen bzw. Trommler einen leisen Wirbel. Die Truppenfahne wird ohne besonderes Kommando „gesenkt“ und nach dem Trommelwirbel wieder „aufgenommen“.

**Kommandierende(r):** (nach dem Senken des Sarges in das Grab)

**„Augen gerade – aus!“**

**„Hand – ab!“**

**„Ehrenformation – rührt Euch!“**

**Kommandierende(r):** (vor dem Gebet am Grab)

**„Ehrenformation – stillgestanden!“**

Soldatinnen und Soldaten der Abordnung und weitere an der Bestattung teilnehmende Soldatinnen und Soldaten in Uniform nehmen die Kopfbedeckung ab. Diese wird von den Soldatinnen und Soldaten mit der linken Hand abgenommen und mit der Öffnung zum Körper zeigend vor die Mitte der Brust gehalten. Die übrigen Soldatinnen und Soldaten des Ehrengelaites behalten die Kopfbedeckung auf.

**Kommandierende(r):** (nach dem Gebet am Grab)

**„Ehrenformation – rührt Euch!“**

**11.** Nachruf der Führerin bzw. des Führers des Großen Ehrengelaites oder der Abordnung (gegebenenfalls Übergabe der Bundesdienstflagge an die Hinterbliebenen).

**12. Kommandierende(r):** (im Anschluss an den **Nachruf** zum Spielen des „Liedes vom guten Kameraden“)

**„Ehrenformation – stillgestanden!“**

**„Achtung – präsen – tiert!“**

**„Augen – rechts!“ („Die Augen – links!“)**

---

<sup>75</sup> Die Regelung zu Verbleib/Entfernung Sargschmuck befindet sich in Überarbeitung, s. Nr. 327/328.

(Blick zur Grabstätte)

Das Musikkorps oder die Bläsergruppe, Trommlerinnen bzw. Trommler, Fahnenabordnung, Totenwachen, Trägerin bzw. Träger der Kopfbedeckung, Trägerin bzw. Träger der Bundesdienstflagge, Kranzträgerinnen bzw. Kranzträger und Ordenskissenträgerin bzw. Ordenskissenträger behalten den Blick geradeaus. Weitere an der Bestattung teilnehmende Soldatinnen und Soldaten in Uniform grüßen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung. Das Musikkorps oder die Bläsergruppe bzw. die oder der im Hintergrund verdeckt stehende Trompeterin bzw. Trompeter spielt das „Lied vom guten Kameraden“. Die Truppenfahne wird ohne besonderes Kommando „gesenkt“ und nach dem „Lied vom guten Kameraden“ wieder „aufgenommen“.

**Kommandierende(r):** (nach dem Spielen des „Liedes vom guten Kameraden“)

**„Augen gerade – aus!“**

**„Hand – ab!“**

**„Ehrenformation – rührt Euch!“**

**13.** Die Führerin bzw. der Führer des Großen Ehrengelertes sollte als letzter Trauergast den Hinterbliebenen sein Mitgefühl aussprechen. Die Ehrenformation rückt ohne Spiel ab, sobald alle Trauergäste die Grabstätte verlassen haben. Die Totenwachen und die übrigen an der Zeremonie beteiligten Soldatinnen und Soldaten rücken ab.

## 9.8 Sargschmuck und Ordenskissen



**Abbildung 1:**

**Sarg mit Sargschmuck und Ordenskissen, Bundesdienstflagge, quer, Helm<sup>76</sup> befestigt**

<sup>76</sup> Marine: möglich auch Schirmmütze, Tellermütze für Msch

## 9.9 Zusammenlegen der Bundesdienstflagge

Die Bundesdienstflagge ist ein nationales Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland. Der Bedeutung dieses staatlichen Symbols entsprechend ist es erforderlich, dass die Bundesdienstflagge mit der Würde behandelt wird, die ihrer Bedeutung gerecht wird. Grundsätzlich ist die Flagge bis zur Grabstätte auf dem Sarg mitzuführen. Die Bundesdienstflagge sollte beim Zusammenlegen den Boden nicht berühren.

Aufgrund der Größe der Flagge ist es erforderlich, das würdevolle Zusammenlegen mehrmals vorzuüben, insbesondere dann, wenn die Zeremonie in der Öffentlichkeit stattfindet. Wird bei einer Beteiligung der Bundeswehr an einer Trauerfeier bzw. Beerdigung von den Hinterbliebenen Sargschmuck in Form der Bundesdienstflagge gewünscht, ist die Führerin bzw. der Führer der Abordnung für eine militärisch korrekte Ausführung des Zusammenlegens verantwortlich.

Der Platz zum Falten der Bundesdienstflagge ist durch die militärisch Verantwortlichen (z. B. Führerin bzw. Führer der Abordnung) gegebenenfalls in Absprache mit den übrigen Beteiligten (z. B. Hinterbliebenen) abzusprechen und entsprechend der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Ist das Zusammenlegen der Bundesdienstflagge am Grab nicht möglich (z. B. Platzmangel, ungünstige Wetterverhältnisse, Befestigung am Sarg), wird eine gesondert vorbereitete Bundesdienstflagge an die Hinterbliebenen – sofern gewünscht – übergeben.

Bei der Trauerfeier bzw. Beerdigung tritt die Soldatin bzw. der Soldat mit der zusammengelegten Bundesdienstflagge in Grundstellung zur Abordnung, sofern die Bundesdienstflagge an die Hinterbliebenen übergeben werden soll. Weitere am Falten der Bundesdienstflagge beteiligte Soldatinnen und Soldaten treten in Grundstellung an einem vorher von der Führerin bzw. dem Führer der Abordnung festgelegten Platz an.

Wird die Bundesdienstflagge nicht übergeben, treten alle Soldatinnen und Soldaten in Grundstellung an dem vorher von der Führerin bzw. dem Führer der Abordnung festgelegten Platz an.

## Ausbildung zum Zusammenlegen der Bundesdienstflagge

### Schritt 1:

Zum Zusammenlegen sind mindestens 3 Soldatinnen bzw. Soldaten vorzusehen.

Schwarzer und Gelber Streifen werden übereinander gelegt (Abb. 1). Dabei schaut der Bundesadler zur linken Seite (Aufhängung/Flaggenmast). Es ist darauf zu achten das das gesamte Wappenschild oben auf liegt. (Abb. 2).



**Abb. 1**



**Abb. 2**

### Schritt 2:

Die Bundesdienstflagge wird nun so gedreht, dass der Bundesadler nach unten zeigt (Abb. 3). Nun werden die Seiten eingeklappt (Abb. 3/4/5).



**Abb. 3**



**Abb. 4**

**Abb. 5**

Schritt 3:

Beim Zusammenlegen ist darauf zu achten, dass die Befestigungshaken nicht mit eingeklappt werden, sondern immer außerhalb verbleiben (Abb. 6/7).

Sind die Außenseiten alle in Schleifen zusammengelegt, sind sie oben auf die Befestigungshaken zu legen (Abb. 7).

**Abb. 6****Abb. 7**

Schritt 4:

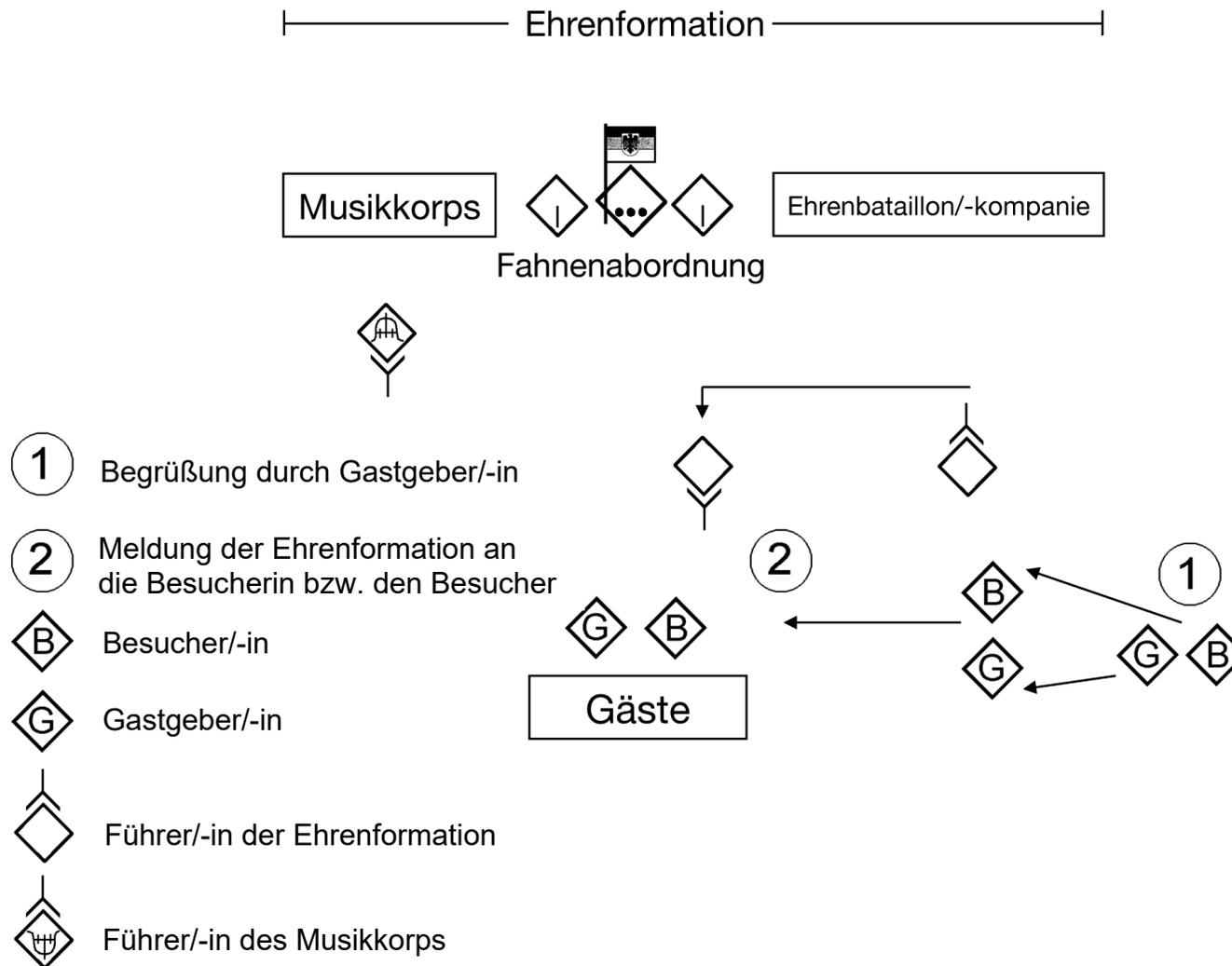
Dreht man nun die zusammengelegte Bundesdienstflagge um, so ist nur noch der Bundesadler zu sehen (Abb. 8).



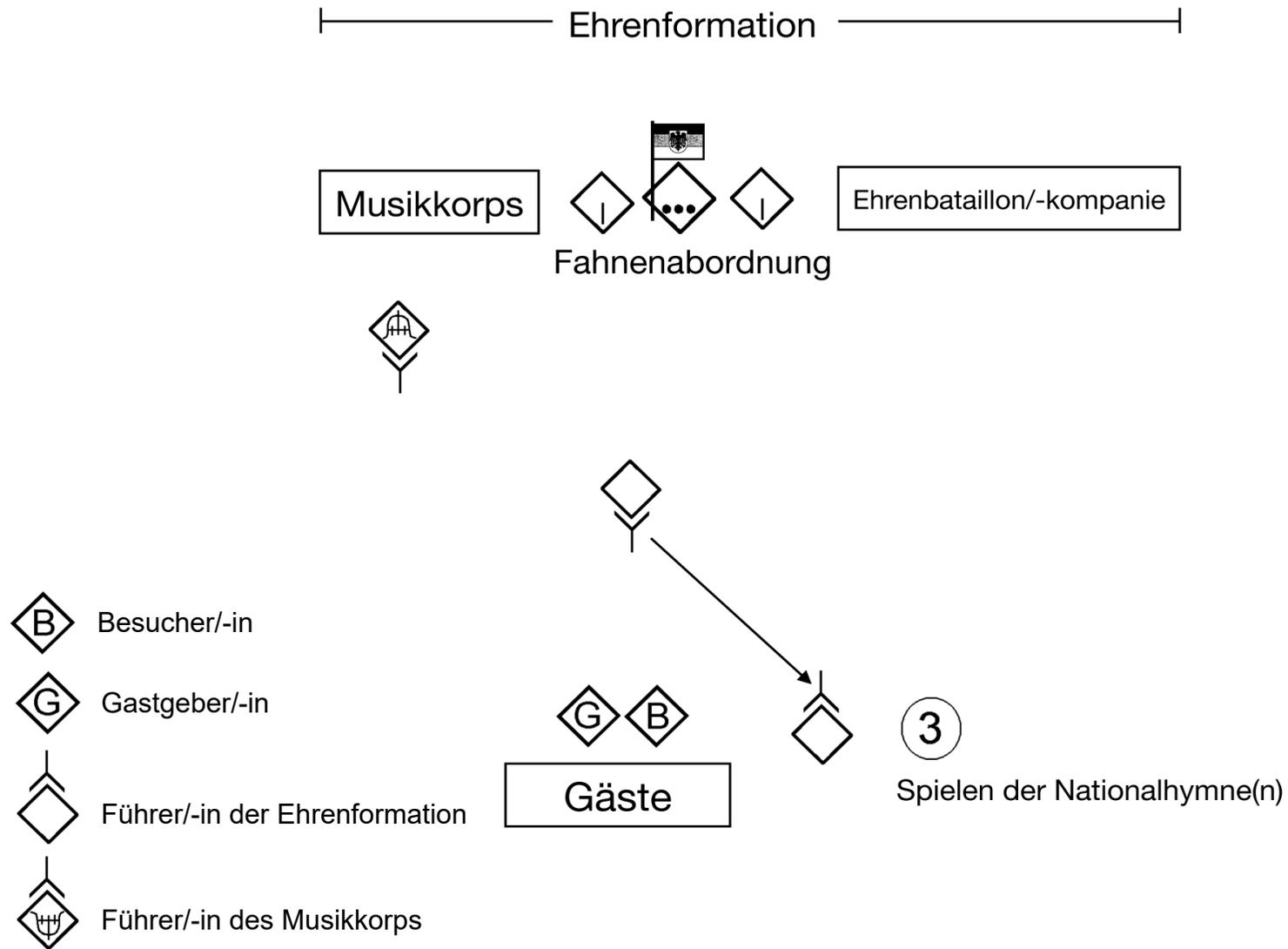
**Abb. 8: Beispiel  
einer zusammengelegten Bundesdienstflagge**

## 9.10 Grafische Darstellung einer Ehrenformation

### Beispiel einer Ehrenformation mit Ehrenbataillon/Ehrenkompanie (Phase 1 und 2)

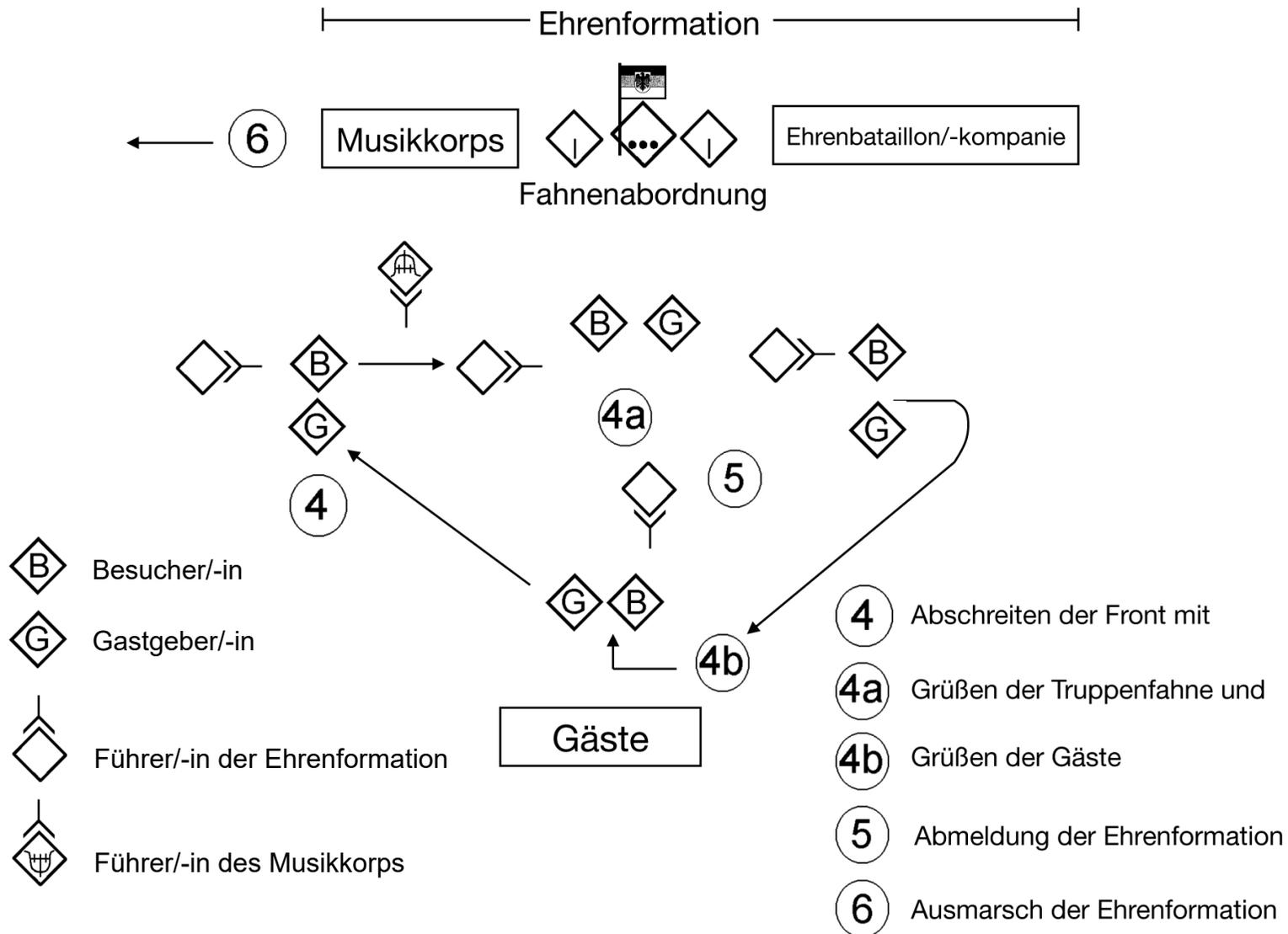


# Beispiel einer Ehrenformation mit Ehrenbataillon/Ehrenkompanie (Phase 3)

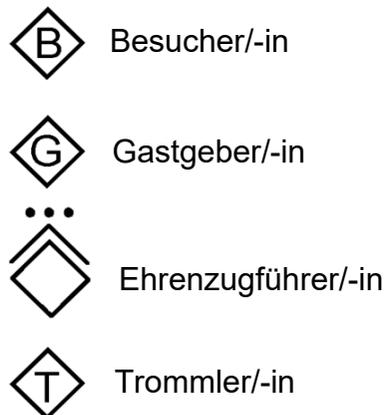
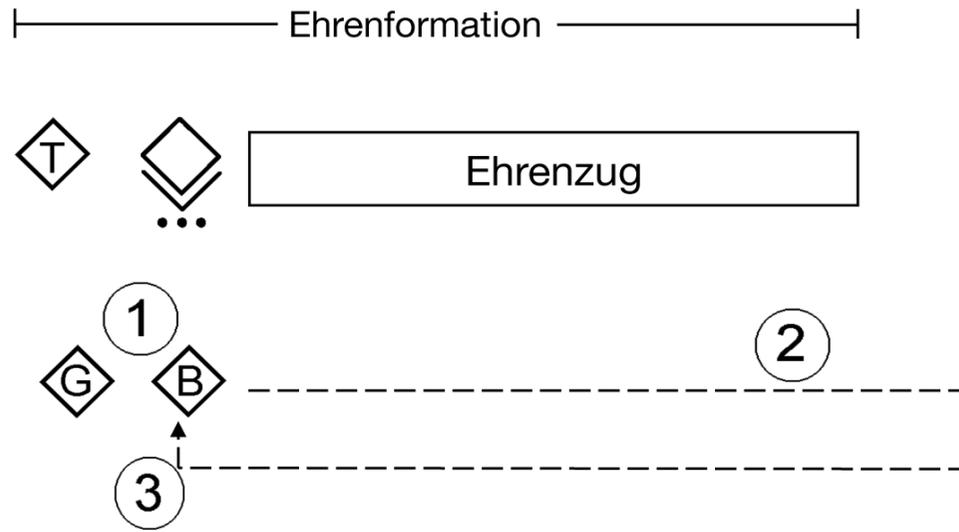


## Beispiel einer Ehrenformation mit Ehrenbataillon/Ehrenkompanie

(Phase 4 bis 6)



## Beispiel einer Ehrenformation mit Ehrenzug



-  1 Meldung der Ehrenzugführerin bzw. des Ehrenzugführers  
 2 Abschreiten der Front durch Besucher/-in und Gastgeber/-in  
 3 Abmeldung durch Ehrenzugführer/-in

## 9.11 Ablauf und Kommandofolge einer Ehrenformation

### am Beispiel einer Ehrenerweisung mit einem Ehrenzug

Lfd. Nr. Phase	Erläuterungen, Kommandos
(1) Eintreffen der Besucherin/ des Besuchers	<p>Kommando der Führerin bzw. des Führers<sup>77</sup> des Ehrenzuges beim Eintreffen der Besucherin bzw. des Besuchers:  <b>„Ehrenzug – stillgestanden!“</b></p> <p>Die Gastgeberin bzw. der Gastgeber führt die Besucherin bzw. den Besucher nach der Begrüßung auf einen vorher bestimmten Platz gegenüber dem Ehrenzug. Begleiterinnen und Begleiter begeben sich auf den für Gäste vorgesehenen Platz.</p>
(2) Meldung	<p>Kommandos der Führerin bzw. des Führers des Ehrenzuges:  <b>„Achtung – präsen – tiert!“</b>  <b>„Zur Meldung – Augen – rechts!“</b></p> <p>Die Führerin bzw. der Führer des Ehrenzuges meldet der Besucherin bzw. dem Besucher:  <b>„Exzellenz/Frau /Herr ....., ich melde:  Ehrenzug der/des ..... zu Ihrer Begrüßung angetreten.“</b></p>
(3) Abschreiten der Front	<p>Die Trommlerin bzw. der Trommler schlägt unmittelbar nach der Meldung bis zum Ende des Abschreitens der Front den Generalmarsch.</p> <p>Die Gastgeberin bzw. der Gastgeber geleitet die Besucherin bzw. den Besucher zum Abschreiten der Front an den rechten Flügel des Ehrenzuges und schreitet rechts von ihr bzw. ihm, die Front ab.</p> <p>Nach dem Abschreiten der Front führt die Gastgeberin bzw. der Gastgeber die Besucherin bzw. den Besucher auf den vorher bestimmten Platz gegenüber dem Ehrenzug zurück.</p>
(4) Abmeldung	<p>Kommandos der Führerin bzw. des Führers des Ehrenzuges nach dem Abschreiten der Front:  <b>„Augen gerade – aus!“</b>  <b>„Zur Meldung – Augen – rechts!“</b>  <b>„Exzellenz/Frau /Herr....., ich melde den Ehrenzug der/des  ..... ab!“</b></p>

<sup>77</sup> Die Führerin bzw. der Führer des Ehrenzuges kommandiert und meldet eingetreten; sie bzw. er schreitet die Front nicht mit ab.

---

Lfd. Nr.	Erläuterungen, Kommandos
Phase	
(5) Ausmarsch	Kommandos der Führerin bzw. des Führers <sup>78</sup> des Ehrenzuges: <b>„Augen gerade – aus!“</b> <b>„Hand – ab!“</b> <b>„Rechts – um!“</b> <b>„Ehrenzug – marsch!“</b>
(6) Begrüßung von Gästen	Nach dem Ausmarsch des Ehrenzuges folgt die gegenseitige Begrüßung und Vorstellung von Begleitern und Gästen. (Zunächst stellt die Gastgeberin bzw. der Gastgeber dem Gast ihre bzw. seine Begleitung vor, danach stellt der Gast der Gastgeberin bzw. dem Gastgeber ihre bzw. seine Begleitung vor.)

---

---

<sup>78</sup> Die Führerin bzw. der Führer des Ehrenzuges kommandiert und meldet eingetreten.

## 9.11a Ablauf und Kommandofolge einer Ehrenwache (Marine)

Lfd. Nr. Phase	Erläuterungen, Kommandos
(1) Eintreffen der Besucherin/ des Besuchers	<p>Kommando der Führerin bzw. des Führers<sup>79</sup> der Ehrenwache beim Eintreffen der Besucherin bzw. des Besuchers:</p> <p><b>„Ehrenwache – stillgestanden!“</b></p> <p>Die Gastgeberin bzw. der Gastgeber führt die Besucherin bzw. den Besucher nach der Begrüßung auf einen vorher bestimmten Platz gegenüber der Ehrenwache. Begleiterinnen und Begleiter begeben sich auf den für Gäste vorgesehenen Platz.</p>
(2) Abschreiten der Front	<p>Kommandos der Führerin bzw. des Führers der Ehrenwache:</p> <p><b>„Achtung – präsen – tiert!“</b></p> <p><b>„Augen – rechts!“</b></p> <p>Die Gastgeberin bzw. der Gastgeber geleitet die Besucherin bzw. den Besucher zum Abschreiten der Front an den rechten Flügel der Ehrenwache und schreitet rechts von ihr bzw. ihm, die Front ab.</p> <p>Nach dem Abschreiten der Front führt die Gastgeberin bzw. der Gastgeber die Besucherin bzw. den Besucher auf den vorher bestimmten Platz gegenüber der Ehrenwache zurück.</p> <p>Kommandos der Führerin bzw. des Führers der Ehrenwache nach dem Abschreiten der Front:</p> <p><b>„Augen gerade – aus!“</b></p> <p><b>„Hand – ab!“</b></p>
(3) Abgang	<p>Nach Höflichkeitspause führt die Gastgeberin bzw. der Gastgeber die Besucherin bzw. den Besucher vom vorher bestimmten Platz zum nächsten Programmpunkt/Eingang des Gebäudes. Ehrenwache bleibt stehen. Nachdem die Gastgeberin bzw. der Gastgeber und die Besucherin bzw. der Besucher außer Sichtweite sind:</p> <p><b>„Ehrenwache – Rührt Euch!“</b></p> <p>Es folgt das Wegtreten der Ehrenwache.</p>

<sup>79</sup> Die Führerin bzw. der Führer der Ehrenwache kommandiert und meldet eingetreten; sie bzw. er schreitet die Front nicht mit ab.

## 9.12 Ablauf und Kommandofolge eines Ehrenspaliers

Lfd. Nr.	Erläuterungen, Kommandos
Phase	
	<b>Nur auf Weisung BMVg Protokoll</b>
(1) Anmarsch	Das Ehrenspalier marschiert in Doppelreihe mit einem Zwischenraum von ca. drei Schrittlängen, Abstand zwischen den Soldatinnen und/oder Soldaten im Allgemeinen ca. zwei Schrittlängen, die Führerin bzw. der Führer eingetreten als erste Soldatin bzw. erster Soldat in der rechten Reihe, an das Luftfahrzeug heran.
(2) Aufstellung und Ehrenerweisung	<p>Einen Schritt vor der Gangway gibt die Führerin bzw. der Führer die Kommandos:</p> <p>(bei Abflug)</p> <p><b>„Links und rechts schwenkt – marsch!“</b></p> <p>(Die Reihen wechseln die Seiten)</p> <p>(bei Ankunft und Fortsetzung bei Abflug)</p> <p><b>„Ehrenspalier – halt!“</b></p> <p><b>„Links und rechts – um!“</b></p> <p>(Front zur Mitte der Gasse)</p> <p><b>„Richt Euch!“</b></p> <p>(Zwischenraum im Allgemeinen ca. zwei Schrittlängen)</p> <p><b>„Augen gerade – aus!“</b></p> <p><b>„Achtung – präsen – tiert!“</b></p> <p><b>„Augen – rechts!“ (Die Augen – links!“)</b></p> <p>(Blickrichtung Gast)</p> <p>Sie bzw. er meldet nicht.</p> <p>Während der Gast das Ehrenspalier passiert, folgt ihm der Blick der Soldatinnen und Soldaten des Ehrenspaliers.</p>
(3) Abmarsch	<p>Ist das Fahrzeug mit dem Gast abgefahren (bei der Ankunft) oder hat der Gast das Luftfahrzeug wieder betreten (beim Abflug), gibt die Führerin bzw. der Führer die Kommandos:</p> <p><b>„Augen gerade – aus!“</b></p> <p><b>„Hand – ab!“</b></p> <p><b>„Links und rechts – um!“</b></p> <p><b>„Links und rechts schwenkt – im Gleichschritt – marsch!“</b></p> <p>Die beiden Reihen des Ehrenspaliers schwenken nach innen, bilden die Formation der Doppelreihe und marschieren ab.</p>

## 9.13 Ablauf und Kommandofolge eines Ehrenpostens

Lfd. Nr.	Erläuterungen, Kommandos
Phase	
(1) Aufmarsch	<p>Die Ehrenposten stehen in Reihe, die Ehrenpostenführerin bzw. der Ehrenpostenführer in der Mitte.</p> <p><b>„Ehrenposten – stillgestanden!“</b></p> <p><b>„Ehrenposten – marsch!“</b></p> <p>Der Ehrenposten marschiert in Reihe bis zum Einsatzort.</p> <p><b>„Ehrenposten – halt!“</b></p> <p><b>„Rechts (Links) – um!“</b></p> <p>Die Ehrenpostenführerin bzw. der Ehrenpostenführer bleibt mit Front zum Aufstellungsplatz stehen und kommandiert.</p> <p><b>„Ehrenposten – marsch!“</b></p> <p>Die Ehrenposten marschieren bis auf ihre Position.</p> <p><b>„Ehrenposten – halt!“</b></p> <p><b>„Abteilung – kehrt“</b></p> <p><b>„Richt – euch!“</b></p> <p>Beide Ehrenpostensoldatinnen bzw. -soldaten richten sich zur Mitte aus.</p> <p><b>„Augen – geradeaus!“</b></p> <p><b>„Ehrenposten, Habt – acht!“</b></p> <p>Der jeweils äußere Fuß wird zur Seite gesetzt.</p> <p>Die Ehrenpostenführerin bzw. der Ehrenpostenführer tritt selbständig im rechten Winkel zum Ehrenposten und geht ins <b>„Habt – acht!“</b> über.</p>
(2) Ehrenerweisung	<p>Die Ehrenpostenführerin bzw. der Ehrenpostenführer gibt die Kommandos so rechtzeitig, dass die Ehrenposten die Blickwendung beendet haben, wenn der Gast eintrifft oder die Örtlichkeit verlässt.</p> <p><b>„Ehrenposten – stillgestanden!“</b></p> <p><b>„Achtung – präsen – tiert!“</b></p> <p><b>„Augen – rechts!“</b></p> <p>Die Ehrenposten wenden den Blick zum Gast, die Ehrenpostenführerin bzw. der Ehrenpostenführer grüßt und wendet ebenfalls den Blick zum Gast. Die Blickwendung wird so lange beibehalten bis der Gast oder/ und Gastgeberin bzw. Gastgeber im Gebäude sind oder der Gast ins Auto gestiegen und aus dem Sichtfeld verschwunden ist.</p> <p><b>„Augen gerade – aus!“</b></p> <p><b>„Ehrenposten, Habt – acht!“</b></p>

Beim Eintreffen weiterer Persönlichkeiten ist wie oben beschrieben zu verfahren.

(3)  
Ablösung

Bei erforderlicher Ablösung der Ehrenposten marschiert die Ehrenpostenführerin bzw. der Ehrenpostenführer mit den neuen Ehrenposten zum Aufstellungsplatz (siehe lfd. Nr. 1), hält an und macht mit ihnen rechts (links) um. Dabei gehen die alten Ehrenposten selbstständig vom **„Hab – acht!“** in die Grundstellung. Nun kommandiert die Ehrenpostenführerin bzw. der Ehrenpostenführer

**„Ehrenposten – löst ab!“**

Die alten und neuen Ehrenposten tauschen die Plätze, marschieren dabei so aufeinander zu, dass sie auf halber Strecke, jeweils linke Schulter an linke Schulter, aneinander vorbeimarschieren und treten an den vorgesehenen Folgepositionen auf der Stelle kurz.

**„Ehrenposten – halt!“**

**„Abteilung – kehrt!“**

Alte und neue Ehrenposten führen **„Halt!“** und **„Abteilung – kehrt!“** durch.

**„Richt – Euch!“**

**„Augen gerade – aus!“**

Wird nur vom neuen Ehrenposten durchgeführt.

**„Rechts(links) – um!“**

**„Ehrenposten – marsch!“**

**„Ehrenposten – halt!“**

**„Ehrenposten, rührt – euch!“**

Mit dem Kommando **„Rechts(links) – um!“** gehen die neuen Ehrenposten in **„Habt – acht!“**. Die Ehrenpostenführerin bzw. der Ehrenpostenführer marschiert mit den alten Ehrenposten ab. Nachdem die alten Ehrenposten im **„Rührt – Euch!“** sind, gehen diese in ihren Aufenthaltsraum und die Ehrenpostenführerin bzw. der Ehrenpostenführer begibt sich wieder zu den neuen Ehrenposten an ihre bzw. seine Position im rechten Winkel.

(4)  
Abziehen

Die Ehrenpostenführerin bzw. der Ehrenpostenführer erhält ein Zeichen oder zieht die Ehrenposten selbstständig ab. Dazu tritt sie bzw. er wieder vor die beiden Ehrenposten und kommandiert

„Ehrenposten – stillgestanden!“

„Ehrenposten – marsch!“

„Ehrenposten – halt!“

„Rechts(links) – um!“

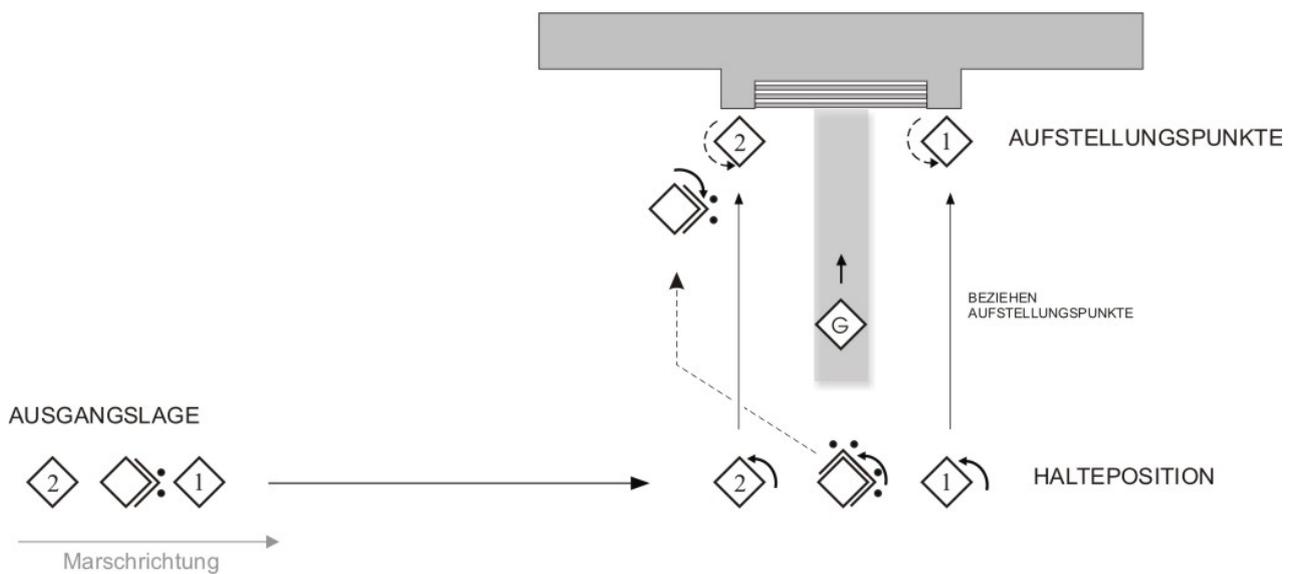
Zeitgleich zum „Rechts(links) – um!“ führt die Ehrenpostenführerin bzw. der Ehrenpostenführer ebenfalls eine Wendung durch, sodass sie bzw. er anschließend in die gleiche Richtung schaut, wie ihre bzw. seine Ehrenposten.

„Ehrenposten – marsch!“

„Ehrenposten – halt!“

„Ehrenposten, rührt – Euch!“

Skizze Ablauf Aufziehen Ehrenposten



## 9.14 Ablauf und Kommandofolge eines Übergabeappells

### Beispiel Paradeaufstellung

Lfd. Nr.	Ereignis	Kommandierende(r)	Kommandofolge	Gruß	Bemerkungen
1	Einmarsch und Aufstellung	Einheitsführer(in) Verbandsführer(in)			Nach Abschluss Meldung an Führer(in) Paradeaufstellung. Reihenfolge: gemäß Führer(in) Paradeaufstellung.
2		Führer(in) Paradeaufstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „.....Btl – stillgestanden!“</li> <li>- „Zum Einmarsch der Truppenfahne(n) Augen – rechts!“</li> </ul>	Beginn: „- rechts!“	Zuschauer erheben sich beim Einmarsch der Ehrenformation, bis diese ihren Platz eingenommen hat. Soldatinnen/Soldaten unter den Zuschauern grüßen mit Blick zur Truppenfahne (Nr. 828).
3	Einmarsch der Ehrenformation (Musikkorps, Fahnenabordnung(en), Ehrenzug/-kompanie)	Führer(in) Ehrenformation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Ehrenformation – halt!“</li> <li>- „Links – um!“ (Musikkorps und die Fahnenabordnung(en) schwenken ein.)</li> <li>- „Richt Euch!“</li> <li>- „Augen gerade – aus!“</li> <li>- „Achtung – präsen – tiert!“</li> <li>- „Zur Meldung an den/die Führer(in) der Paradeaufstellung – Augen – rechts!“</li> </ul>	Beginn: „- tiert!“ (nur Ehrenformation)	Musikkorps spielt zum Einmarsch.  Leiter(in) Musikkorps und die Fahnenabordnung(en) grüßen nicht. MusKorps macht Blickwendung. Meldung an Führer(in) der Paradeaufstellung.
4		Führer(in) Paradeaufstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Paradeaufstellung, Augen gerade – aus!“</li> <li>- „Hand – ab!“</li> <li>- „Paradeaufstellung – rührt Euch!“</li> </ul>	Ende: „- ab!“ (alle angetretenen Soldaten)	

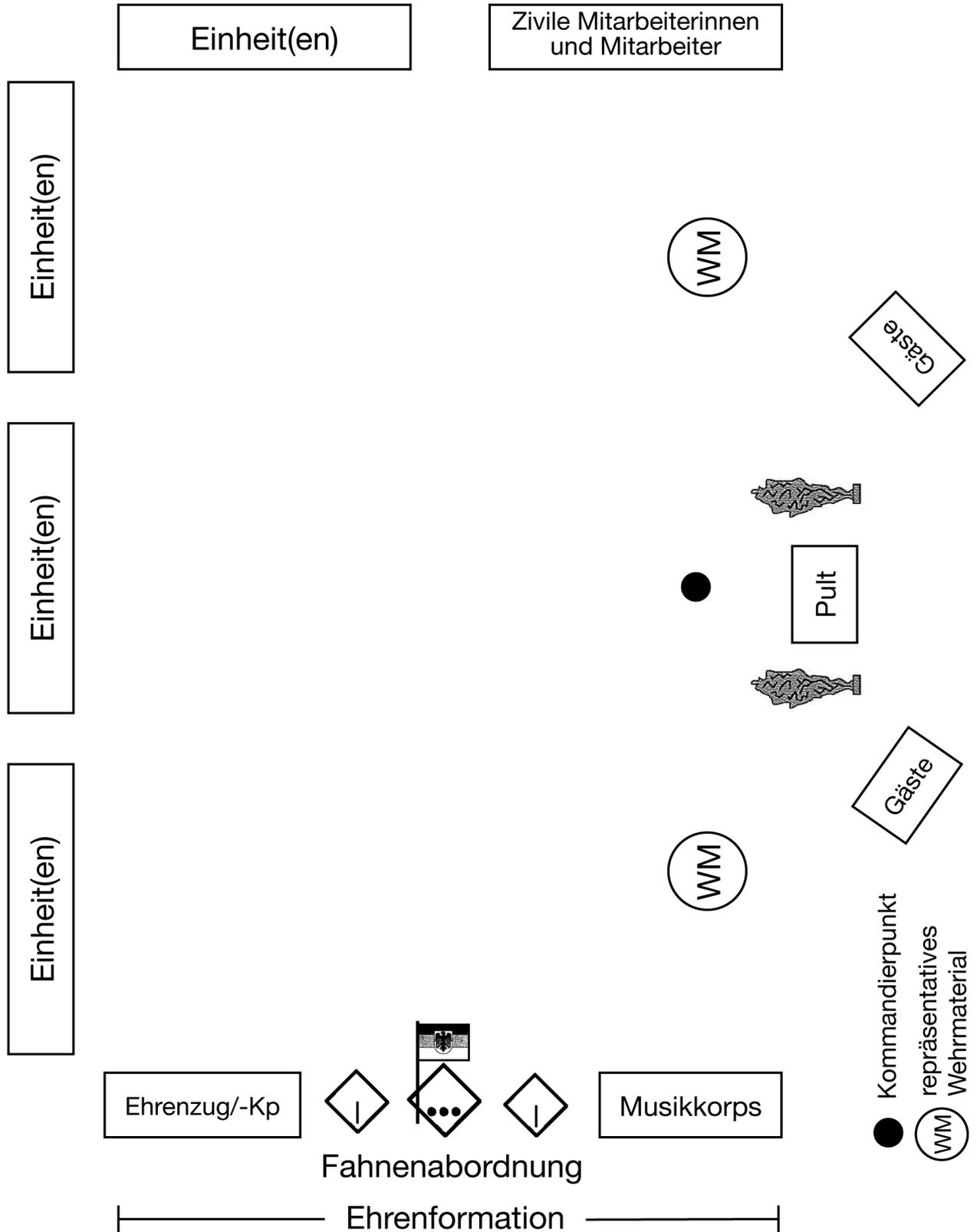
Lfd. Nr.	Ereignis	Kommandierende(r)	Kommandofolge	Gruß	Bemerkungen
5	Meldung an Übertragende(n)	Führer(in) Paradeaufstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– „<b>Paradeaufstellung – stillgestanden!</b>“</li> <li>– „<b>Achtung – präsen – tiert!</b>“</li> <li>– „<b>Zur Meldung an die/den (Dienstpostenbezeichnung der/des Übertragenden) – Augen – rechts!</b>“</li> <li>– „<b>Frau/Herr (Dienstgrad) ich melde, (Truppenteil) zum Übergabeappell angetreten!</b>“</li> </ul>	Beginn: „ <b>– tiert!</b> “	Leiter(in) MusKorps grüßt nicht. MusKorps macht keine Blickwendung. Übertragende(r) betritt mit scheidender und neuer Kommandeurin/scheidendem und neuem Kommandeur den Appellplatz.
6	Abschreiten der Front, dabei Präsentiermarsch				Übertragende(r) schreitet mit scheidender und neuer Kommandeurin/scheidendem und neuem Kommandeur die Front der Paradeaufstellung ab (Nr. 416) Musikkorps spielt Präsentiermarsch.
7	Nach Abschreiten der Front	Führer(in) Paradeaufstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– „<b>Augen gerade – aus!</b>“</li> <li>– „<b>Hand – ab!</b>“</li> <li>– „<b>Paradeaufstellung – rührt Euch!</b>“</li> </ul>	Ende: „ <b>– ab!</b> “	Neue(r) Kommandeur(in) tritt links neben das Rednerpult. Übertragende(r) und scheidende(r) Kommandeur(in) treten rechts neben dem Rednerpult.
8	Abschiedsansprache der/des scheidenden Kommandeurin/Kommandeurs				
9	Musikstück zu Ehren der/des scheidenden Kommandeurin/Kommandeurs	Leiter(in) Musikkorps			Musikkorps spielt Musikstück(e).
10	Ansprache	Übertragende(r)			
11		Leiter(in) Musikkorps			Musikkorps spielt Musikstück.

Lfd. Nr.	Ereignis	Kommandierende(r)	Kommandofolge	Gruß	Bemerkungen
12	Meldung an Übertragende(n)	Scheidende(r) Kommandeurin/ Kommandeur	<ul style="list-style-type: none"> <li>– „Paradeaufstellung – stillgestanden!“</li> <li>– „Achtung – präsen“ – tiert!“</li> <li>– „Zur Meldung an die/den (Dienstpostenbezeichnung der/des Übertragenden) – Augen – rechts!“</li> <li>– „Frau/Herr (Dienstgrad), ich melde (Truppenteil) zur Übergabe.“</li> </ul>	Beginn: „- tiert!“	
13	Entlastung und Kommandoübergabe	Übertragende(r)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– „Hiermit entbinde ich Sie, Frau/Herr (DstGrad u. Name), vom Kommando über (Truppenteil)“.</li> <li>– „Frau/Herr (DstGrad u. Name), hiermit übertrage ich Ihnen das Kommando über (Truppenteil).“</li> </ul>		<p>Neue(r) Kommandeur(in) tritt vor. Scheidende(r) Kommandeur(in) tritt zurück.</p> <p>Truppenfahne wird symbolisch übergeben</p>
14	Meldung der Übernahme des Truppenteils an Übertragende(n)	Neue(r) Kommandeur(in)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– „(Truppenteil) hört auf mein Kommando!“</li> <li>– „Augen gerade – aus!“</li> <li>– „Zur Meldung an die/den (Dienstpostenbezeichnung der/des Übertragenden) – Augen – rechts!“</li> <li>– „Frau/Herr (Dienstgrad), ich melde die Übernahme des (Truppenteil).“</li> <li>– „Augen gerade – aus – Nationalhymne!“</li> </ul>	Gruß wird beibehalten	

Lfd. Nr.	Ereignis	Kommandierende(r)	Kommandofolge	Gruß	Bemerkungen
15	Nationalhymne	Leiter(in) Musikkorps		Gruß wird beibehalten	Musikkorps spielt Nationalhymne. Zuschauer erheben sich. Gäste in Uniform grüßen. Die Nationalhymne soll mitgesungen werden. Ausnahme: Soldatinnen/Soldaten unter Waffen sowie Soldatinnen/Soldaten des Musikkorps.
16	Ausmarsch der Ehrenformation (Musikkorps, Fahnenabordnung(en), Ehrenzug/-kompanie)	Neue(r) Kommandeur(in)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– „Hand – ab!“</li> <li>– „Zum Ausmarsch der Truppenfahne(n) Augen – rechts!“</li> </ul>	Ende: „– ab!“  Beginn: „-rechts!“	„Augen – rechts!“ gilt nicht für Ehrenformation
17		Führer(in) Ehrenformation	<ul style="list-style-type: none"> <li>– „Rechts – um!“</li> <li>– „Ehrenformation – marsch!“</li> </ul>		Musikkorps spielt zum Ausmarsch. Zuschauer erheben sich beim Ausmarsch der Truppenfahne(n). Soldatinnen/Soldaten unter den Zuschauern erweisen den militärischen Gruß mit Blick zur Truppenfahne (Nr. 832).
18	Abmeldung	Neue(r) Kommandeur(in)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– „Augen gerade – aus!“</li> <li>– „Zur Meldung an die/den (Dienststellenbezeichnung) – Augen – rechts!“</li> <li>– „Frau/Herr (Dienstgrad), ich melde, Übergabeappell beendet.“</li> <li>– „Augen gerade – aus!“</li> <li>– „...Btl – rührt Euch!“</li> <li>– „Führer(in) Paradeaufstellung übernehmen!“</li> </ul>	Ende: „– aus!“	Nachdem Übertragende(r) und Scheidende(r) Kommandeurin/ Kommandeur den Platz verlassen haben.
19	Ende der Kommandoübergabe	Führer(in) Paradeaufstellung	– „Führer(in) übernehmen und abrücken!“		

### 9.15 Grafische Darstellung einer Paradeaufstellung

(Anhalt)



## 9.16 Anordnung über die deutschen Flaggen

### Auszug aus

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1996 Teil I Nr. 59, Seiten 1729 bis 1732, ausgegeben zu Bonn am 20. November 1996:

### Anordnung über die deutschen Flaggen vom 13. November 1996

Auf Vorschlag der Bundesregierung bestimme ich zur Form und Führung der deutschen Flaggen:

- I.
1. Die Bundesflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte rot, unten goldfarben, Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5. Die Bundesflagge kann auch in Form eines Banners geführt werden. Das Banner besteht aus drei gleich breiten Längsstreifen, links schwarz, in der Mitte rot, rechts goldfarben.
  2. Die Standarte des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ist ein gleichseitiges, rotgerändertes, goldfarbenes Rechteck, darin der Bundesadler, schwebend, nach der Stange gewendet, Verhältnis der Breite des roten Randes zur Höhe der Standarte wie 1 zu 12.
  3. Die Dienstflagge der Bundesbehörden (Bundesdienstflagge) hat die gleichen Querstreifen wie die Bundesflagge, darauf, etwas nach der Stange hin verschoben, in den schwarzen und den goldfarbenen Streifen je bis zu einem Fünftel übergreifend, den Bundesschild, den Adler nach der Stange gewendet, Verhältnis der Höhe zur Stange des Flaggentuches wie 3 zu 5. Wird die Bundesdienstflagge in Bannerform verwendet, ist der Bundesschild, den Adler zum schwarzen Streifen hin gewendet, parallel zu den Längsstreifen ausgerichtet, etwas nach der Stange hin verschoben, in den schwarzen und den goldfarbenen Teil je bis zu einem Fünftel übergreifend.
  4. Die Muster zu den Nummern 1 bis 3 sind in Anhang 1 wiedergegeben.

II.

Alle Stellen des Bundes führen die Bundesdienstflagge. Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin führt die Standarte am jeweiligen Amtssitz. Dienstgebäude des Bundes können mit der Bundesflagge oder mit der Bundesdienstflagge beflaggt werden; dies gilt auch für Wasserfahrzeuge im öffentlichen Dienst des Bundes.

III.

An Dienstkraftfahrzeugen können bei dienstlichen Fahrten die in den Anhängen 2 und 3 beschriebenen Flaggen geführt werden, wenn sich der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin oder in den in Nummer 2 des Anhangs 2 bezeichneten Fällen der Stellvertreter oder die Stellvertreterin im Fahrzeug befindet. Die Flagge ist am rechten Kotflügel anzubringen.

IV.

Über Änderungen des Anhangs 2 sowie bei Zweifeln hinsichtlich der Berechtigung zum Führen der Bundesdienstflagge oder des anzuwendenden Musters nach Anhang 3 entscheidet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Verfassungsorgan oder Bundesministerium.

V.

1. Die Führung der Bundesdienstflagge an Dienstkraftfahrzeugen der deutschen Vertretungen im Ausland regelt das Auswärtige Amt.
2. Die Flaggenführung bei der Bundeswehr und beim Bundesgrenzschutz wird besonders geregelt.

VI.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über die deutschen Flaggen vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 205) und der Erlass zur Ausführung der Anordnung über die deutschen Flaggen vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 285) außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1996

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

**Flaggen der Bundesrepublik Deutschland****Standarte der Bundespräsidentin / des Bundespräsidenten**

Bundesflagge



Bundesdienstflagge



Bundesflagge in Bannerform



Bundesdienstflagge in Bannerform

## (1) An Dienstkraftfahrzeugen führen

1. der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin die Standarte gemäß Abschnitt I Nr. 2 der Anordnung,
  2. a. der Präsident oder die Präsidentin des Deutschen Bundestages,  
der Präsident oder die Präsidentin des Bundesrates  
die Bundesdienstflagge in der Größe 30 x 30 cm (Muster I),  
b. die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen des Deutschen Bundestages,  
die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen des Bundesrates  
die Bundesdienstflagge in der Größe 25 x 25 cm (Muster II),  
c. der Direktor oder die Direktorin beim Deutschen Bundestag,  
der Direktor oder die Direktorin des Bundesrates  
die Bundesdienstflagge in der Größe 15 x 25 cm (Muster IV),
  3. a. der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin  
die Bundesdienstflagge in der Größe 30 x 30 cm (Muster I),  
b. die Bundesminister und Bundesministerinnen  
die Bundesdienstflagge in der Größe 25 x 25 cm (Muster II),  
c. die Staatssekretäre und Staatssekretärinnen des Bundes,  
der Chef oder die Chefin des Bundespräsidialamtes,  
der Präsident oder die Präsidentin des Bundesrechnungshofes,  
der Präsident oder die Präsidentin der Deutschen Bundesbank  
die Bundesdienstflagge in der Größe 18 x 25 cm (Muster III),  
d. die Leiter und Leiterinnen der Bundesoberbehörden  
die Bundesdienstflagge in der Größe 15 x 25 cm (Muster IV),  
e. die Leiter und Leiterinnen der Bundesmittelbehörden  
die Bundesdienstflagge in Doppelstanderform in der Größe 15 x 25 cm (Muster V),  
f. die Leiter und Leiterinnen der Bundesunterbehörden  
die Bundesdienstflagge in Standerform in der Größe 15 x 25 cm (Muster VI),
  4. a. der Präsident oder die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts  
die Bundesdienstflagge in der Größe 30 x 30 cm (Muster I),  
b. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts  
die Bundesdienstflagge in der Größe 25 x 25 cm (Muster II),  
c) der Präsident oder die Präsidentin des Bundespatentgerichts,  
der Präsident oder die Präsidentin des Bundesdisziplinargerichts,  
der Generalbundesanwalt oder die Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof,  
der Oberbundesanwalt oder die Oberbundesanwältin beim Bundesverwaltungsgericht,  
der Bundesdisziplinaranwalt oder die Bundesdisziplinaranwältin  
die Bundesdienstflagge in der Größe 15 x 25 cm (Muster IV).
- (2) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c. bis f. und Nr. 4 Buchstabe a., c. und d. gilt entsprechend für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen, wenn sie die Vertretung ausüben.

**Flaggen für Dienstkraftfahrzeuge****Maßangaben in Zentimetern**

## 9.17 Ablauf und Kommandofolge einer Flaggenparade

### 1. Flaggenparade

Lfd. Nr.	Erläuterungen, Kommandos
Phase	
(1) Aufmarsch	<p>Das Flaggenkommando tritt in Linie zu einem Glied ohne Waffen an. Der Offizier vom Wachdienst (OvWa) marschiert mit dem Flaggenkommando im Gleichschritt vom Wachlokal zum Flaggenmast. Die erste Soldatin bzw. der erste Soldat trägt auf angewinkelten Unterarmen die Bundesdienstflagge. In angemessener Entfernung vor dem Flaggenmast bleibt der OvWa in Grundstellung stehen. Sobald das Flaggenkommando den Flaggenmast erreicht hat, gibt er die Kommandos:</p> <p><b>„Abteilung – halt!“</b>  <b>„Rechts und links – um!“</b>  <b>„Flaggenkommando – rührt Euch!“</b></p>
(2) Durchführung	<p>Das mit Front zueinander beiderseits des Flaggenmastes stehende Flaggenbedienkommando befestigt die Bundesdienstflagge an der Flaggenleine und macht sie klar zum Hissen; bei der abendlichen Flaggenparade macht das Flaggenkommando die Flagge klar zum Niederholen.</p> <p>Zur Durchführung der Flaggenparade kommandiert der OvWa:</p> <p><b>„Zur Flaggenparade – stillgestanden!“</b>  <b>„Heißt (Holt nieder) – Flagge!“<sup>80</sup></b></p> <p>Steht eine Trompeterin bzw. ein Trompeter zur Verfügung, setzt diese bzw. dieser unmittelbar nach diesen Kommandos mit dem Flaggen-signal<sup>81</sup> ein.</p> <p>Die Bundesdienstflagge wird von dem Flaggenkommando langsam gehisst oder niedergeholt.</p> <p>Bei gleichzeitigem Hissen bzw. Niederholen mehrerer Flaggen ist auf Gleichmaß der Bewegung zu achten.</p> <p>Nach dem Hissen oder Niederholen der Bundesdienstflagge kommandiert der OvWa:</p> <p><b>„Flaggenkommando – rührt Euch!“</b></p> <p>Nach dem Hissen ist die Flaggenleine stramm anzuziehen, bei Regenwetter ist sie zu lockern.</p>

<sup>80</sup> Marine: „Heiß (Hol nieder) – Flagge“

<sup>81</sup> Bereichsverfügung [D2-2750/0-0-2](#) „Auftritte der Musikkorps der Bundeswehr“

Nach dem Niederholen ist die Bundesdienstflagge zu falten und auf angewinkelten Unterarmen zu tragen.

(3) Abmarsch Zum Abmarsch kommandiert der OvWa:

**„Flaggenkommando – stillgestanden!“**

**„Rechts und links – um!“**

**„Flaggenkommando – marsch!“**

und marschiert mit dem Flaggenkommando zum Wachlokal zurück.

## 2. Große Flaggenparade

Lfd. Nr.	Erläuterungen, Kommandos
Phase	
(1) Aufmarsch	<p>Das Musikkorps, der Ehrenzug und das Flaggenkommando bilden die Ehrenformation. Nach dem Anmarsch steht das Musikkorps am rechten Flügel<sup>82</sup>, das Flaggenbedienkommando tritt aus und steht im <b>„Rührt Euch!“</b> mit Front zueinander beiderseits des Flaggenmastes.</p> <p>Die Flagge wird ohne Kommando zum Hissen oder Niederholen klar gemacht.</p> <p>Der Platz der Führerin bzw. des Führers der Großen Flaggenparade richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.</p> <p>Zur Durchführung der Großen Flaggenparade kommandiert der Führer bzw. die Führerin der Großen Flaggenparade:</p> <p><b>„Ehrenformation – zur Großen Flaggenparade – stillgestanden!“</b>  <b>„Achtung – präsen – tiert!“</b>  <b>„Augen – rechts!“</b>  <b>„Heißt (Holt nieder) – Flagge!“<sup>83</sup></b></p> <p>Unmittelbar nach diesen Kommandos setzt das Musikkorps mit dem Präsentiermarsch ein.</p> <p>Die Bundesdienstflagge wird von dem Flaggenbedienkommando langsam gehisst oder niedergeholt.</p>

<sup>82</sup> Bereichsverfügung [D2-2750/0-0-2](#) „Auftritte der Musikkorps der Bundeswehr“

<sup>83</sup> Marine: „Heiß (Hol nieder) – Flagge“

## 9.18 Beflaggungsbeispiele (in Überarbeitung)

### 1. Ein- und Ausfahrten von Liegenschaften:

#### Beispiel 1

1. Nationalflagge USA / alternativ NATO-Flagge, wenn eine Repräsentantin/ein Repräsentant der NATO zu Besuch ist

2. Bundesdienstflagge

3. bleibt frei

1 ○

2 ○ alternativ

3 ○

Hinweis:  
Ausrichtung der Flaggen immer von links nach rechts; beginnend am äußerst linken Flaggenmast.  
Keine Leermasten zwischen den Flaggen.

#### Beispiel 2

1. NATO-Flagge nur wenn eine gemeinsame Veranstaltung mehrerer NATO-Mitgliedsstaaten stattfindet

2. Nationalflagge BEL

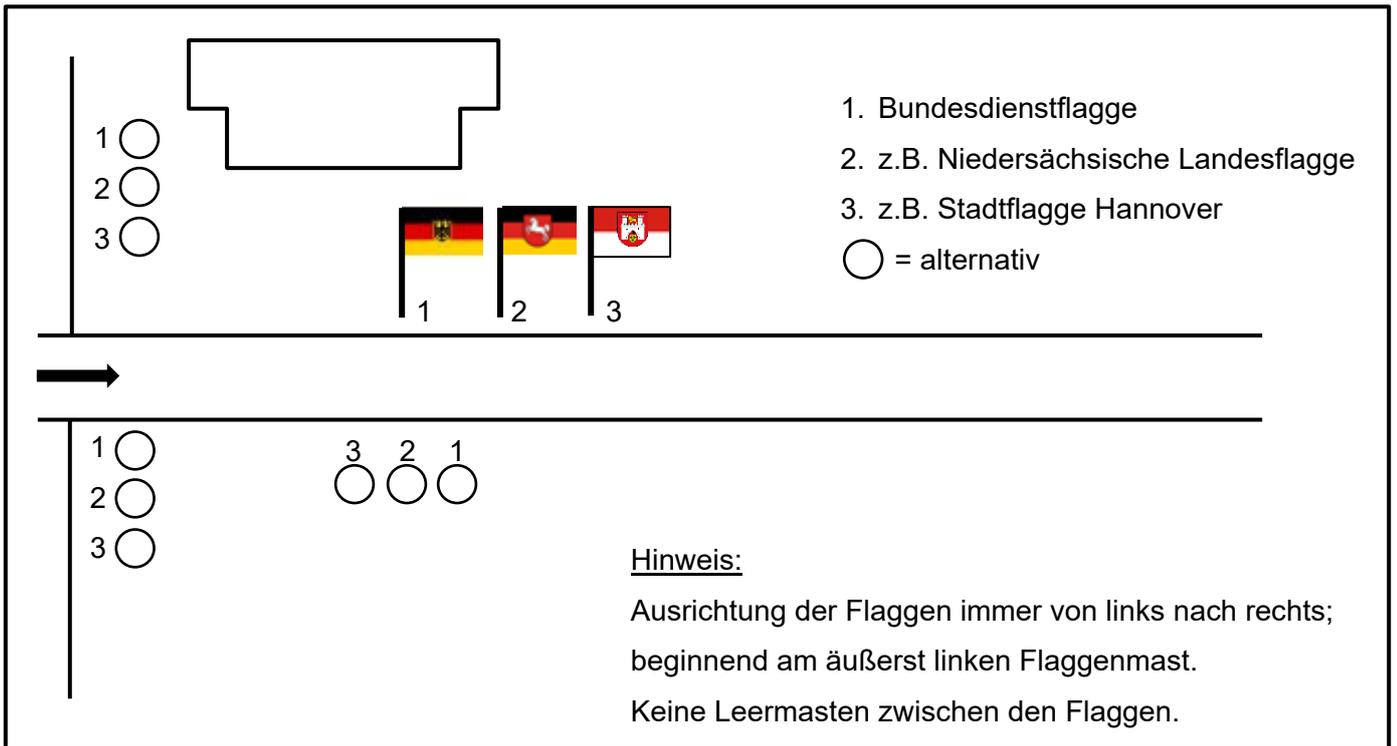
3. Nationalflagge NLD

4. Bundesdienstflagge

4 ○ 3 ○ 2 ○ 1 ○ alternativ

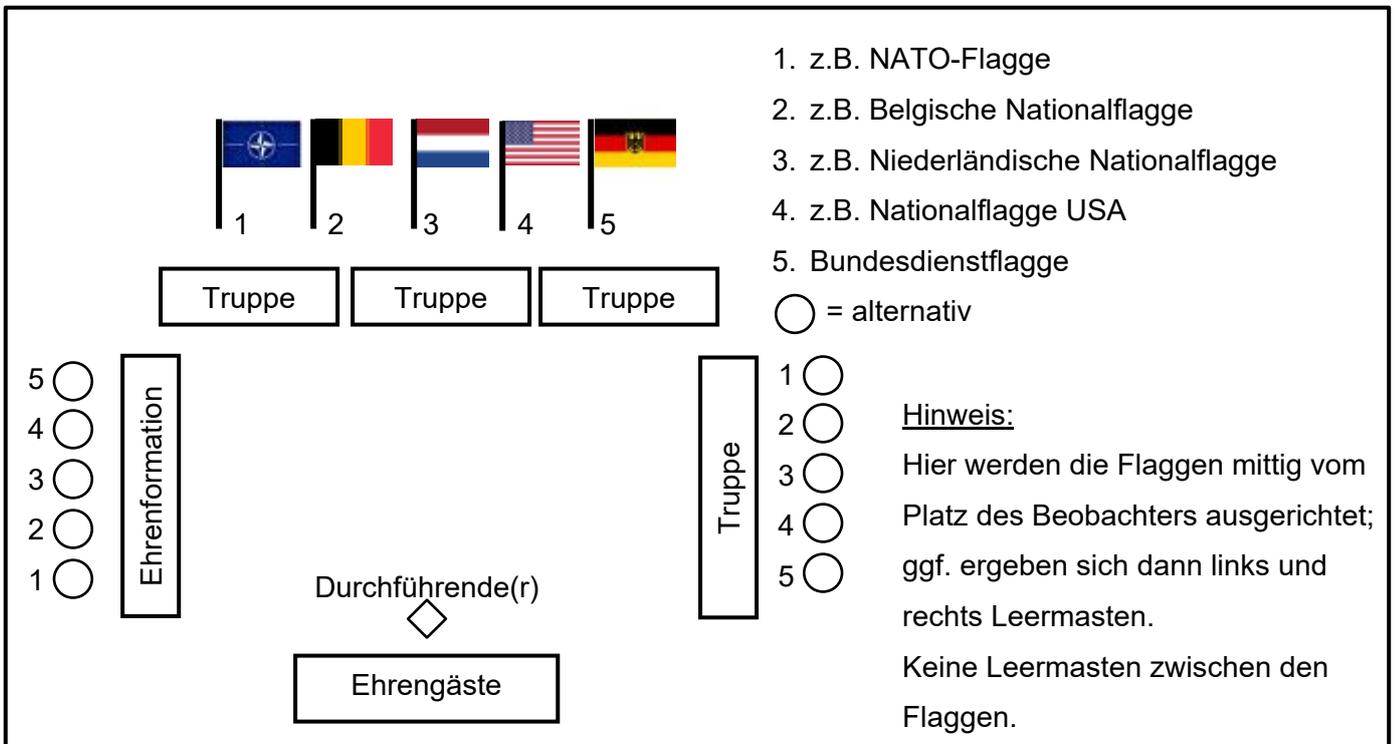
Hinweis:  
Ausrichtung der Flaggen immer von links nach rechts; beginnend am äußerst linken Flaggenmast.  
Keine Leermasten zwischen den Flaggen.

**Beispiel 3**



**2. Militärisches Zeremoniell**

**Beispiel 4**



**9.19 Kommandozeichen** (in Überarbeitung)

**Kommandozeichen**

(Farbtafel)

**Bild 1**



**Generalinspektorin  
bzw. Generalinspekteur  
der Bundeswehr**

**Bild 2**



**Stellvertreterin bzw.  
Stellvertreter der Generalinspektorin  
bzw. des Generalinspektors  
der Bundeswehr**

MilOrg-Bereich	Heer	Luftwaffe	Marine	Streitkräftebasis	Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr
Ebene					
Inspektorin/ Inspekteur	<p>Bild 3</p>	<p>Bild 4</p>	<p>Bild 5</p>	<p>Bild 6<sup>84</sup></p>	<p>Bild 7</p>

<sup>84</sup> Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Generalinspektorin bzw. des Generalinspektors und Inspektorin bzw. Inspekteur der Streitkräftebasis

## Farbgebung der Kommandozeichen

Farbe	RAL-Farbtone	Truppengattungsfarbe	Bemerkungen	
Gelb, Goldgelb	1007 Narzissengelb	Fernspäh-, Panzeraufklärungs-, Feldnachrichtentruppe	Grundfarbe Luftwaffe	
Zitronengelb	1012 Zitronengelb	Fernmeldetruppe		
Orange	2004 Reinorange	Grundfarbe Streitkräftebasis <sup>85</sup>		
Orange	2001 Rotorange	Feldjägertruppe		
Rot, Hochrot	3000 Feuerrot	Artillerie-, Topografietruppe		
Korallenrot	3016 Korallenrot	Heeresflugabwehrtruppe		
Rosa, Hellrosa	3017 Rosa	Panzertruppe		
Bordeauxrot	4004 Bordeauxviolett	ABC-Selbstschutztruppe		
Mittelblau	5007 Brillantblau	Technische Truppe		Grundfarbe Marine
Blau	5010 Enzianblau	Grundfarbe Kommandozeichen Marine		Grundfarbe Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr Grundfarbe Heer (wenn nicht Truppengattungsfarbe)
Hellblau	5012 Lichtblau	Grundfarbe Kommandozeichen Luftwaffe		
Kobaltblau, Dunkelblau	5013 Kobaltblau	Sanitätstruppe		
Grün, Jägergrün	6016 Türkisgrün	Infanterie-, Panzergrenadier-, Jägertruppe		
Hellgrau	7037 Staubgrau	Heeresfliegertruppe		
Weiß	9002 Grauweiß	Militärmusikdienst		
Schwarz	9005 Tiefschwarz	Pioniertruppe		

Siehe auch Technische Lieferbedingungen (TL 8345-003-BWB-ZA-I7 vom April 1977)

<sup>85</sup> Gemäß Weisung BMVg FüSK III 3 vom 28.04.2021.

## **9.20 Beschreibung der Kommandozeichen**

In Erarbeitung  
(siehe Anlage 9.28 Nr. 2)

## 9.21 Erkennungszeichen für Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge

Auszug aus

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1956, Teil I

**Anordnung des Bundespräsidenten  
über die Kennzeichnung  
der Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge der Bundeswehr.**

Vom 1. Oktober 1956.

Als Erkennungszeichen für die Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge der Bundeswehr bestimme ich ein schwarzes Kreuz mit weißer Umrandung in der aus dem nachstehend abgebildeten Muster ersichtlichen Form.

Der Bundesminister für Verteidigung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung zu erlassen.

Bonn, den 1. Oktober 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Verteidigung  
Blank

## 9.22 Stiftung der Truppenfahnen der Bundeswehr

# Anordnung über die Stiftung der Truppenfahnen der Bundeswehr

vom 18. September 1964 (BGBl I S. 817)

Als äußeres Zeichen gemeinsamer Pflichterfüllung im Dienst für Volk und Staat stifte ich für Bataillone und entsprechende Verbände<sup>86</sup>

### Truppenfahnen

in den Farben Schwarz-Rot-Gold mit Bundesadler.

#### § 1

Die Truppenfahne ist die Bundesdienstflagge in quadratischer Form (100 x 100) aus schwerem Seidenstoff. Der Bundesadler ist gestickt. Das Fahnentuch ist mit schwarz-rot-goldener Kordel und goldenen Fransen eingefasst.

#### § 2

- (1) Das Fahnentuch ist an einem schwarzen Fahnenstock befestigt. Ein Metallring um den Fahnenstock trägt die Bezeichnung des Truppenteils.
- (2) Die Spitze des Fahnenstockes ist ausgebildet als ein ovaler Eichenlaubkranz mit einem Eisernen Kreuz in der Mitte.

#### § 3

- (1) Das mit schmalen Goldstreifen gefasste Fahnenband in der Waffenfarbe des Truppenteils ist am Fahnenstock angebracht.
- (2) Auf dem Fahnenband ist das Emblem der Teilstreitkraft und die Bezeichnung des jeweiligen Truppenteiles eingestickt.

#### § 4

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, die zu dieser Anordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Bonn, den 18. September 1964

Der Bundespräsident  
*Lübke*

Der Bundeskanzler  
*Ludwig Erhard*

Der Bundesminister der Verteidigung  
*von Hassel*

---

<sup>86</sup> Das Bundespräsidialamt hat am 1. Oktober 2007 zugestimmt, dass unter „entsprechende Verbände“ auch Verbände und militärische Dienststellen der Bundeswehr oberhalb der Ebene Bataillon verstanden werden können.

## 9.22a Fahnenbänder

In Erarbeitung  
(siehe Anlage 9.28 Nr. 2)

## 9.22b Verleihung von Fahnenbändern an alliierte Truppenteile

1. Auf Vorschlag der Bundesregierung hat die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident zugestimmt, Fahnenbänder an Verbände der NATO-Verbündeten zu verleihen, die aus Deutschland wegverlegt werden.
2. Diese Fahnenbänder werden von der Bundesregierung als Anerkennung für in Deutschland zur Erhaltung des Friedens in Freiheit geleistete Dienste verliehen.
3. Truppenteilen und Stäben der NATO-Verbündeten ab der Bataillonsebene (nur im Ausnahmefall Kompanieebene) aufwärts wird diese Auszeichnung verliehen, wenn sie für circa fünf Jahre in Deutschland stationiert waren (im Einzelfall Abweichung auf Empfehlung der befreundeten Nation) und nach dem 3. Oktober 1990 Deutschland verlassen haben oder verlassen werden.
4. Mit der Verleihung des Fahnenbandes wird eine Urkunde überreicht.
5. Die Verleihung des Fahnenbandes erfolgt durch
  - Die Bundesministerin bzw. den Bundesminister der Verteidigung bei erstmaliger Verleihung bei jeder verbündeten Nation,
  - eine Parlamentarische Staatssekretärin bzw. einen Parlamentarischen Staatssekretär, die Generalinspekteurin bzw. den Generalinspekteur der Bundeswehr oder durch die Inspekteurinnen bzw. Inspekteure der Militärischen Organisationsbereiche bei zusammengefassten Zeremonien oder höheren Stäben,
  - Kommandierende Generale oder Generale in vergleichbarer Dienststellung, wenn der auszuzeichnende alliierte Truppenteil/Stab eine offizielle Patenschaft mit der Bundeswehr hat,
  - Kommandeurinnen bzw. Kommandeure der Landeskommandos, wenn keine offizielle Patenschaft mit der Bundeswehr besteht (im Einzelfall entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung, Referat FüSK III 3 auf Empfehlung der befreundeten Nation),
  - Botschafterin bzw. Botschafter, wenn Truppenteile inzwischen bereits im Heimatland stationiert sind.
6. Das von der Bundesregierung verliehene Fahnenband ist schwarz-rot-goldgelb, vertikal geteilt, die Unterkante mit circa 3 cm langen Goldkantillenfransen besetzt.

Das Fahnenband ist beidseitig von oben nach unten golden beschriftet.



**Abb. 1:** Vorderseite: „Einsatz für Frieden und Freiheit“ (hier: MUSTER)



**Abb. 2:** Rückseite: „Bundesrepublik Deutschland“ und Jahreszahl der Verleihung (hier: MUSTER)

Die Beschaffung der Fahnenbänder veranlasst BMVg FÜSK III 3.

## 9.23 Kommandofolge beim Führen von Truppenfahnen

Die Truppenfahne wird auf das Kommando „... – **stillgestanden!**“ **aufgenommen** und auf das Kommando: „... – **rührt Euch!**“ **abgenommen**.

### 1. Abholen und Begleiten der Truppenfahne

Die Führerin bzw. der Führer der Ehrenformation kommandiert:

„**Ehrenformation – Stillgestanden!**“  
„**Achtung – präsen – tiert!**“  
„**Zur Truppenfahne – Augen – rechts!**“

Spielmannszug bzw. Musikkorps behalten den Blick gerade aus.

„**Fahne – marsch!**“

Beginnend mit dem Antritt spielt der Spielmannszug oder das Musikkorps den Fahnenmarsch. Bevor die Fahnenabordnung ihren vorgesehenen Platz in der Ehrenformation erreicht hat, bricht die Musik das Spiel ab. Die Fahnenabordnung hält selbstständig.

„**Augen gerade – aus!**“  
„**Hand – ab!**“  
„**Rechts – um!**“  
„**Ehrenformation – marsch!**“

### 2. Marsch mit der Truppenfahne

Bei andauernden extrem widrigen Witterungsverhältnissen erfolgt der Marsch mit **übergewonnen** getragener Truppenfahne. In diesem Fall ist rechtzeitig vor dem Kommando:

„**Ehrenformation – halt!**“

der Zwischenraum zwischen Fahnenträgerin bzw. Fahnenträger und Fahnenbegleitoffizieren so zu vergrößern, dass bei dem Kommando:

„**Links – um!**“

die Wendung mit **übergewonnen** getragener Truppenfahne durchgeführt werden kann.

### 3. Einmarsch

Beim Erreichen des befohlenen Aufstellungsplatzes kommandiert die Führerin bzw. der Führer der Ehrenformation:

**„Ehrenformation – halt!“**

**„Links – um!“**

Das Musikkorps und die Fahnenabordnung(en) schwenken ein.

**„Richt Euch!“**

**„Augen gerade – aus!“**

**„Achtung – präsen – tiert!“**

**„Zur Meldung an die Führerin bzw. den Führer der Paradeaufstellung – Augen – rechts!“**

Führerin bzw. Führer Musikkorps und die Fahnenabordnung(en) grüßen nicht. Sie behalten die Blickrichtung gerade aus.

Nach der Meldung der Führerin bzw. des Führers der Ehrenformation folgt die Ehrenformation den Kommandos der Führerin bzw. des Führers der Paradeaufstellung.

### 4. Ausmarsch

Die Führerin bzw. der Führer der Ehrenformation kommandiert:

**„Ehrenformation – rechts – um!“**

**„Ehrenformation – marsch!“**

Die Ehrenformation marschiert an der Führerin bzw. dem Führer der Paradeaufstellung vorbei zum Aufbewahrungsort der Truppenfahne.

### 5. Zurückbringen der Truppenfahne

Die Ehrenformation marschiert zum Aufbewahrungsort der Truppenfahne und hält so, dass die Fahnenabordnung dem Eingangsbereich gegenübersteht.

Die Führerin bzw. der Führer der Ehrenformation kommandiert:

**„Ehrenformation – links – um!“**

**„Richt – Euch!“**

**„Augen gerade – aus!“**

**„Achtung – präsen – tiert!“**

**„Zur Truppenfahne – Augen – rechts!“**

Spielmannszug oder Musikkorps behalten den Blick gerade aus.

**„Fahne – marsch!“**

Beginnend mit dem Antritt spielt der Spielmanszug oder das Musikkorps den Fahnenmarsch. Die Fahnenabordnung marschiert aus der Ehrenformation.

#### **6. Extrem widrige Witterungsverhältnisse:**

Bei andauernden extrem widrigen Witterungsverhältnissen erfolgt der Einmarsch mit **übergewonnen** getragener Truppenfahne. In diesem Fall ist rechtzeitig vor dem Kommando:

**„Ehrenformation – halt!“**

der Zwischenraum zwischen Fahnenträgerin bzw. Fahnenträger und Fahnenbegleitoffizieren so zu vergrößern, dass bei dem Kommando:

**„Links – um!“**

die Wendung mit **übergewonnen** getragener Truppenfahne durchgeführt werden kann.

Die Fahnenträgerin bzw. der Fahnenträger gibt selbstständig die Grundstellung auf, wenn extreme Witterungsverhältnisse dies erfordern. Sie bzw. er geht zunächst in „Habt-Acht“-Stellung. Reicht dies nicht aus, macht sie bzw. er die Fahnenbegleitoffiziere darauf aufmerksam. Die Fahnenbegleitoffiziere setzen den linken (rechten) Fuß zur „Habt-Acht“-Stellung auswärts und greifen gleichzeitig mit der der Fahnenträgerin bzw. dem Fahnenträger zugewandten Hand hinten so in das Koppel der Fahnenträgerin bzw. des Fahnenträgers, dass sich ihre Arme kreuzen und die Handrücken am Körper der Fahnenträgerin bzw. des Fahnenträgers anliegen. Spätestens vor dem Kommando **„Rechts – um!“** vor dem Ausmarsch, lösen die Fahnenbegleitoffiziere wieder ihre Hände vom Koppel der Fahnenträgerin bzw. des Fahnenträgers und nehmen wieder die Grundstellung ein.

## 9.24 Beispiele geführter Truppenfahnen



**Abbildung 1: Truppenfahne geführt am Fahrzeug**



**Abbildung 2: Truppenfahne aufgenommen**



**Abbildung 3: Truppenfahne übernommen**

Die Truppenfahne ist in angemessener Entfernung zum Veranstaltungsort vor dem Einmarsch selbstständig aufzunehmen.



**Abbildung 4: Truppenfahne abgenommen**



**Abbildung 5: Truppenfahne abgenommen  
(bei Wind)**



**Abbildung 6: Truppenfahne gesenkt**

## **9.25 Einführung in die geschichtliche Entwicklung des militärischen Eides und des feierlichen Gelöbnisses**

### **Vorbemerkung**

Diensteid und feierliches Gelöbnis gelten in der Bundeswehr neben dem Großen Zapfenstreich als die bedeutendsten militärischen Zeremonien.

Diensteid und feierliches Gelöbnis sollen die Integration der jungen Rekrutinnen und Rekruten in die soldatische Gemeinschaft fördern, sie auf einer emotionalen Ebene an die soldatischen Pflichten binden und eine erzieherische Wirkung auf die Soldatinnen und Soldaten ausüben. Hinzu kommt beim Ableisten des Diensteides mit der religiösen Beteuerungsformel eine ethisch-religiöse Funktion als zusätzliche Bindungsbekräftigung.

Das feierliche Gelöbnis findet grundsätzlich öffentlich statt, sei es auf einem öffentlichen Platz in der Stadt oder in der Kaserne. Die Teilnahme von Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten des öffentlichen Lebens und von Angehörigen der Rekruten ist deshalb in besonderem Maße geboten. Wenn der Soldat sein feierliches Gelöbnis ablegt, hat er damit die Öffentlichkeit zum Zeugen, dass er bereit ist, seine gesetzliche Pflicht zum treuen Dienst tapfer zu erfüllen. Die Anteilnahme der Bevölkerung an den feierlichen Gelöbnissen ist dabei sichtbarer Beweis für die Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft. Die Öffentlichkeit dieser Veranstaltungen entspricht auch dem Verständnis vom „Staatsbürger in Uniform“.

Mit dem Diensteid und dem feierlichen Gelöbnis bekennen sich die Soldatinnen und Soldaten zu ihrer umfassenden Treuepflicht im Rahmen der verfassungsmäßigen Aufgaben der Bundeswehr.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 ist der Einsatz der Bundeswehr im Rahmen und nach den Regeln gegenseitiger kollektiver Sicherheitssysteme (wie der Vereinten Nationen) auf der Grundlage von Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes möglich. Auch hierbei handelt es sich um eine verfassungsgemäße Aufgabenerfüllung der Streitkräfte, an der jede Soldatin und jeder Soldat gemäß ihrer bzw. seiner Treuepflicht mitzuwirken hat.

### **Geschichtliche Entwicklung des militärischen Eides und des feierlichen Gelöbnisses**

Im germanischen Volksheer war der Wehrdienst selbstverständliche Aufgabe des freien Mannes ohne besonderen Akt der Inpflichtnahme.

Etwa im 8. Jahrhundert, mit dem Erstarren der königlichen Macht, wandelte sich Wehrrecht in Wehrpflicht mit Treueeid als Untertanenpflicht.

Danach entwickelte sich das Lehnsheer des Mittelalters, begründet im Vasallenverhältnis, nicht in der Wehrpflicht. Rangordnung war die Heeresschildordnung mit dem König an der Spitze. Die eidliche Treueverpflichtung bestand – in Form der Huldigung – nur gegenüber den unmittelbaren Lehnsherren.

Ab dem 15. Jahrhundert wurden im deutschsprachigen Raum Söldner in großem Umfang zur Verstärkung der Lehnshere angeworben, so z. B. im Landsknechttheer Kaiser Maximilians I. um 1500.

Die eidliche Bindung an den Feldhauptmann – für Sold und zeitlich befristet – führte zu ausdrücklichen Aufzählungen der Dienstpflichten in so genannten Kriegsartikeln, unterschiedlich z. B. für Reiter und Fußvolk bzw. Hauptleute, Fähnriche und Mannschaften.

Die zunehmende Spezialisierung des Militärs führte unter anderem im Zeitalter des Absolutismus zu stehenden Heeren – bis zu den napoleonischen Kriegen.

Ab dem 17. Jahrhundert wurde der Eid unter körperlicher Berührung der Fahne – der Standarte, des Geschützes – geleistet und zwar auf das Staatsoberhaupt als obersten Kriegsherrn (Fahneneid).

Der Übergang zum Volksheer und zur allgemeinen Wehrpflicht (preußische Heeresreform: „Der Bürger ist der geborene Verteidiger seines Vaterlandes“) erfolgte z. B. in Preußen 1814.

Erste Forderungen nach einem militärischen Verfassungseid entstanden 1819 in Bayern. Sie waren Bestandteil der Wiener Schlussakte (1820) und fanden sich auch in der Paulskirchenverfassung von 1849, allerdings hat eine Vereinbarung innerhalb des Deutschen Bundes aus dem Jahre 1834 die Eidleistung auf die Verfassung unterbunden.

An dem Verzicht auf eine eidliche Bindung des Militärs an die Verfassung wurde in Deutschland, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bis 1919 festgehalten (so wurde bis zur Revolution 1848 lediglich die kurhessische Armee auf eine Verfassung vereidigt).

Die Reichswehr der Weimarer Republik schwor „Treue der Verfassung des Deutschen Reiches“ und der Verfassung des jeweiligen Heimatlandes der Truppen. Ab 1934 verpflichteten sich die deutschen Soldaten mit Ableistung ihres Eides zum „unbedingten Gehorsam“ gegenüber dem „Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler“.

Die Entscheidung zum Diensteid und feierlichen Gelöbnis in der heutigen Form fiel am 6. März 1956, nachdem sich der Verteidigungsausschuss – nach Anhörung unter anderem auch von Vertretern der Kirchen – gegen eine Vereidigung, aber für eine feierliche Verpflichtung aller Soldaten entschieden hatte.

Berufssoldatinnen bzw. Berufssoldaten und Soldaten bzw. Soldatinnen auf Zeit leisten den Diensteid, Grundwehrdienstleistende legen das feierliche Gelöbnis ab. Diese Entscheidung war das Ergebnis einer ernsthaften Diskussion, in der auch durchaus gewichtige Gegenargumente (z. B. Missbrauch des Eides, fehlende Notwendigkeit des Eides, wenn Dienstpflichten ohnehin nachzukommen ist) erwogen und berücksichtigt wurden.

Das Deutsche Parlament hat in der Formulierung des Dienstoides bzw. feierlichen Gelöbnisses mit der Bindung des Eidnehmers an die Bundesrepublik Deutschland, d. h. an die verfassungsmäßige Ordnung gemäß Art. 20 GG, den Missbrauch während der Zeit des Nationalsozialismus politisch beantwortet. Selbstverständnis und Tradition sind bestimmt vom Geist und von der Tat der Männer und Frauen des 20. Juli 1944. Der Widerstand gegen totalitäre Herrschaft zeigt, dass Freiheit und Menschenwürde errungen und geschützt werden müssen. Mit ihrem feierlichen Gelöbnis und Dienstoid in der Öffentlichkeit bekennen sich die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr zu dieser Verpflichtung.

## 9.26 Einführung in die geschichtliche Entwicklung und die Spielfolge des großen Zapfenstreiches

### Vorbemerkung

Der Große Zapfenstreich ist eine militärmusikalische Veranstaltung der Truppe. In der Bundeswehr gilt er neben dem feierlichen Gelöbnis als die bedeutendste militärische Zeremonie. Der Kern des Großen Zapfenstreiches hat sich seit seiner Entstehung in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts trotz wechselnder Staats- und Gesellschaftsformen in unserem Lande unverändert erhalten. Der Große Zapfenstreich ist im Bewusstsein der Bevölkerung fest verankert. Im In- und Ausland gilt er als eindrucksvolle Zeremonie deutscher Militärtradition.

### Vom Zapfenschlag zum Großen Zapfenstreich

Zur Zeit der Landsknechte war es Brauch, abends zu einer festgesetzten Stunde in den Feldlagern die Ordnung des Lagers für die Nacht herzustellen und den Beginn der Nachtruhe anzuzeigen. Das Zeichen für den Beginn der Nachtruhe wurde vom Profos<sup>75</sup> gegeben, der in den Söldnerheeren der damaligen Zeit die Regimentsjustiz innehatte.

Zu den Klängen eines „Spils“ (Trommler und Pfeifer) zog der Profos durch die Schänken und gebot mit einem Schlag oder Streich auf den Zapfen des Fasses das Ende des Ausschanks. Der Wirt durfte nun keine Getränke mehr ausschenken, die Landsknechte mussten die Schänke verlassen und sich zur Nachtruhe begeben.

Aus solchen Amtshandlungen entwickelten sich im 17. Jahrhundert die unterschiedlichen Signale als Befehl für den Beginn der Nachtruhe. Die Ausführung der Signale oblag bei der Reiterei den Trompetern, bei den Fußtruppen den Pfeifern und Trommlern, später den Signalhornisten. Bei der Artillerie konnte es auch ein „Stück-Schuss“ sein. Der Brauch des Zapfenstreiches hat sich in der Truppe bis in das 21. Jahrhundert hinein erhalten.

Neben seiner Funktion im Truppenalltag erhielt der Zapfenstreich im Laufe der Zeit auch eine zeremonielle Bedeutung. Bei den deutschen Truppen geschah dies zunächst in Preußen, wo 1813 der Brauch eingeführt wurde, dem Zapfenstreich ein kurzes Abendlied folgen zu lassen. Die Kabinettsordre von König Friedrich Wilhelm III. an den Generalleutnant Graf Tauentzien vom 10. August 1813 markiert den entscheidenden Schritt auf diesen Weg. Sie hat folgenden Wortlaut:

*„Da bei allen Armeen der jetzt mit uns verbündeten Mächte, und namentlich bei den Russen, Österreichern und Schweden der Brauch stattfindet, des morgens nach beendigter Reveille und des Abends nach beendetem Zapfenstreich ein Gebet zu verrichten, und es mein Wille ist, dass meine Truppen auch in Hinsicht der Gottesverehrung keinen anderen nachstehen sollen, und dass überhaupt bei denselben dem so notwendigen religiösen Sinn immer mehr Raum gegeben und jedes Mittel zur Belebung desselben angewendet werden möge, so befehle ich hiermit: Dass die Wachen von jetzt an, wenn die Reveille oder Zapfenstreich*

*geschlagen wird, ins Gewehr treten, sodann das Gewehr präsentieren, wiederum schultern und abnehmen, hierauf den Czako usw. mit der Linken abnehmen und, ihn mit beiden Händen vor dem Gesicht haltend, ein stilles Gebet, etwa ein Vaterunser lang, verrichten sollen. Die Mannschaft nimmt mit dem kommandierenden Offizier, Unteroffizier usw. zugleich den Czako ab und setzt ihn ebenso wieder auf.*

*In den Feldlagern sollen die vor den Fahnen usw. versammelten Trompeter oder Hoboisten gleich nach beendigtem Zapfenstreich ein kurzes Abendlied blasen, nach welchem die vordem ohne Gewehr in Jacken oder Mänteln herangetretenen Eskadronen oder Kompanien zugleich mit den Waffen das Haupt zum Gebet entblößen, nach dessen Ende auf ein Signal mit der Trompete oder Trommel die Wachen aus dem Gewehr treten und die Kompanien usw. auseinandergehen.*

*Ich trage Ihnen auf, diesen Befehl den unter Ihrem Kommando stehenden Truppen wörtlich bekanntzumachen und auf dessen Befolgung strenge zu halten.*

*Neudorf, den 10. August*

*1813 Friedrich Wilhelm“*

Mit dem Erlass des Königs wurde ein soldatisches Brauchtum in den Zapfenstreich übernommen und zu einer militärischen Zeremonie zusammengefügt, an dem sich die Soldaten über alle Konfessionsgrenzen hinweg beteiligen.

In den folgenden Jahren wurde die Zeremonie immer häufiger in der Öffentlichkeit aufgeführt und vor allem als feierlicher Abschluss in repräsentative abendliche Militärkonzerte einbezogen. Der Wunsch, die Abendkonzerte aufwändiger und in immer größerem Rahmen zu gestalten, legte es nahe, die Regimentsmusiken der verschiedenen Truppenteile einer Garnison zusammenzufassen. Wegbereiter für die späteren „Monstre-Konzerte“ war Wilhelm Wieprecht, seit 1838 „Direktor sämtlicher Musikchöre des Königlich Preußischen Garde-Corps“. Er entwickelte eine „Centralpartitur für die Musik der ganzen Armee“, die die Partituren für die Musik der Kavallerie, der Jäger- und Pionierbataillone und für die Janitscharenmusik der Infanterieregimenter einschloss. Er schuf auch den „Großen Zapfenstreich“, den er in einem Groß-Konzert zu Ehren des Zaren Nikolaus I. von Russland am 12. Mai 1838 in Berlin mit allen ihm unterstehenden Regimentsmusiken – etwa 1 000 Musiker und 200 Trommler – zum ersten Mal aufführte.

## 9.27 Einführung in die Geschichte und Entwicklung der Flaggenparade

### Vorbemerkung

Feierliche und symbolhafte Handlungen haben auch heute hohe Bedeutung. So sind beispielsweise Richtfeste und andere traditionell geprägte Handwerks- wie auch Hochzeitsbräuche in unserer Gesellschaft noch verwurzelte Gepflogenheiten. Sie werden meist gern geübt – doch ist man sich oft nicht mehr des ursprünglichen Sinnes bewusst. Im Mittelalter vermittelten z. B. Bildzeichen und Rituale konkrete Verhaltensweisen und Wertvorstellungen. Schriftliches reichte selten aus, weil viele nicht lesen konnten oder geschriebene Worte allein die beabsichtigte Wirkung verfehlt hätten. Auch heute nutzt man für Mitteilungen symbolische Zeichen, es sei nur auf die international festgelegten Zeichen hingewiesen, die wir von Bahnhöfen und Flughäfen her kennen. Das bei der Bundeswehr gepflegte militärische Brauchtum ist eine Folge dieses Entwicklungsprozesses. Ein Beispiel dafür ist die Flaggenparade, deren Zeremonie im 19. Jahrhundert seine jetzige Form angenommen hat. Sie ist auch heute noch ein Teil der militärischen Formen und Teil der Traditionspflege der Bundeswehr.

### Die Entwicklung der Flagge zum nationalen Hoheitszeichen

Als Flagge bezeichnet man ein Fahnentuch, das mit einer Leine an einem Mast oder Stock gehisst wird und nicht dauerhaft mit dem Fahnenmast bzw. Fahnenstock verbunden ist. Im Unterschied dazu ist das Fahnentuch bei der Fahne durch „Nägel“ fest und dauerhaft mit dem Fahnenstock verbunden. Die Bundesflagge kann auch in Form eines Banners geführt werden. Das Banner besteht aus drei gleich breiten Längsstreifen, links schwarz, in der Mitte rot, rechts goldfarben. Wird die Bundesdienstflagge in Bannerform verwendet, ist der Adler zum schwarzen Streifen hin gewendet. Die Flagge ist somit ein „Gegenstand“, der durch ein anderes Zeichen ersetzt werden kann.

Die Entwicklung der Flagge als Symbol staatlicher und herrschaftlicher Rechte begann im 13. Jahrhundert und erreichte in Deutschland mit der Einführung von einheitlichen Kriegsflaggen (1816 in Preußen), die nicht nur die Nationalität, sondern auch den Status eines Kriegsschiffes erkennbar machten, einen vorläufigen Abschluss.

Als weitere Vorläufer der heutigen Nationalflaggen gelten u. a. die dänische Flagge und die Prinzenflagge, die während des Freiheitskampfes der Niederlande gegen Spanien allgemein geführt wurde (ab 1579). Die niederländische Flagge wurde als Symbol der Freiheit Vorbild für alle Trikoloren.

Demgegenüber setzte die Entwicklung einer einheitlichen deutschen Nationalflagge verhältnismäßig spät ein und verlief etwa zeitgleich mit der Bildung eines deutschen Nationalstaates. Nachdem die Absicht der Frankfurter Nationalversammlung, einen deutschen Nationalstaat mit schwarz-rot-goldener Flagge zu schaffen, im Jahr 1849 vorerst gescheitert war, wurde mit der Gründung des Norddeutschen Bundes von 1867 erneut die Kennzeichnung der Handels- und Kriegsschiffe im Ausland erforderlich.

Aus den schwarz-weißen Farben Preußens und dem Weiß-Rot der Hansestädte entwickelte man so die schwarz-weiß-rote Unionsflagge des Bundes, die auch vom Kaiserreich übernommen wurde.

Diese Farbfolge setzte sich im aufstrebenden Kaiserreich – insbesondere durch die Kolonial- und Flottenpolitik und schließlich durch den Ersten Weltkrieg – im Traditionsbewusstsein der Bevölkerung fest. Schwarz-Weiß-Rot entwickelt sich so zu einem Integrationssymbol im Deutschen Kaiserreich, das auch nach dessen Ende in den Revolutionstagen von 1918 als Ausdruck des Nationalen und der Monarchie fortlebte.

Angesichts der schwierigen Verhältnisse nach dem Ende des Ersten Weltkrieges versuchte die Weimarer Republik mit einer Kompromisslösung zwischen Monarchisten, Sozialisten und Republikanern einen Ausgleich herzustellen. Man wählte Schwarz-Rot-Gold als Reichsfarben, behielt aber gleichzeitig Schwarz-Weiß-Rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke als Handelsflagge bei, konnte aber damit den Flaggenstreit nicht beenden.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurden mit Erlass des Reichspräsidenten von Hindenburg vom März 1933 Schwarz-Weiß-Rot erneut als Reichsfarben bestimmt, allerdings galt daneben auch die nationalsozialistische Hakenkreuz-Parteiflagge als gleichberechtigte Nationalflagge. Aus Rücksicht auf den Reichspräsidenten erklärten die Nationalsozialisten erst nach dessen Tod die Hakenkreuzflagge im September 1935 zur alleinigen deutschen Nationalflagge.

Beginnend in der Zeit der Befreiungskriege 1813 bis 1815, über die Zeit der studentisch bürgerlichen Freiheitsbewegung und des deutschen Parlamentes 1848 in Frankfurt sowie der Weimarer Republik symbolisierten die Farben Schwarz-Rot-Gold das Streben nach nationaler Einheit des Vaterlandes in Freiheit, Demokratie und Frieden. In diesem Sinne entschieden sich die Väter des Grundgesetzes für Schwarz-Rot-Gold. Auch der andere Teil Deutschlands wählte die gleichen Farben; erst 1959 kamen Hammer und Zirkel im Ährenkranz zur Staatsflagge der DDR hinzu.

### **Feierliches Hissen und Niederholen der Flagge**

Wenn man heute in und vor den Kasernen der Bundeswehr die morgendliche und abendliche Flaggenparade als gewohntes Bild erlebt, ist es sicher nur wenigen Außenstehenden bewusst, dass diese zweimal täglich vorgenommene feierlich-symbolhafte Handlung – verglichen mit anderen Traditionen deutscher Militärgeschichte – noch recht jung ist. In der Weimarer Republik und auch in der Kaiserzeit wurden Kasernen nur zu besonderen Anlässen beflaggt, vornehmlich zur Begrüßung hochgestellter Persönlichkeiten.

Anders verhält es sich bei der Kriegsmarine; von alters her ist hier die Flagge Signal. Durch Setzen der Flagge wird der Status eines Kriegsschiffes festgestellt und dessen staats- und völkerrechtliche Stellung als Träger staatlicher Hoheit zum Ausdruck gebracht. Die Indienststellung eines Kriegsschiffes war somit ein ernster und feierlicher Moment für seine Besatzung, eine dementsprechende Zeremonie selbstverständlich. An Bord wurde nach dem Reglement der Kaiserlichen Marine von 1909 vor dem Hissen und Niederholen der Kriegsflagge „Seite gepfiffen“. Solange die Flagge bewegt wurde, präsentierte die Wache das Gewehr, alle an Deck standen still und die Offiziere grüßten – das war die Parade für die Flagge, die „Flaggenparade“. Bei besonderen Anlässen wurde, während die

Flagge auf- oder niederstieg, der Präsentiermarsch der Marine und danach die Nationalhymne gespielt. Diese durch ein Musikkorps erweiterte, besonders feierliche Flaggenparade wurde als „Große Flaggenparade“ bezeichnet.

In der Reichswehr, der ersten nationalstaatlichen Armee in Deutschland, legte man aufgrund des Flaggenstreites und des distanzierten Verhältnisses der Reichswehr zur republikanischen Gegenwart wenig Wert auf die Einführung neuer republikanischer militärischer Symbole, die demokratische Wertvorstellungen vermitteln sollten.

So wurde die aus der Marinetradition des 19. Jahrhunderts stammende Flaggenparade in beiden Formen erst 1936 – nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht – von der gesamten Wehrmacht übernommen. Zur täglichen kleinen Flaggenparade blies man das Signal „Heiß Flagge“ bzw. „Hol' nieder Flagge“ und an bedeutenden Feiertagen führte man die Große Flaggenparade durch.

Damit wurde einer Entwicklung Rechnung getragen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass das deutsche Heer bis ins Jahr 1918 ein Verband von Heeres-Kontingenten der deutschen Bundesstaaten war, die über eigene Hoheitszeichen verfügten. Die damaligen Fahnen der Regimenter waren somit Feldzeichen und Hoheitszeichen zugleich.

Der Brauch der Flaggenparade wird bei der Bundeswehr und vielen anderen Armeen weitergeführt. Durch die tägliche – aus besonderem Anlass auch musikalisch erweiterte – Zeremonie wird die Bindung an den verfassungsmäßigen Auftrag unserer Streitkräfte immer wieder neu unterstrichen. Dieser Akt soll sowohl nach außen in das Umfeld unserer Gesellschaft wirken, wie auch den Soldatinnen und Soldaten im Dienst und in ihrer Freizeit innerlich ansprechen.

## 9.28 Allgemeine Hinweise zu A2-2630/0-0-3

1. Bis zu Billigung des Zentralerlasses A-2600/8 „Todesfälle in der Bundeswehr“ und Herausgabe durch FÜSK III 2, gelten die Regelungen der A2-2630/0-0-3 Kap 3 und Anlage 9.4.
2. Erstellte, aber noch nicht final abgestimmte Inhalte, werden zeitnah im Rahmen von Änderungen eingepflegt.
3. Bei inhaltlichen Fragen bitte ZInFü Abt Recht RSO per LoNo oder Telefon kontaktieren.

## 9.29 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	27.11.2014	<ul style="list-style-type: none"><li>• Formale Überführung</li><li>• Erstveröffentlichung</li></ul>
2	Vorläufig 31.10.2016	<ul style="list-style-type: none"><li>• Inhaltliche Überarbeitung gesamt</li></ul>